DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2014

Gefahrenabwehr zwischen Geldsystem und Gangsterwirtschaft

Antisemitischer Linksextremismus in Deutschland

Die Polizeipräsenz bei Versammlungen

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

„Polizeizugriff auf Mautdaten verhindert" titelte kürzlich eine Tageszeitung. Nein, Missverständnis! Es muss keine Datensammelwut aus polizeilichem Eigeninteresse verhindert werden. Der aus dem Amt geschiedene Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Zierke, hat vor dem Hintergrund seiner langjährigen und weitreichenden Erfahrungen eine Diskussion zur Nutzung der Mautdaten in Gang setzen wollen. Seine Auffassung hat er sensibel begründet und auf herausragende Einzelfälle abgestellt. Mörder, Kinderschänder und gewaltbereite Islamisten sollten keine freie Fahrt haben. Als professioneller Vertreter der Sicherheitsbehörden ist es seine Verpflichtung, auf Entwicklungen und denkbare Reaktionsmöglichkeiten hinzuweisen, einzig im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Balance zwischen Sicherheit und Datenschutz für Bürger herzustellen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Sicherheitsbehörden ihrerseits haben letztlich dessen Entscheidungen zu respektieren.

Vor wenigen Tagen haben wir den 25. Jahrestag des Mauerfalls und damit den Untergang eines von Sicherheitsorganen getragenen Unrechtsregimes gefeiert. Unsere Polizei hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer anerkannten professionellen Bürgerpolizei entwickelt, für die die Gefahrenabwehr bei gleichzeitiger Wahrung der Bürgerrechte im Mittelpunkt ihres Handelns steht. Die Diskussion über die professionelle Fortentwicklung der rechtlichen und taktischen Instrumentarien für Sicherheitsbehörden bleibt angesichts der zunehmend rasanten technischen und gesellschaftlichen Entwicklung ein wichtiges Thema, auch für diese Zeitung.

Auch dasThema „Bankenkrise" und die daraus abzuleitenden Konsequenzen für die dafür Verantwortlichen und für unser Gesellschaftssystem ist längst nicht abgeschlossen. Wer geglaubt hat, dass gemeinwohlschädliches und äußerst schadensträchtiges Verhalten von Bankmanagern mit Hilfe des Strafrechts zu verhindern oder angemessen zu ahnden ist, wird durch jüngere justizielle Anstrengungen eines anderen belehrt, stellt **Dr. Wolfgang Hetzer** aus Wien in seinem Beitrag „Gefahrenabwehr zwischen Geldsystem und Gangsterwirtschaft" fest. Im Mittelpunkt der ganzen Entwicklung steht nach seiner Auffassung eine Korruption systemischer Qualität. Regierungen haben erlaubt, dass das Finanzsystem und seine wichtigsten Vertreter außer Kontrolle gerieten. Und wenn sie hätten scheitern müssen, wurden sie als „systemrelevant" erklärt und gerettet. Seit der Aufgabe der Golddeckung dreht sich die Schuldenspirale mit beängstigender Zwangsläufigkeit ins Unendliche. Ein unerlösbarer Schuldenzusammenhang stabilisiert sich. Heute sind Politiker, Finanzmarktakteure und Wohlstandsbürger im Börsenspiel zu einer tragischen Schicksalsgemeinschaft verschworen. Die Krise der Staatsfinanzen in den Mitgliedstaaten der EU und der Währungsunion bedroht das europäische Integrationsprojekt. Das Irrationale (Euroskeptizismus und Anti-EU-Populismus) hat schon jetzt Konjunktur. Das anhaltende organisierte kriminelle Treiben zahlreicher großer Geschäftsbanken und manche Methoden europäischer und anderer Zentralbanken zwingen auch zum Nachdenken über einen Kapitalismus, der nicht nur kriminogen ist, sondern eine gesellschaftszerstörende Kraft entwickeln könnte. Nationale Gesetzgeber und Sicherheitsbehörden wirken angesichts einer derart globalen Phänomens überfordert. Es stellt sich insofern die Frage, welche Perspektiven beispielsweise für supranationale Organisationen wie Europol, Eurojust oder OLAF aus diesem Befund abgeleitet werden.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Polizeipräsident Peter Dathe, BLKA München
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminaldirektorin Andrea Wittrock
Leiterin LKA, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeioberrat Helgo Martens
Leiter der KrimB Bundespolizei Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber,
Polizeipräsidium Südhessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen
Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Präsident Wolfgang Hertinger,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Polizeipräsidium Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
EKHK Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
LKD Peter Reisse,
MI Sachsen-Anhalt
Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein
Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum
Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Polizeidirektion Neumünster
Polizeioberrat Hartmut Kunz,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,
Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Editorial	**1**
Gefahrenabwehr zwischen Geldsystem und Gangsterwirtschaft Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien	**4**
Antisemitischer Linksextremismus in Deutschland Dr. Dorothee Dienstbühl, Hochschule Darmstadt	**14**
Sicherungsverwahrung – Grundrechte im Rahmen der neuen Gesetzgebung Von Ruben Rehr, LL.B. Bucerius Law School, Hamburg	**17**
Die Polizeipräsenz bei Versammlungen Von Prof. Hartmut Brenneisen, Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein, Dirk Staack, Prodekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein und Jan-Niklas Brenneisen (B.Sc.), zurzeit Masterstudium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	**22**
Neuer Präsident der DHPoL **Interview mit Prof. Hans-Jürgen Lange** **Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei**	**29**
Wichtiges in Kürze Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz	**31**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**13, 16, 28**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Gefahrenabwehr zwischen Geldsystem und Gangsterwirtschaft

Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien

I. Einleitung

In Deutschland sind gegen deutsche Banken bzw. Bankmanager noch keine Strafzahlungen verhängt worden, weil diese sich in der Finanzkrise falsch verhalten hätten. Dabei war nicht nur die Deutsche Bank im Geschäft mit der Verbriefung minderwertiger US-Immobilienkredite sehr engagiert. Zur Ehrenrettung deutscher Staatsanwälte und Richter ist aber darauf hinzuweisen, dass die Ahndung von Wirtschaftsvergehen im Zusammenhang mit der Finanzkrise nicht gerade einfach ist. Viel zu wenig und nicht ausreichend qualifiziertes Personal muss (müsste) sich mit hochkomplexen Sachverhalten beschäftigen, die moralisch verwerflich, juristisch aber häufig in einem Graubereich zwischen „Nicht-mehr-erlaubt" und „Gerade-so-eben-noch-erlaubt" angesiedelt waren. Dabei ist man allzu oft gescheitert. Banker müssen sich vor der Strafjustiz kaum fürchten, auch wenn sie durch ihr dilettantisches Geschäftsgebaren gewaltige Schäden verursachen, wie sich etwa beim Kauf der österreichischen Bank Hypo Alpe Adria durch die Bayerische Landesbank (BLB) zeigt. Den im Jahre 2007 amtierenden Vorstandsmitgliedern der BLB hat die Staatsanwaltschaft München immerhin schwere Pflichtverletzungen vorgeworfen. Sie hätten die „Katze im Sack" gekauft und nach dem Motto „Augen zu und durch" Vermögen der Landesbank, also das Geld der bayerischen Steuerzahler, veruntreut. Die Vorstandsmitglieder Schmidt und Hanisch hätten den zwischenzeitlich verstorbenen Landeshauptmann des Bundeslandes Kärnten, Jörg Haider, sogar mit einem „Fußball-Sponsoring" in Millionenhöhe bestochen, um den Zuschlag zu bekommen. Man wollte offensichtlich um jeden Preis ein internationales Geldinstitut schaffen und bezahlte dafür 1,7 Milliarden Euro. Schon zwei Jahre später stand die Hypo Alpe Adria vor der Pleite und musste von den Steuerzahlern Österreichs gerettet werden. Die öffentliche BLB hat bis jetzt insgesamt ca. 3,7 Milliarden Euro verloren. Die Staatsanwälte warfen dem Vorstand vor, er habe 625 Millionen Euro wegen massiver Fehler und Versäumnisse zu viel bezahlt. Außerdem habe der Vorstand den mit führenden CSU-Politikern besetzten Verwaltungsrat getäuscht.

Eine Neurose ist, sehr vereinfacht ausgedrückt, das Auseinanderfallen von äußerer und innerer Wirklichkeit. Sie ist nicht nur in vielen Politikbereichen, sondern auch in der Strafrechtspflege ein weitverbreitetes Phänomen. Wer etwa geglaubt hat, dass gemeinschädliches und äußerst schadensträchtiges Verhalten von Bankmanagern mit Hilfe des Strafrechts zu verhindern oder angemessen zu ahnden ist, wird durch jüngere justizielle Anstrengungen eines anderen belehrt. Ende August 2014 wurde das Strafverfahren gegen etliche der ehemaligen Vorstandsmitglieder der BLB wegen des Verdachts der Untreue beim Kauf der österreichischen Bank Hypo Alpe Adria (HGAA) eingestellt. Nun kann sich der amtierende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Bankenverbands und ehemalige Vorstand der BLB (März 2008 bis Dezember 2009), Michael Kemmer, unbehelligt von lästigen Verhandlungsterminen seinen verantwortungsvollen Aufgaben wieder und weiter widmen. Er zahlte 20 000 Euro und ging nach Hause. Der ehemalige Vize-Chef der BLB, Theo Harnischmacher, zahlte 15 000 Euro und ging nach Hause. Die ehemaligen Vorstände Ralph Schmidt und Stefan Ropers zahlten je 5 000 Euro und gingen nach Hause. Der ehemalige BLB-Chef Werner Schmidt und sein ehemaliger Vorstandskollege Rudolf Hanisch behielten zunächst ihren Platz auf der Anklagebank vor der 6. Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts München.

Diese Entwicklung ist nicht wirklich überraschend. Schon wenige Monate nach Verfahrensbeginn hatte der Vorsitzende Richter Eckert signalisiert, dass er eine Verurteilung für fraglich hält und deshalb im Mai 2014 Gespräche über eine „Lösung" vorgeschlagen. Bereits im Juli 2014 gingen die Staatsanwälte von ihrer bisherigen Linie ab und begannen mit den Verteidigern Verhandlungen über eine Einstellung des Verfahrens. Nach einer geringfügigen Verzögerung einigten sich alle Verfahrensbeteiligten auf die Anwendung des § 153 a StPO. Für Kemmer war damit die Rechtslage klar. Er wertet die Einstellung „de facto" als einen Freispruch. Seine Selbstwahrnehmung bleibt entsprechend ungetrübt. Er ist und bleibt der Überzeugung, dass er als Vorstand der BLB korrekt gehandelt hat und sich nichts vorwerfen muss. Das deckt sich nicht ganz mit den Ermittlungsergebnissen einer Sonderkommission des österreichischen Bundeskriminalamts in Wien. Danach ist dem ehemaligen Bankchef Kemmer und seinem ehemaligen Kollegen Frank Pinkl vorzuwerfen, dass sie im Jahre 2009 „erhebliche Umstände" über die desaströse Lage der Bank verschwiegen haben sollen. Die österreichische Bankaufsicht war daher nicht in der Lage, rechtzeitig Vermögenswerte zu sichern. Es dürfte niemanden überraschen, dass Kemmer auch diese Vorwürfe abstreitet.

In Pressekommentaren wurde erkannt, dass der § 153 a StPO derzeit zum „Lieblingsparagraphen" von Staatsanwälten, Verteidigern und Richtern geworden ist. Tatsächlich kommt er in jüngerer Zeit in vielen komplexen Strafverfahren zum Einsatz, insbesondere, wenn es um Vermögensdelikte mit gigantischen Schäden geht. Nach dem Empfinden eines Beobachters haben so viele Beteiligte dem Paragraphen geschwind so viel Schwung gegeben, dass er tanzt wie eine Roulette-Kugel. Im Hantieren mit dieser Bestimmung werde die Justiz zum Croupier. Dabei sei der Staat die Spielbank. Er gewinnt immer: einmal nur ein paar Tausend Euro, wie in dem Verfahren gegen die BLB-Vorstände oder ein andermal 100 Millionen Dollar wie in dem Verfahren gegen den britischen Staatsbürger Ecclestone, der die Welt dadurch unterhält, dass er einige Autos möglichst schnell

im Kreis herumfahren lässt und dies so gerne tut, dass ihm das millionenschwere Bestechungszahlungen wert ist. Nach einer nachvollziehbaren Erklärung für die unterschiedlich hohen Geldbeträge, die für die erfolgreiche Durchführung eines „Freikaufs" vom staatlichen Strafanspruch gezahlt werden, sucht man bisher vergeblich. Etwas resignativ wird behauptet, dass § 153 a StPO für ein Prinzip stehe, das nicht zu den klassischen Strafrechtsgrundsätzen zähle. Ein Kommentar nannte es das „aleatorische Prinzip". Unter „Aleator" wird der Spieler verstanden. Und das deutsche Wort für das genannte Prinzip sei „Zufall" (Heribert Prantl, Die Justiz als Croupier, in: Süddeutsche Zeitung vom 27. August 2014, S. 4).

Der zitierte Journalist mag im Hinblick auf die Anwendungspraxis des § 153 a StPO in Deutschland und die Bestimmung der Höhe einer danach vorgesehenen Auflage (Geldzahlung) durchaus Recht haben, auch wenn die juristische Aufarbeitung der Angelegenheit „HGAA" noch nicht ganz abgeschlossen ist. Zivilrechtlich geht das Verfahren aufgrund einer Schadenersatzklage der BLB gegen ihren ehemaligen Chef und fünf Mitangeklagte weiter. Sie sollen insgesamt 200 Millionen Euro zahlen. Es gab aber schon früh Mutmaßungen darüber, dass mit der Einstellung des Strafverfahrens die Chancen Kemmers gestiegen sind, auch aus diesem Verfahren unbeschadet hervorzugehen. Der juristisch durchaus vorgebildete Heribert Prantl wird sich hoffentlich dereinst auch der Frage widmen, ob in diesen Verfahren nicht nur das Zufallsprinzip wirkt, sondern auch systemische Aspekte zum Tragen kommen. In den vergangenen Jahren der Finanzkrise sind zahlreiche Beispiele zu beobachten, bei denen sich die Arbeit von Polizeibehörden und die Möglichkeiten der Justiz als derart ungenügend erwiesen haben, dass es schwer fällt, an Zufall zu glauben. Es wird höchste Zeit, sich mit den kriminogenen Wirkungen bestimmter Strukturen in Wirtschaft und Politik zu beschäftigen. Wer immer noch glaubt, dass diese Strukturen mit den konventionellen Mitteln der Kriminalistik und der Fortführung der bekannten Kriminalpolitik in den Griff zu bekommen sind, ist möglicherweise nicht mehr nur neurotisch, sondern schizophren. Die deprimierenden Folgen wären klar: Es fehlt in Deutschland nicht nur an geeigneten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung einer bestimmten Art der Finanzkriminalität, an qualifizierten Polizisten und einer entschlossenen Rechtspflege. Wir haben auch zu wenig Ärzte.

II. Gerechtigkeit durch Freikauf?

Die „Bank of America" musste sich im August 2014 mit dem US-Justizministerium auf die Zahlung von 16,65 Milliarden Dollar einigen. Mit diesem Vergleich soll sie für ihre fragwürdigen Praktiken bei der Vergabe von Immobilienkrediten, deren Verbriefung sowie bei deren Verkauf büßen. Ihr Geschäftsgebaren stand am Anfang einer Entwicklung, die schließlich zu einer weltweiten Finanzkrise geführt hat. Bis heute sind weder deren Ende noch deren Folgen ganz überschaubar. Noch nie zuvor in der neueren Wirtschaftsgeschichte hat ein Unternehmen mit der amerikanischen Justiz eine Vereinbarung geschlossen, die auch nur annähernd solche Kosten nach sich zog. Die Summe von fast 17 Milliarden Dollar entspricht immerhin den Gewinnen von Amerikas zweitgrößter Bank aus drei Jahren! Die Bank of America hatte nicht nur mehr als jede andere Bank mit faulen Immobilienkrediten gehandelt. Sie übernahm im Lauf der Finanzkrise sogar die Investmentbank Merrill Lynch, die ebenfalls in umstrittene Hypothekendeals verwickelt war.

Zahlreichen anderen Banken wurde ebenfalls vorgeworfen, ihren Kunden beim Verkauf von Hypothekenpapieren die Risiken verschwiegen zu haben. Dafür musste der US-Marktführer JPMorgan bereits Ende 2013 etwa 13 Milliarden Dollar zahlen. Im Juli 2014 schloss die US-Großbank Citigroup einen Vergleich über sieben Milliarden Dollar. Die Ermittlungen gegen weitere Geldinstitute wie Goldmann Sachs und Wells Fargo sind noch nicht alle abgeschlossen. Die Bank of America überweist nun mehr als neun Milliarden Dollar an das Justizministerium. Von dort soll das Geld in den sozialen Wohnungsbau und in staatliche Pensionsfonds fließen, die in der Finanzkrise Geld verloren hatten. Mit dem Rest der Gesamtsumme soll Hausbesitzern in Notlagen geholfen werden. Insgesamt hat allein die Bank of America bereits mehr als 60 Milliarden Dollar ausgegeben, um die Folgen der Finanzkrise aufzuarbeiten – zum Teil auch durch Vergleiche mit den Opfern. Im Gegenzug stellt das Justizministerium alle laufenden Ermittlungen ein. Auch der amerikanischen Bank Goldman Sachs ist es im August 2014 gelungen, einen Vergleich mit der Federal Housing Finance Agency (FHFA) zu schließen, der Aufsichtsbehörde für die beiden großen amerikanischen Immobilienfinanzierer Fannie Mae und Freddie Mac. Goldman Sachs erklärte sich bereit, Hypothekenpapiere, die zwischen 2005 und 2007 an die Genannten verkauft wurden, für 3,15 Milliarden Dollar zurücknehmen. Damit liegt man schätzungsweise 1,2 Milliarden Dollar über dem aktuellen Wert der Papiere. Und genau dieser überschüssige Betrag ist quasi die Strafe für Goldman Sachs.

In Relation zu den Strafen für andere Banken, die zum Teil zweistellige Milliardenbeträge erreicht haben, nimmt sich der Vergleich zunächst zwar recht bescheiden aus. Dennoch handelt es sich um die höchste Summe, die Goldman Sachs, ein früherer Arbeitgeber des derzeitigen Präsidenten der Europäischen Zentralbank Draghi und des derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutschen Bank Achleitner, bislang bei Auseinandersetzungen mit Behörden im Zusammenhang mit der Finanzkrise zahlt. Sie liegt auch deutlich höher über dem auf 550 Millionen Dollar dotierten Vergleich, den dieses Geldinstitut bereits im Jahre 2010 mit der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde geschlossen hatte, bei dem es um ähnliche Vorwürfe ging.

Die Zahlungen stehen in einem Zusammenhang mit einer Klage aus dem Jahre 2011, die sich gegen fast 20 Finanzdienstleister richtete. Die Beklagten wurden beschuldigt, falsche Angaben zur Qualität von Hypothekenkrediten gemacht zu haben, die sie vor der Krise im Häusermarkt an Fannie Mae und Freddie Mac verkauft hatten. Diese Immobilienfinanzierer, die den staatlichen Auftrag haben, Wohneigentum zu fördern, verbrieften die Hypotheken als Wertpapiere, die sie an Investoren weiterverkauften oder in den eigenen Büchern hielten. In der Krise konnten viele Hypothekenschuldner ihre Raten aber nicht mehr zahlen. Fannie Mae und Freddie Mac machten daher hohe Verluste und mussten verstaatlicht werden. Die FHFA hat mittlerweile mit den meisten der verklagten Banken Vergleiche geschlossen, die einschließlich der neuesten Einigung mit Goldman Sachs einen Wert von mehr als 17 Milliarden Dollar erreichen. Den teuersten Deal schloss wiederum die Bank of America ab, die sich zur Zahlung von 5,8 Milliarden Dollar bereit erklärte. JP Morgan folgte mit 4 Milliarden Dollar. Die Deutsche Bank war mit 1,9 Milliarden Dollar dabei.

Wie schon angedeutet, sind die Banken aber nicht nur im Visier der FHFA. Der zitierte Vergleich über 17 Milliarden Dollar wurde mit dem amerikanischen Justizministerium abgeschlossen, ist also den eben genannten Zahlen hinzuzurechnen. Die Verhandlungen zwischen Goldman Sachs und diesem Ministerium befinden sich in einem relativ frühen Stadium.

Nach dem Stand vom August 2014 haben Banken bei der juristischen Aufarbeitung der Finanzkrise mit amerikanischen Behörden schon der Zahlung von weit mehr als 100 Milliarden

Dollar zugestimmt. Solche Milliardenstrafen erscheinen nicht nur den Amerikanern als zu abstrakt. Sie fragen sich zu Recht, warum noch kein Banker im Gefängnis gelandet ist. Auch für den zitierten Vergleich der Bank of America musste bislang kein Manager persönlich haften.

Die amerikanische Justiz macht mittlerweile auch vor europäischen Geldinstituten nicht mehr Halt. Das belegen die jüngsten Milliardenstrafen gegen BNP Paribas, Credit Suisse, UBS, Deutsche Bank, Commerzbank und andere eindrucksvoll. Die gewaltigen Sanktionen lenken jedoch davon ab, dass die Übel des Weltfinanzsystems nicht nur von etablierten und bekannten Banken verursacht wurden. Auch die „Schattenbanken", also all jene obskuren „Zweckgesellschaften", haben dazu beigetragen, indem sie ihren weitgehend unregulierten und übermäßig riskanten Geschäften nachgegangen sind. Sie haben damit bis heute nicht aufgehört. Diese Institute sitzen zumeist in Steueroasen, wo es keine ernstzunehmende Finanzaufsicht gibt. Sie sind aber nicht nur dort, sondern auch in angesehenen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) tätig, in Bürogebäuden, in denen es ganz viele Briefkästen und Firmen, aber nur wenige Mitarbeiter gibt. Diese „Offshore-Industrie", die überwiegend von den großen Geschäftsbanken und von Hedgefonds und anderen Investmentfirmen geschaffen wurde, setzt ihr gemeingefährliches Treiben ungerührt fort. Vermutlich lächeln ihre Vertreter noch heute milde über die deutsche Bundeskanzlerin, die im Winter 2008/2009 verkündet hatte, dass es kein Finanzprodukt und kein Finanzinstitut mehr auf der Welt geben dürfe, das nicht reguliert wird. Es dauerte ein halbes Jahrzehnt bis die gleiche Amtsträgerin auf einer Tagung von Nobelpreisträgern in Lindau 2014 einräumte, dass dieses vollmundig verkündete Ziel bei weitem noch nicht erreicht wurde. Die Finanzbranche und ihre Freunde haben ihr unterdessen erfolgreich vorgeführt, wer die Grenzen der Rechtspflege zieht. Diese Freunde sitzen übrigens nicht nur in obskuren Steueroasen. Sie schmieden ihre Ränke auch nicht in irgendwelchen dunklen schmierigen Hinterzimmern. Man findet sie vielmehr an den politischen Schalthebeln in Washington, London, Peking, Singapur, Berlin, Frankfurt und vielen anderen Städten der Welt, zu denen selbstverständlich Luxemburg gehört. Im Zusammenwirken mit Vertreten der Finanzwirtschaft entwickeln sie eine kriminelle gemeingefährliche Energie und verursachen derartige Schäden, dass jede bekannte Mafia-Gruppierung dagegen wie eine schutzbedürftige Versammlung von Waisenknaben aussieht. Trotz der vielen zitierten Zahlen sind die bisherigen Hinweise unvollständig und ungenau. Sie können die qualitativen Probleme nicht beschreiben, die aufgrund der modernen Entwicklung der Finanzindustrie entstanden sind und die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vor bisher nicht gekannte Herausforderungen stellen, in vielen Nationalstaaten aber auch in überstaatlichen Zusammenschlüssen wie der EU.

Trost spendet indessen der Leiter der Staatsanwaltschaft München I. Manfred Nötzel behauptet, dass die deutsche Rechtspraxis gute und kluge Regeln für die Geldauflage entwickelt habe. Dort orientiert man sich im Regelfall daran, wie hoch eine Geldstrafe wäre, wenn es dazu käme. Haben die Staatsanwälte aus bestimmten Gründen des konkreten Falls die Überzeugung gewonnen, dass eine formale Sanktion (Geld- oder Freiheitsstrafe) nicht notwendig ist und eine Einstellung gegen Geldauflage reicht, dann machen sie einen Abschlag auf die Geldstrafe, die ansonsten herauskommen könnte. Nach dieser „Dreiviertelformel" wird dann die Geldauflage bemessen, die zu erfüllen ist. Auch Nötzel weiß, dass die höchste Geldstrafe, die nach deutschem Recht verhängt werden kann bei knapp 22 Millionen Euro liegt (720 Tagessätze à 30 000 Euro) und dass man dann auf eine Geldauflage von 100 Millionen Dollar (75 Millionen Euro) in einem Fall wie den des Engländers Berni Ecclestone gar nicht kommen kann. Man habe aber angeblich aus gutem Grund darauf verzichtet, weiter durchzuverhandeln, bis es irgendwann zum Urteil kommt. Nötzel verweist auf die Vorgeschichte dieses besonderen Falls. Dazu gehört der ehemalige BLB-Vorstand Gerhard Gribkowsky, der nach einer Korrumpierung durch Ecclestone in Höhe von ca. 41 Millionen Euro Millionenbeträge in einer Stiftung in Österreich („Sonnenschein") geparkt hatte, die sich angeblich der Unterstützung der Familien krebskranker Kinder widmete. Die Folge: Gesamtfreiheitsstrafe von achteinhalb Jahren (Bestechlichkeit als Amtsträger, Steuerhinterziehung, Untreue). Alleine die Steuerhinterziehung schlug mit sechs Jahren und sechs Monaten zu Buche.

Ecclestone hingegen hatte keine Steuern hinterzogen. Unklar war, ob er wirklich gewusst hatte, dass Gribkowsky nach deutschem Recht Amtsträger war. Es hätte also Bestechung im geschäftlichen Verkehr in Betracht kommen können (§ 299 StGB: Geldstrafe oder Haft bis zu drei Jahren). Die Beweisführung wäre insoweit nicht einfach gewesen. Unklar war schon, ob es bei den Formel 1-Anteilen überhaupt einen Wettbewerb (andere Interessenten) gab. Zudem wurden alle Absprachen außerhalb Deutschlands getroffen. Das Geld hatte seinen Weg auch nicht über Deutschland genommen, sondern landete direkt in Österreich. Zudem wäre eine Unrechtsvereinbarung zwischen Gribkowsky und Ecclestone beweisbedürftig gewesen (Unterwertverkauf der Anteile durch Gribkowsky). Das wäre in der Tat nicht einfach geworden.

Nötzel ist dennoch der Überzeugung, dass man keinem unschuldigen Menschen 100 Millionen Dollar abgeluchst hat. Es bleibe ein „krimineller Vorwurf". Ecclestone habe Gribkowsky geschmiert und ihn damit „bewegungsunfähig" (!) gemacht für Verhandlungen über den Verkauf der Anteile der Landesbank an der Formel 1, obwohl er dann womöglich diese Bewegungsunfähigkeit gar nicht ausgenutzt hätte. Ecclestone sei immerhin der Verkauf an den Wunschkäufer gelungen. Er habe die BLB quasi dafür blechen lassen, dass einer von ihren Leuten geschmiert wird. Das empfindet der schwäbisch-bayerische Staatsanwalt Nötzel als „Frechheit", auch wenn man es verstehen könne, dass Ecclestone die BLB und Gribkowsky loswerden wollte. Die Verfahrenseinstellung hält er für „angemessen und richtig".

Gleichwohl ist Nötzel der Auffassung, dass man auch eine Wirtschaftsstrafsache erst einmal vor Gericht bringen sollte, um dessen Auffassung zu erfahren. So sei es auch im BLB-Komplex gewesen. Die sehr viel entschlossenere und erfolgreichere amerikanische Praxis führt dieser Staatsanwalt darauf zurück, dass es dort ein Unternehmensstrafrecht gibt. Die „schmutzigen Geschäfte", mit denen diese Finanzkrise ausgelöst wurde, also der Handel mit Produkten, die niemand mehr versteht, sei das Schwierigste, was ihm bisher untergekommen sei. Kaum ein Bankvorstand sei in der Lage, einschlägige Verträge zu erklären. Die Vorstände könnten sie nicht einmal lesen, aber sie kaufen und verkaufen die Sachen. Es braucht keine besondere Klugheit, um auf den Gedanken zu kommen, dass vorsätzliches Handeln auch dann vorliegt, wenn die Vorstände mit Produkten handeln, die sie nicht verstehen. Das Problem liegt nur darin, dass man eine Straftat braucht. Die vermag Nötzel nicht zu erkennen (Manfred Nötzel, Der Chefankläger, in: Süddeutsche Zeitung vom 30. August 2014, S. 4).

III. Wer rettet die Mafia vor den Banken?

Insbesondere die in Italien beheimatete Organisierte Kriminalität (OK) firmiert bis heute gerne unter der Bezeichnung „Ehrenwerte Gesellschaft". Etliche ihrer Vertreter halten sich

für etwas Besonderes, proklamieren nicht nur einen eigenartigen Begriff der „Ehre", sondern grenzen sich vom Rest der bürgerlichen Gesellschaft ab und machen „ihr eigenes Ding" („Cosa Nostra"). Der Ausdruck „Mafia" ist aber schon lange nicht mehr auf kriminelle Vereinigungen aus Italien beschränkt. Er ist in vielen Spielarten und Verknüpfungen zu einer fast magischen und häufig angsterzeugenden Formel geworden und unterliegt höchst unterschiedlichen Interpretationen. In der öffentlichen Debatte hat sich im Hinblick auf die klassische Mafia das Bild einer fast mythologischen „Unterwelt" festgesetzt, in der fernab von der bürgerlichen Gesellschaft und den bekannten Machtzirkeln der Politik und den Zentren der Wirtschaft ein eigenes Leben nach geheimnisvollen Riten und Traditionen stattfindet und ein besonders strikter Ehrenkodex gilt. Das bewirkt in den noch vorhandenen Kreisen bürgerlicher Wohlanständigkeit eine Entlastung: Die „Mafia", das sind immer nur die Anderen, Fremden, Fernen, eine unheimliche Bedrohung, die von außen kommt, die wohlgeordnete eigene Welt bedroht und mit brutaler Energie drangsaliert oder auch mit korruptiven Praktiken unbescholtene Bürger verführt. Das alles ist aber nur nostalgischer Unsinn.

Die Finanzkrise provoziert heute Fragen, die sich vor kurzem niemand vorstellen konnte. Das haben wir auch Zeitgenossen wie dem ehemaligen Deutschland-Chef der schon erwähnten Investmentbank Goldman Sachs zu verdanken, die im Krisenjahr 2009 noch mehr als zehn Milliarden Dollar verdient hatte. Alexander Dibelius erklärte der geduldigen und nicht einmal blökenden riesigen Herde der Bankkunden, dass Banken und besonders private und börsennotierte Institute nicht zur Förderung des Gemeinwohls verpflichtet seien. Sie dienten der Gesellschaft am besten, wenn sie überzogene Risiken vermeiden und Geld verdienen. Bei den Angaben zum Gewinn der Bank Goldman Sachs war übrigens schon berücksichtigt, dass allein für die ersten neun Monate des Jahres 2009 fast 17 Milliarden Dollar für Manager-Boni zurückgelegt worden waren. Der Vorgesetzte von Dibelius, Lloyd Blankfein, hatte kurz zuvor überdies mitgeteilt, dass er doch nur Gottes Auftrag erfülle und die hohen Gewinne der Investmentbank für die Gesellschaft unproblematisch seien. Die zitierten Herrschaften haben sich jedoch nicht mit dem bei den Gewinnen von Banken wie Goldman Sachs, Deutsche Bank und JPMorgan vorliegenden Verdacht auseinandergesetzt, dass ein Marktversagen vorliegt. Tatsächlich beherrschen in besonders lukrativen Geschäftsbereichen wie etwa dem Derivatehandel wenige Investmentbanken den Markt. Deren Macht hat sich in der Krise sogar noch weiter konzentriert. Dabei liegt es auf der Hand, dass die hohen Bonuszahlungen für spezialisierte Banker nicht nur die Grenzen des guten Anstands sprengen. Sie helfen den Marktführern auch, sich gegen neue Wettbewerber abzuschotten. Vor diesem Hintergrund sind Banken durchaus dem Gemeinwohl verpflichtet. Angemessen strenge Regulierungen haben bis dahin nicht verhindern können, dass sich Finanzinstitute im Stile einer mafiotischen Verschwörung zusammentaten und auch gesellschaftliche Flurschäden unübersehbaren Ausmaßes verursachten. Wer glaubt, dies habe sich nur auf Hypothekenmärkten abgespielt, möge sich die neuesten Untersuchungsergebnisse über Manipulationen auf den Zins-, Devisen- und Goldmärkten anschauen.

Natürlich hat es keine honorige Bank verdient, als Teil einer „Finanzmafia" diffamiert zu werden. Man kommt aber mit den konventionellen kriminalistischen Definitionsversuchen auch nicht weiter. Das ist angesichts der in der Finanzkrise zutage getretenen kriminellen Energie und der organisierten Vorgehensweise von Personen und Gruppierungen höchst bedauerlich. Es geht auch nicht um die Mafia als eine konkrete historische und leider auch aktuelle Variante der OK in Italien oder in den USA. Es handelt sich vielmehr um ein System unkontrollierter Macht. „Mafia" ist nur eine Metapher, die für einen pathologischen und asozialen Machtmissbrauch steht. OK ist übrigens nicht nur ein Merkmal strukturschwacher Gesellschaften. Sie hat sich in unterschiedlichen Formen in allen politischen Formen ausgebreitet. Es stellt sich gar die Frage, ob sich die OK als Wirtschaftsform und als „politisches" Prinzip etabliert hat. Das Postulat einer Unterscheidbarkeit von Gewinn und Beute hat mittlerweile die Überzeugungskraft eines Ammenmärchens. Steuerhinterziehung, Fehlallokation von Kapital zum Zwecke der Steuervermeidung, steuerlicher Gestaltungsmissbrauch von legalen Unternehmen und korruptive Praktiken in weltweit operierenden Konzernen und eben auch die Geschäfte der Finanzbranche haben zu einer strukturellen und funktionellen Überschneidung mit der OK geführt. Gegenüber den dort anzutreffenden Akteuren sind klassische Mafia-Bosse jedweder Herkunft völlig chancenlos. Man sollte sie als seltene Exemplare einer versinkenden und bedrohten Spezies eher in den Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzabkommens einbeziehen. Sie wären nie in der Lage gewesen, einen vergleichbaren Schaden zu stiften, wie dies den Tätern der Finanzindustrie gelungen ist. Diese haben mit ihrer Expertise dazu beigetragen, dass die Finanzkrise zu einem sicherheitspolitischen Problem erster Ordnung geworden ist. Die von ihnen vorangetriebene Globalisierung hat auf den Finanzmärkten eine Kasinokultur entstehen lassen, nach deren Maßstäben jede von der Mafia in Las Vegas oder sonst wo gegründete Spielhölle ohne weiteres als Müttergenesungsheim anerkennungswürdig ist.

Im Mittelpunkt der ganzen Entwicklung steht allerdings eine Korruption systemischer Qualität. Regierungen haben erlaubt, dass das Finanzsystem und seine wichtigsten Vertreter außer Kontrolle gerieten. Und wenn sie hätten scheitern müssen, wurden sie als „systemrelevant" erklärt und gerettet. Finanziers und Wirtschaftsführer haben nach politisch verfügten Deregulierungen in maximaler Hemmungslosigkeit eine Bereicherungsorgie veranstaltet, wie sie die Welt noch nie zuvor gesehen hatte, von den Hochzeiten des spanischen und britischen Kolonialismus abgesehen. Banker, Fondsmanager und Vermögensverwalter haben ihre Dienstleistungen und ihre Seelen verkauft, um riesige Summen Geldes zu scheffeln. Sie haben es sich in die eigenen Taschen gesteckt, als dieses Finanzsystem kollabierte. Armeen von Rechnungsprüfern, Buchhaltern und Rechtsanwälten haben sich legalen und illegalen Industrien wie Söldner zur Verfügung gestellt, um schmutzige Geschäfte zu verdecken oder ihnen den Anschein der Rechtmäßigkeit zu verschaffen. Ratingagenturen und Beratungsgesellschaften haben Unternehmen innerhalb und außerhalb des Finanzsektors betrügerisches Verhalten gelehrt und ihnen anschließend Unbedenklichkeitstestate erteilt. Nicht nur die Offshore-Finanzzentren haben Geld jeder Herkunft akzeptiert und keine Fragen gestellt. Darin liegt insgesamt der korrupte Kern der Finanzkrise, die für die OK neuer Art geradezu ein Jungbrunnen war.

Wie bereits angedeutet, beruht die Bezeichnung „OK" oder „Mafia" allzu oft auf einer unreflektierten Übernahme des Postulats der Unterscheidbarkeit von Politik, Wirtschaft, Staatsbürokratie und organisierten kriminellen Strukturen. Die Verhütung und Verfolgung einer bestimmten Art von Kriminalität auch und besonders im Finanzsektor scheitert auch daran, dass sie in vielen Staaten „nur" die radikale Ausprägung ökonomischer, militärischer und politischer Machtverhältnisse ist. In der Finanzkriminalität spiegeln sich noch mehr als in der überkommenen OK die moralischen und ethischen Widersprüche einer Gesellschaft. Sie enthüllt auch die Lebenslügen der bürgerlichen „Wohlanständigkeit" und offenbart die Folgen politischer Täuschungen zum Zwecke des Machterwerbs. In der Bankenwelt

werden die Wirkungen der egomanisch-gesellschaftsfeindlichen Energie potenziert, die Funktionsträger bei der Eroberung und Verteidigung ihrer Positionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung regelmäßig entwickeln, zum Schaden aller, die noch daran glauben, dass zwischen Arbeit und Erfolg ein Zusammenhang bestehen muss und die sich gegen eine Entkopplung von Herrschaft und Haftung wenden wollen.

IV. Geld zwischen Vertrauen und Risiko

Sollte man den einen oder anderen der bisherigen Hinweise für nicht völlig absurd halten, dann stellt sich nicht nur die Frage, ob man Bankern eines bestimmten Zuschnitts trauen kann. Angesichts der zitierten Summen und des begrenzten Erfolgs der Bemühungen zur Eindämmung der Finanz- und Schuldenkrise in Europa mag sich der eine oder andere auch fragen, ob eine Währungsgemeinschaft, in der sich der Zweifel eingenistet hat, überhaupt funktionieren kann und ob der rationale Betrieb einer Geldwirtschaft denn noch möglich ist. Jenseits persönlicher Vermögensverhältnisse wird man anerkennen müssen, dass Geld ein „Klebstoff" zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft ist. Im gemeinschaftlichen Europa hat dieser Umstand vielleicht sogar eine historische Wucht. Wenn dem so ist, wirkt Bereicherungssucht nicht nur als Motor ökonomischer, sondern auch sozialer Verwüstung. Es ist allerdings unklar geworden, ob wir derzeit zu wenig oder zu viel Geld, vielleicht auch Falschgeld in einer besonderen Ausprägung haben. Der Aufgabe des Goldstandards folgte der „Finanzkapitalismus". Er ist das Phänomen „ausufernden" Geldes. Es ist dort wie in der Politik: Die

Foto: A. Lemberger

Akkumulation von Nullen löst Beklemmung vor dem Augenblick aus, in dem sich das Geld als genau das offenbaren könnte, was es ist: ein Anhäufung von Nullen. Geld wäre dann nur noch ein Zeichen. Dieser Abstraktionsgrad kann vielleicht auch die Raserei der Börsenhändler und Spekulanten erklären. Eine sich selbst nährende Begierde charakterisiert die hohe emotionale Energie des Geldes. Nur Religion und Sexualität können ähnliche Leidenschaften entfesseln, die sich mit krimineller Energie entladen und sich bis zur Gewalt steigern können. Die Triebstruktur des Geldes führt in eine Art Entrückung, die durch die irrsinnige Manipulation leerer Zeichen ausgelöst wird. Geld ist jedenfalls nicht durch seine Zweckrationaliät zu begreifen. Es handelt sich um eine der wirkungsmächtigsten Verführungen, die den Stil des Lebens prägen. Es ist empirisch gesichert, dass beim Umgang mit Geld die gleichen Gehirnregionen wie beim Genuss von Kokain und beim Sex aktiviert werden. Mit anderen Worten: Auch (und gerade) beim Geld bleibt der Verstand auf der Strecke. Dann wäre die Ahnungslosigkeit, mit der man im Vorfeld der gegenwärtigen und anhaltenden Finanzkrise agierte, auch nicht so verwunderlich. Jeder hätte doch seit Schaffung der monetären Seifenblase zu Beginn der 1970er Jahre und spätestens seit 1989, als das Verhältnis zwischen globalem Sozialprodukt und globaler Geldmenge auf ein Verhältnis von 1 : 300 anschwoll, mit einem Platzen dieser Blase rechnen können. Es ist auch keineswegs erstaunlich, dass es auf dem amerikanischen Hypothekenmarkt für Privatbauten losging. Hätte sich eine internationale Überwachungsbehörde die fragilsten Teile der globalen Geldstruktur vorgenommen, dann hätte ein solches Frühwarnsystem ohne weiteres Alarm schlagen können. Es ist gleichwohl zur schlimmsten Wirtschaftskrise aller Zeit gekommen. Daher sind Fragen nach dem Umfang der vor diesen Ereignissen verbreiteten geldinduzierten Naivität oder aber nach der Intensität der vorhandenen kriminellen Energie durchaus berechtigt. Solche und andere Fragen sind aber nicht zu beantworten, wenn man nicht verstanden hat, was Geld seiner Bedeutung und Herkunft nach ist. Die „Geld-Welt-Moderne" bleibt ansonsten gerade in Krisenzeiten unzugänglich. Man muss also für kurze Zeit in die „Alchimie der Geldschöpfung" eintauchen. Früher oder später gewinnt man dabei grundsätzliche Erkenntnisse, vorausgesetzt man vertraut sich nicht der Führung von Betriebswirten an, sondern folgt der Gedankenführung des einen oder anderen Kulturhistorikers, hier insbesondere Dieter Schnaas:

Alle kapitalistische Wirtschaft ist Staatswirtschaft, stimuliert von der unsichtbaren Hand des Geldes, beseelt von seiner schöpferischen Kraft, geheiligt durch den Glauben aller an seinen amtlich garantierten Wert. Im Anfang ist also ein Staatsakt, der Geld als Geschöpf der Rechtsordnung konstituiert. Ungebundene Autorität macht Geld, indem sie „etwas" zu Geld erklärt. Erforderlich ist nur ein Testat oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung, und schon haben sich D-Mark und Schilling in den Euro verwandelt. Dabei muss Geld rein gar nichts an „Wert" beinhalten. Papiergeld, Kreditkarten und Buchgeld sind ohne Bürgen gleichermaßen wertlos. Modernes Geld speichert auch keinen Wert. Es repräsentiert und behauptet ihn nur. Der klassischen Wirtschaftstheorie ist daher die entscheidende Pointe der modernen Geldwirtschaft entgangen. Geld ist heute nicht mehr vom Metallwert des Goldes akkreditiert. Jetzt geht es um „Fiatgeld" (fiat pecunia" – es werde Geld). Mit einem Wort: Gold ist ohne Geld nichts – und Geld ist ohne Gold alles. Verantwortlich für den endgültigen Bruch zwischen dem Geld und dem Gold sind übrigens (wieder einmal) die Amerikaner. Sie haben zur Finanzierung ihres Vietnamkrieges die Dollarproduktion angeheizt und so den Goldstandard überschritten. Die D-Mark war bekanntlich bis 1973 über den „Goldstandard" des Dollars an das Gold gebunden. Das Geld wurde quasi substanzlos. Gold degenerierte seit diesen Zeiten zu Tand, Talmi, Kitsch, Kram, Firlefanz. Und nun treten die Zentralbanken auf den Plan. Sie stellen den Geschäftsbanken „Als-ob Geld" zur Verfügung. Diese geben es dann an ihre Kunden weiter. Dabei handelt es sich nicht um vorhandenes und verliehenes Geld, das auf irgendeine Weise gedeckt ist, sondern um neues und frischgeschöpftes Geld, das als „Geld" in der Welt ist und gleichzeitig eine Schuld repräsentiert. Der Staat und die Banken leihen sich dieses Geld

selbst. Sie stellen sich selbst damit quasi „Antigeld" für ihre jeweiligen Zwecke zur Verfügung. Auf diese Weise verwandeln sich Banken in „Schuldfabriken", wo es ständig produziert wird. Die jeweiligen Beträge sind zugleich Geld und Schulden.

Seit der Aufgabe der Golddeckung dreht sich die Schuldenspirale mit beängstigender Zwangsläufigkeit ins Unendliche. Ein unerlösbarer Schuldenzusammenhang stabilisiert sich. Die Schulden werden je nach politischen Vorlieben erhöht. Die Tilgung verlagert sich in eine immer fernere Zukunft. Die unbezahlbaren Schulden sind ihrerseits kreditfinanziert. Im modernen „Pumpkapitalismus" sind Geldprobleme nicht mehr lösbar. Es geht nur noch um deren Management durch Regierungen und Geldinstitute. In der Trennung vom Geld dürfte der Kern der globalen Finanzwirtschaft und der gegenwärtigen Banken- und Schuldenkrise liegen. Angesichts zunehmenden Wohlstandsverzehrs (Rentenansprüche eines immer größer werdenden Bevölkerungsanteils) müssen die wachsenden Kreditrückstände quasi künstlich aufgeholt werden. Innovative Finanzprodukte lösen das Geld möglichst vollständig von den Fesseln der Realwirtschaft. Sie müssen sogar immer innovativer werden, damit sie das zunehmend labile „Perpetuum mobile" der aneinander geketteten Kreditfiktionen ausbalancieren können. Moderne Kapitalmärkte sagen der Wirtschaft deshalb nicht mehr, wo sie steht. Sie dienen vielmehr der unbegrenzten Geldvermehrung. Die Börsen sind zur Geldmaschine geworden, die alle Verbindungsreste zur schwach wachsenden Realwirtschaft kappt.

Die Entkopplung der Finanzmärkte ist unbedingt gewollt. Andernfalls könnte das Wohlstandsversprechen nicht eingehalten werden. Die Wirtschaft ist zur weltweiten Wette geworden. Auf den modernen Tummel- und Rummelplätzen der elektronischen Bösen ist die Körperlosigkeit des Geldes natürlich von Vorteil. Es ist sogar zu einem geheimnisvollen, vielfach paradoxen Mysterium geworden. Als papiernes Nichts und binärer Code neigt es zur totalen Grenzen-, Maß- und Zügellosigkeit. Es wird vom Staat und seinen Notenbanken emittiert, von den Geschäftsbanken als Schuld und Vermögen zugleich vermehrt und verbreitet, gebunden nur an das Vertrauen derer, die es in der Hoffnung auf seine Vermehrung investieren, verleihen und weiterreichen. So ist es ständig darauf aus, sich selbst als Obligation zu befruchten und als Kredit zu bestäuben, als Anleihe zu vermehren und als Derivat fortzupflanzen, dabei triebhaft vagabundierend, ohne partnerschaftliche Protektion, ohne Moral, ohne Halt – und ohne Deckung. In einem Satz: Das promiske und wollüstige Geld schafft die Romantik der ökonomischen Unvernunft. Ein hexerisches Versprechen auf Selbstvermehrung erscheint als der esoterische Kern unserer Wachstumsdoktrin. Die quasi autosexuelle Libido ist schließlich die Triebkraft unserer Finanzmarktgläubigkeit. Es gilt nur eine immanente Logik ohne Ansehen der Moral. Die Finanzmärkte präsentieren sich als Venusberg des schwarzkünstlerischen Geldes, wo es den magisch-archaischen Menschheitstraum vom alchimistisch geschöpften Reichtum ausheckt. Die Wette gilt:

- Wetten wir, dass ich aus der schieren Abwesenheit meiner Substanz (als Schuldtitel) ein Vermögen destillieren kann?
- Wetten wir, dass ich aus dem Nichts meiner Negation (als unbesicherte Forderung) buchstäblich angereichertes Geld zu extrahieren vermag?
- Wetten wir, dass ich mich sogar, von niemandem besessen, gegen den Ausfall meiner Antimaterie versichern kann (Credit Default Swap), um mich durch die Zahlungsunfähigkeit Dritter zu vermehren?

Unabhängig vom Ausgang dieser Wetten gilt: Heute sind Politiker, Finanzmarktakteure und Wohlstandsbürger im Börsenspiel zu einer tragischen Schicksalsgemeinschaft verschworen. Alle huldigen sie der wundersamen Geldvermehrung an den Finanzmärkten wie einer monetären Befreiungstheologie auf dem Weg ins Scheinparadies der Pumpwirtschaft. Dort handelt man aber nicht mehr wie zu idyllischen Zeiten mit Obligationen, Einstandsverpflichtungen und Haftungszusagen, sondern mit Eskalationskalkülen, Progressionserwartungen und Vermehrungsversprechen. Geld ist mithin weniger ein Zahlungsmittel als ein psychopolitischer Endzweck zur Aufrechterhaltung der nationalen Wohlstands- und Reichtumsillusion. Dahinter stehen allerdings mehrere Wahnvorstellungen:

Zu einen glaubt man, dass sich die ungebundenen Schulden von heute entweder durch das Wirtschaftswachstum von morgen oder durch eine spätere Selbstbescheidung des Staates einholen. Zum anderen hofft man, dass das promiske Geld sich an der Börse dauerhaft schneller vermehrt als die Wirtschaft, auf die es bezogen ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Geldkrisen der Gegenwart vielleicht doch kein Ausdruck von Marktversagen, keine Krise des Kapitalismus, kein Argument gegen die Gier und schon gar kein Beweis für den Unsinn von Managergehältern und Renditezielen. Sie belegen vielmehr staatskapitalistisches Systemversagen. Das freie Geld steckt in der Krise, mit ihm die Theorie der Pumpwirtschaft – und damit der Staat als Emissionär des Geldes, als Hüter seines Wertes und Letztinstanz unseres Vermögens. Das führt zur entscheidenden Frage:

Können wir unserem Staat noch vertrauen?

Womöglich hängt alles davon ab, ob der Staat die Kreditschöpfung der Geschäftsbanken auf ein gesundes Maß beschränken kann, ob er die Fruchtbarkeit des autosexuellen Geldes an den Finanzmärkten von sich selbst weg und wieder zurück auf Güter und Dienstleistungen hinzulenken vermag, auf eine Realwirtschaft, die im Geld ihren Ausdruck findet.

Kann der Staat also die satanische Frivolität des Geldes zügeln, sich als Antigeld (Schuld, Kredit) zu verbreiten, bevor es sich und uns selbstvermehrend aufzehrt?

Von der Antwort auf diese Fragen hängt der Bestand des Staates ab. Bei ihm allein ist unser Geld aufgehoben, seiner Protektion ist es ausgeliefert. Wir haben ihm unsere Schätze anvertraut. Der Staat ist ein Tresor, in dem unsere Einlagen und Reserven gesichert sind und unser Geld-Welt-Vertrauen verwahrt ist.

Was aber passiert, wenn er genau dieses Vertrauen verliert?

Derartige Überlegungen werden nicht nur von Kulturhistorikern wie Schnaas in weltfernen Gelehrtenstuben angestellt. Sie finden mittlerweile auch in gesellschaftlichen Foren und politischen Zirkeln statt. Das ist auch nicht verwunderlich, denn die Finanzkrise war so gewaltig, dass sie nicht als einfacher „Betriebsunfall" durchgehen kann. Immerhin wurden Banken mit Milliarden gerettet und Teile der Weltwirtschaft gerieten in eine Rezession. Auch wenn der offene Protest (z. B. die „Occupy"-Bewegung) abgeebbt ist, wächst bei vielen Bürgern das Interesse an einer Reform des Geldsystems. Eine Geldwende verlangt jedoch einen langen Atem. Immerhin ist es einigen schon längst zu wenig, nur das Bankkonto zu wechseln. Man beschäftigt sich mit grundlegenden Änderungen des Geldsystems. Das geschieht unter der Annahme, dass es sich dabei um ein öffentliches Gut handelt, über dessen Gestaltung nach demokratischen Regeln entschieden werden sollte.

Im derzeitigen Diskussionsspektrum sind mehrere Ansätze zu finden. Da gibt es die Vorstellung einer „Vollgeldreform". Dabei geht es um die Forderung, dass künftig nur noch der Staat Geld herstellen darf. Solch eine Lage gab es schon im 19. Jahrhundert, als Staaten den Geschäftsbanken das Recht des Banknotendrucks entzogen, weil die Institute zu viel Geld hergestellt

und damit Krisen ausgelöst hatten. Jetzt gibt es das Empfinden, dass der Staat der Schöpfung elektronischen Buchgeldes durch die Geschäftsbanken einen Riegel vorschieben sollte. Daneben hat man die Vorstellung, dass die Geldschöpfung statt beim Staat lieber bei einer unabhängigen Zentralbank liegen sollte. In beiden Varianten könnte jede Geschäftsbank Kredite nur noch in dem Umfang vergeben, in dem sie tatsächlich über Zentralbankgeld verfügt. Sie könnte eben kein eigenes Buchgeld schaffen. Manche (Thomas Mayer/Roman Huber, Vollgeld – Das Geldsystem der Zukunft –, Marburg 2014) vertreten sogar die Ansicht, dass die Umstellung auf „Vollgeld" die Euro-Krise schlagartig lösen würde, weil das Geld bei Bankenpleiten sicher wäre, die Finanzmärkte weniger Treibstoff für Spekulationsblasen hätten und die Schulden der Euro-Staaten zu 60 Prozent getilgt werden könnten, zumal die Zentralbanken anders als heute tatsächlich die Geldmenge kontrollieren könnten. Andererseits wird die These einiger Reformer hinterfragt, die den Quell des Übels in der Kreditschöpfung der Banken sehen und vermuten, dass die entscheidende Gefahrenquelle und der Grund für die Instabilität die Deregulierung der Finanzmärkte gewesen sei. Deshalb müsse man mit der Kur dort und nicht so sehr bei den Kreditvergabemöglichkeiten der Banken ansetzen. Mittlerweile wird auch die Idee einer „Gemeinwohlökonomie" propagiert. In Österreich bemühen sich Bürgerinitiativen um die Gründung einer Alternativbank. Der Bundespräsident a. D. Horst Köhler hatte noch in seiner Amtszeit seinen Unmut über die Entwicklung der Finanzgeschäfte ausgedrückt und erst kürzlich wieder die aufkeimende Selbstgerechtigkeit und das „Geschrei" über eine angebliche Überregulierung als peinlich empfunden. Nach jahrzehntelangen Fehlentwicklungen widersprächen die Banken krass dem Idealbild von Banken im Dienste der Privatkunden, Unternehmen und der Volkswirtschaft. Für ihn ist die entscheidende Frage, woran der Erfolg einer Bank gemessen wird. Den Preis, also möglichst geringe Kreditzinsen für den Kreditnehmer und möglichst hohe Guthabenzinsen für den Sparer, hält er als Indikator für zu eng, weil es in dieser Logik egal sei, ob eine Bank Projekte wie „generationsübergreifendes Wohnen" oder „intelligente Landminen" finanziert. Köhler sieht in der Wirtschaft im Übrigen keinen Selbstzweck. Sie solle Verhältnisse schaffen, in denen sich der Einzelne wohlfühlt. Der ehemalige Bundespräsident macht sich jedoch keine Illusionen darüber, dass die notwendigen Veränderungen noch Zeit brauchen, hat die „Gegenreformation" gegen die Deregulierungsexzesse der vergangenen Jahrzehnte doch gerade erst begonnen. Unterdessen wächst die Überzeugung, dass es auch nur eine Frage der Zeit ist, bis die nächsten Blasen platzen und eine neue Krise auslösen (vgl. insgesamt: Caspar Dohmen, Wir sind das Geld, in: Süddeutsche Zeitung vom 29. August 2014, S. 11).

In einer von dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments Sven Giegold, Fraktion der Grünen, herausgegebenen und von Thomas Fricke verfassten Kurzstudie vom 30. April 2014 *(„Hochzeit für Geldverbesserer – Vollgeld, Freigeld, Free Banking und andere Radikalvorschläge – brauchen wir nach der großen Finanzkrise eine völlig neue Geldodnung?" –)* wird betont, dass die Finanzkrise, die im Jahre 2007 begann, weder als eine Art Betriebsunfall des Bankensystems noch als moralische Verfehlung einzelner zu verstehen ist. Immerhin hat sie eine Diskussion losgetreten, die von einer Debatte über Reformen des Bank- und Finanzwesens reicht bis zur Frage, ob man eine ganz neue Geldordnung samt neuer Regeln zur Kreditvergabe schaffen sollte.

Dabei scheint zunächst Einigkeit zu bestehen, dass die Krise von einer zunächst exzessiven und dann kollabierenden Kreditvergabe (Verschuldung) geprägt wurde. Uneins ist man aber schon bei der Frage, ob es sich dabei um einen Kausalfaktor oder einen Verstärker von Fehlentwicklungen handelt. Verbreitet ist die Auffassung, dass die Kreditexzesse auf fahrlässig niedrige Zinsen und entsprechend billiges Geld zurückzuführen sind. Damit wird auch die Rolle der Notenbanker zum Thema.

Andere sehen die Kreditexzesse als Begleitphänomen inhärent instabiler, wankelmütiger Finanzmärkte mit starkem Hang zur Vermögenskonzentration. Im Zuge des Herdentriebs wächst die Bereitschaft zur Kreditvergabe. Eine prozyklische Eigendynamik der Märkte erzeugt Kreditblasen.

Manche sehen die Kreditexzesse allerdings als zwingende Folge der bestehenden Geldordnung, in der Banken durch fast grenzenlose und durch sich ständig steigernde Kreditgewährung Geld aus dem Nichts schaffen, ein Prozess, der möglicherweise nur dadurch zu stoppen ist, dass nur noch der Staat Geld schaffen darf, eben „Vollgeld". Im Zusammenhang damit steht natürlich auch die Kritik am Zins, der sowohl für einen zweifelhaften Wachstumszwang als auch für das Horten von Geld verantwortlich gemacht wird.

Während die Vertreter des Vollgelds der Weisheit einer öffentlichen Instanz vertrauen, setzten die Anhänger des „Free Banking" auf die Effizienz des Marktes. Der Theorienstreit wird immer lebhafter. Es ist aber zweifelhaft, ob eine neue Geldordnung die „manisch-depressiven" Schwankungen der Finanzmärkte beheben könnte und ob nicht die Ausstattung der Realwirtschaft mit Kredit und Geld leiden würde. Gegebenenfalls müsste man weniger radikale Reformen innerhalb der bestehenden Geldordnung anstreben. Gegenwärtig lässt sich noch nicht mit hinreichender Sicherheit sagen, welchen Verlauf der noch recht junge Diskussionsprozess nehmen wird.

V. Kann Europa ein Raum der Finanzsicherheit werden?

Die Abstraktion derartiger Überlegungen verschwindet, sobald man seinen Blick auf die gegenwärtige wirtschafts- und finanzpolitische Lage in den Mitgliedstaaten der EU und die bisherige Geschichte der gemeinsamen Währung (Euro) richtet. Nach dem Diktum eines französischen Diplomaten aus dem Jahre 1949 ist dies auch dringend geboten:

> „Europa entsteht über Geld oder es entsteht nicht."

Es wird Zeit für ein paar Gedanken darüber, ob Europa über Geld auch untergehen kann.

Die Krise der Staatsfinanzen in den Mitgliedstaaten der EU und der Währungsunion bedroht das europäische Integrationsprojekt. Sie ist zu einer Nagelprobe für Solidarität geworden. In etlichen Mitgliedsländern der Eurozone ist die Ablehnung der EU auch gewachsen, weil harte Reformprogramme als Gegenleistung für finanzielle Unterstützung gefordert werden. Der Begriff „Euro-Krise" ist jedoch kurzschlüssig. Der Euro bzw. die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion sind nicht schuld daran, dass fast alle Staaten der westlichen Welt seit Jahrzehnten über ihre Verhältnisse leben und gigantische Schuldenberge angehäuft haben. Der Begriff besitzt dennoch einen gewissen Erklärungswert, hat die gemeinsame Währung doch in drastischer Weise die Unterschiede zwischen der Leistungsfähigkeit der nationalen Volkswirtschaften und der unterschiedlichen Seriosität der staatlichen Fiskalpolitiken ans Licht gebracht.

Die Illusion einer gleichgerichteten Entwicklung in der Eurozone ist spätestens 2008 geplatzt. Es kam zu einer Krise mit

politischen Dimensionen. Sie sollte mit internen Abwertungen („Austerität") bewältigt werden. „Sparen" und „Strukturreform" gerieten zu Leitmotiven. Es folgten die „Rettungsschirme", eine Bankenunion und vor allem eine unkonventionelle Geldpolitik der EZB. Mit ihrer Gründung sollte das vermeintlich strenge Regiment der Deutschen Bundesbank abgeschüttelt werden. Sie hatte sich faktisch zur europäischen Zentralbank entwickelt und bestimmte die Geldpolitik der anderen europäischen Zentralbanken. Die mittlerweile aufgekommene Kritik, insbesondere aus französischer Sicht, ähnelt einer Neuauflage der alten Kritik an der Bundesbank. Das ist nicht überraschend, glaubten französische Politiker doch anfangs, sie könnten auf die EZB mehr Einfluss nehmen, um ihre nationalen Interessen zu fördern. Das hat noch nicht geklappt. Die alten Kritikpunkte sind nicht erledigt:

1) Die EZB darf nicht wie die amerikanische Notenbank Staatsfinanzierung betreiben.
2) Der Euro ist zu stark.
3) Nur das Inflationsziel ist als Auftrag festgeschrieben, nicht die Wachstumsförderung.

In der Mitte des Jahres 2014 sind durch Maßnahmen der EZB neue kritische Gesichtspunkte hinzugekommen. Bei der „Politik des lockeren Geldes" nähert sich die Bank immer mehr der amerikanischen Notenbank an. Mario Draghi scheint fest entschlossen, die Märkte mit immer mehr Geld zu fluten. Die radikale Maßnahme, die die Amerikaner „Quantitative Easing" nennen, also der regelmäßige, systematische Ankauf von Wertpapieren, ist nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Die EZB hat auch in jüngerer Zeit ihre Bereitschaft bekräftigt, besicherte Kredite (Asset Backed Securities – ASB) gezielt zu kaufen, um die Geschäftsbanken zu entlasten. Diese hätten dann Freiräume für neue Kredite. Angeblich soll es sich um „reale" Papiere handeln. Mit dieser Behauptung will man offenbar Befürchtungen entgegenwirken, dass sich die EZB mit jenen riskanten Wertpapieren vollsaugen könnte, die bisher für hohe Verluste gesorgt haben. Schließlich will die EZB den Geschäftsbanken erneut billiges Geld zur Verfügung stellen. Dabei ist sie von der Vorstellung bestimmt, sie könnte die Kreditklemme in den Euro-Krisenländern Südeuropas lösen, da die Mittel für die Vergabe von Krediten an die „Realwirtschaft" zweckgebunden sind.

Nachdem bereits für September und Dezember 2014 zwei Geldspritzen über rund 400 Milliarden Euro in Aussicht gestellt worden waren, soll das im Juni 2014 angekündigte Programm ein Volumen von einer Billion Euro haben. Für März 2015 und Juni 2016 sind sechs weitere solcher Maßnahmen vorgesehen. Die Institute sollen die Milliarden aber erst dann erhalten, wenn sie überdurchschnittlich Kredite vergeben. In diesem Zusammenhang gelten unterschiedliche Regeln für die Banken, je nachdem, ob sie in den 12 Monaten zuvor ihre Kreditvergabe zurückgefahren oder ausgeweitet haben. Erst vier Wochen vor diesem Paket senkte die EZB den Leitzins im Euroraum von 0,25 Prozent auf 0,15 Prozent und führte einen Strafzins für Geschäftsbanken ein, die Geld bei der Notenbank parken.

Es bleibt abzuwarten, wie sich beim Fortgang der bisherigen „Rettungspolitik" insbesondere die Einstellung zur gemeinsamen Währung verändern wird. Im Hinblick auf den europäischen Einigungsprozess erscheint der Euro immer mehr als der größte Hemmschuh und als das umstrittenste Thema. Viele Ökonomen hatten beim damaligen Stand und angesichts der absehbaren Entwicklung der europäischen Einigung vor der Gründung einer europäischen Währungsunion zwar gewarnt. Unter den damaligen politischen Entscheidungsträgern fand aber keine ernsthafte Diskussion über Alternativen statt. Die spätere Rettungspolitik wurde von der deutschen Bundeskanzlerin gar als „alternativlos" bezeichnet, eine Aussage, deren intellektueller Standard und deren demokratische Qualität unter Beachtung des beamtenrechtlichen Zurückhaltungsgebots schwer zu würdigen sind.

Vor dem Hintergrund der sich damals abzeichnenden Möglichkeit der deutschen Wiedervereinigung wird man die Zustimmung des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl zur Aufgabe der Deutschen Mark, wohl auch nicht als Steigerung der „bedingungslosen Kapitulation" vom 8. Mai 1945 verstehen können. In der Zwischenzeit des „kalten Krieges" waren die ehemaligen Kriegsgegner und Sieger des Zweiten Weltkrieges immerhin zu „Waffenbrüdern" im Kampf gegen die kommunistischen Länder Osteuropas geworden. Das bedeutete aber nicht, dass die neugewonnenen „Freunde Deutschlands", insbesondere Frankreich und Großbritannien, dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes alle freudig erregt entgegengefiebert hätten. Die „Freundschaft" zwischen Nationen endet nämlich dort, wo deren Interessen beginnen.

Die damalige britische Regierungschefin Thatcher war seinerzeit nur durch den „großen Bruder" (USA) zur Räson zu bringen. Aus ihrer Sicht war Deutschland ein unberechenbarer Faktor geblieben und würde nach der Wiedervereinigung erneut Risiken für den Frieden in Europa hervorbringen. Führende Franzosen brachten ihre Haltung etwas eleganter zum Ausdruck, indem sie erklärten, sie liebten Deutschland so sehr, dass sie gerne zwei davon hätten. Die Regierung ihrer „Grande Nation" sah in einer Währungsunion ein probates Mittel, um Deutschland ein für alle Mal im „Europäischen Haus" sicher unterzubringen, wenn nicht wegzusperren. Der Deal schien einfach: Zustimmung zur Wiedervereinigung gegen Aufgabe der D-Mark, auch wenn der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl dies entschieden bestreitet (Kohl, Aus Sorge um Europa, 2014, S. 73). Dabei verschwendete man anscheinend kaum einen Gedanken über die sonstigen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Funktionieren einer Währungsunion hätten erfüllt sein müssen. Nach über zehn Jahren in der Währungsunion sah sich die damalige Bundesregierung kurz vor den Bundestagswahlen 2013 mit zahlreichen kritischen Einschätzungen und Voraussagen konfrontiert.

Die folgende Teilmenge ist nur eine willkürliche Auswahl:

1) Mit den Hilfsmaßnahmen für den Euro erfolgte nur eine Symptombehandlung ohne Heilung des weiter behandlungsbedürftigen „Patienten".
2) In den Büchern europäischer Banken steckt nach wie vor eine unüberschaubare Menge „fauler" Kredite.
3) Die Rettung des Euro verlangt die Übertragung weiterer politischer Kompetenzen nach Brüssel.
4) In Deutschland wächst angesichts der in den Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik unumgänglichen Übertragung von Kompetenzen an die EU die Skepsis gegenüber Europa insgesamt.
5) Die Frage eines Schuldenschnitts für Griechenland bleibt auf der Tagesordnung.
6) Es besteht die allgemeine Gefahr, dass Rettungsaktionen zur politischen Routine werden.
7) Die Fortsetzung der Rettungspolitik könnte dazu zwingen, zukünftig „echtes Geld" des Steuerzahlers in die Hand zu nehmen, da die Hoffnung auf Tilgung der gewährten Kredite zunehmend unrealistisch erscheint.

Wie auch immer: Mit der Aufgabe der D-Mark hat Deutschland nicht nur Freunde gewonnen. Das Land sieht sich in Europa so viel Feindseligkeit und Misstrauen gegenüber, wie zu keinem Zeitpunkt seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Kohls Zustimmung zur Währungsunion hat das deutsche Dilemma

nicht gelöst, sondern verschlimmert. Merkels „Politik der kleinen Schritte“ potenzierte das Problem. Die idealistische Überhöhung der Währungsunion wurde fortgesetzt, indem die Bundeskanzlerin Europa mit dem Euro identifizierte („Scheitert der Euro, dann scheitert Europa“). Diese Sichtweise ist unlogisch und unhistorisch. Europa wird es natürlich auch nach einem Scheitern des Euro – oder dem Austritt einzelner Länder aus dem Währungsverbund – geben, was denn sonst?!

Die Position der Bundeskanzlerin könnte eher kontraproduktiv sein, weil sie die deutsche Politik um jeden Preis an den Erhalt der Einheitswährung in ihrer jetzigen Zusammensetzung kettet. Die von der Bundesregierung verordnete „Austeritätspolitik“ gilt mancherorts sogar als eine „Kriegserklärung“ Deutschlands an die Euro-Zone. In den betroffenen Ländern werden Gefühle des Grolls und der Demütigung erzeugt. Manche vergleichen sie mit denen, die in Deutschland durch die von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs diktierte Wirtschaftsordnung hervorgerufen wurden.

Die europäische Integration schleift die Nationalismen unterdessen nicht mehr ab, sondern spitzt sie zu. Rechtsstaatliche Verfahren und demokratische Entscheidungen werden nicht gesichert, sondern gefährdet. Die Sicherheit kann sich so nicht erhöhen. Man produziert vielmehr Unsicherheit. Der Kontinent wird nicht geeinigt, sondern gespalten: in Länder mit und ohne Euro, in Gläubiger- und Schuldnerstaaten. Aus deutscher Sicht hat die Währungsunion genau jene Gefahren heraufbeschworen, die man mit Hilfe der europäischen Einigung hinter sich lassen wollte: Isolation und jene halbe Hegemonie, in der sich das Deutsche Reich zu seinem und zu Europas Unglück vor 1945 immer wieder befunden hat. Gleichwohl spielte das Thema „Europa“ vor der Bundestagswahl 2013 kaum eine Rolle. In den Monaten vor der Europawahl 2014 urteilte man allzu häufig über die jeweilige nationale Politik, auch wenn von der EU die Rede war. Ein genuin europäischer Wahlkampf blieb Wunschtraum, da es kein einheitliches europäisches Wahlrecht gibt und keine darauf aufbauenden EU-weiten Listen der Parteien und ihrer Kandidaten. Das ändert aber nichts an der mittlerweile eingetretenen Verschränkung der nationalen und der europäischen Politik.

Im Laufe der „Euro-Rettungspolitik“ wurde auch der Begriff „Politische Union“ neu definiert. Man versteht darunter eine genuine Wirtschafts- und Währungsunion. Die EU hat sich infolge der bisherigen Euro-Rettungspolitik transformiert. Es wurden ohne Änderungen der europäischen Verträge neue Ziele in der Eurozone etabliert, teilweise auf der Basis des seit dem 1. Dezember 2009 in Kraft befindlichen Lissabon-Vertrages, teilweise aber auch auf dem traditionell völkerrechtlichen, also zwischenstaatlichen Weg. Jetzt ist ein Spielraum zwischen sanfter Koordination und härterer Steuerung eröffnet. Daraus sind neue Formen des Selbstverständnisses der EU erwachsen. Es gibt eine exekutive Dominanz des Geschehens durch den Europäischen Rat und die EZB.

Diese Entwicklung wirft die Frage nach der demokratischen Legitimität und nach dem Ort der Macht in der gesamten EU auf. Während der Europäische Rat in der Anfangszeit des Krisenmanagements als die Ausprägung der europäischen Wirtschaftsregierung erschien, begann die EZB gleichzeitig ungeachtet aller öffentlichen Widerreden gegen angeblich EU-vertragswidrige „Bail-out-Praktiken“ mit dem Kauf von Anleihen. Sie mauserte sich so zu einem immer stärkeren politischen Akteur und trug zunächst zwar entscheidend zur Beruhigung der Märkte bei, stieß aber gleichzeitig vor allem unter Ökonomen auf Kritik. Dabei wurde die politische Sprache der Ordnungspolitik durch die technische Sprache der Finanzmärkte weitgehend verdrängt. Zugleich fand ein exekutiv gestalteter Souveränitätstransfer in Fragen des Haushaltsrechts statt. Eine Vielzahl von EU-Rechtsakten läuft seither darauf hinaus, nationale Haushaltspolitik stärker zu regulieren als je zuvor. Es ist mittlerweile von einer geteilten Budgetsouveränität zwischen der EU-Kommission und den Parlamenten bzw. Regierungen der Mitgliedstaaten die Rede. Die nationale Budgetautonomie empfinden immer mehr Zeitgenossen inzwischen als „Mär“.

Der in der zweiten Phase der Euro-Rettungspolitik ausgebrochene Streit mit Großbritannien und der Tschechischen Republik – nicht die vielfach beschworenen fiskalischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Nord und Süd in der Eurozone – hat die eigentliche Bruchstelle des europäischen Institutionengefüges offengelegt. Man musste zwischenstaatliche Notmaßnahmen ergreifen, die das EU-Gemeinschaftssystem schwächten. Der ESM und der Fiskalpakt sollten deshalb in den nächsten 5 Jahren in den EU-Vertrag integriert werden. Immerhin wurde schon erkannt, dass die Unausgewogenheit zwischen der vergemeinschafteten Geldpolitik und der bisher nicht vergemeinschafteten Wirtschafts- und Fiskalpolitik zu den systemischen Ursachen der Staatsschuldenkrise gehört. Die EZB erfuhr unterdessen eine Stärkung. Die Märkte beruhigten sich schon aufgrund der bloßen Ankündigung eines unbegrenzten Anleihekaufprogramms zur Sicherung des Euro unter allen Umständen. Die Debatte über die Vertragsmäßigkeit der Maßnahmen hält dennoch bis heute an. Die Politiker scheinen jedoch der Auffassung zu sein, dass mit der Bankenunion das entscheidende regulatorische Werk vollbracht und eine Wiederkehr der Krisen um Staatsschulden, Wettbewerbsschwächen und Haftungsfragen ausgeschlossen sei. Die jeweiligen Verfahren sind allerdings noch nicht erprobt. Die bisherige technokratische Exekutivlastigkeit hat die europäischen Machtfragen unterdessen verschleiert und die eigentlichen Politikinhalte entleert.

VI. Schlussbemerkungen

Die Fragen von Geld, Macht und Recht in der EU sind nicht philosophischer oder theoretischer Natur. Sie können nur durch praktische Kooperationen zwischen den europäischen Institutionen und Organen legitimitätsstiftend behandelt werden. Ihre Beantwortung hat allerdings sogar im Hinblick auf die Möglichkeiten kriminalpolitischer Prävention jenseits nationalstaatlicher Grenzen Relevanz. Unabhängig davon sollte man sich daran erinnern, dass eine exzessive „Flexibilität“ im Umgang mit gemeinschaftlich verabredeten Regeln die Entstehung der Krise mindestens begünstigt hat. Die exekutiven Methoden haben zudem Intransparenz und Entparlamentarisierung bewirkt. Erstrebenswert ist dagegen der konstitutionelle Akt einer demokratisch legitimierten und transparenten Etablierung der genuinen Wirtschafts- und Währungsunion als eines Elements einer Politischen Union. Damit eröffnet sich wieder die Perspektive einer Europäischen Verfassung. Die Verschränkung zwischen der nationalen und der europäischen Ebene zu einem Gefüge europäischer Innenpolitik geht aber inzwischen weiter. Das ruft Widerstände hervor. Sie könnten zu einer Rückkehr autonomer nationaler Politik führen. Damit wird im schlimmsten Fall der Weg zur Selbstzerstörung eröffnet. Das Irrationale (Euroskeptizismus und Anti-EU-Populismus) hat schon jetzt Konjunktur.

Das alles ist nicht wirklich neu. Politik war nie rational. Spätestens nach dem Jahr 2017 müsste man umso entschlossener zu einem Sprung nach vorne ansetzen. Ein neuer Konvent über die Europäische Verfassung wird das bis dahin Erreichte dann hoffentlich konsolidieren können. Es ist jedoch völlig offen, ob dabei auch der Gefährlichkeit bestimmter Strukturen im

Bereich von Wirtschaft und Finanzen dadurch Rechnung getragen werden kann, dass eine grenzüberschreitende Sicherheitsarchitektur aufgebaut wird, auf deren Grundlagen gerechte Entscheidungen gefällt werden und in der sich Finanzmacht nicht nach Maßgabe asozialer Selbstsucht weiter an den bekannten Tatorten verbreitet.

Das anhaltende organisierte kriminelle Treiben zahlreicher großer Geschäftsbanken und manche Methoden europäischer und anderer Zentralbanken zwingen auch zum Nachdenken über einen Kapitalismus, der nicht nur kriminogen ist, sondern eine gesellschaftszerstörende Kraft entwickeln könnte. Einerseits ist der Eindruck entstanden, dass der Politik insgesamt die Mittel zur Dämpfung des Klassenkonflikts ausgehen und dass man sich deshalb auf eine gewisse Brutalisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse einstellen muss. Andererseits schwindet das Interesse an der Politik, weil man glaubt, eine viel grundlegendere Transformation der Ökonomie zu erkennen. Aus dieser Perspektive erscheint der Kapitalismus sogar mörderisch, weil die Menschen mit ihrem Geist, mit ihrer Seele und mit ihrem Herzen insofern vom Wertgesetz des Kapitals durchdrungen sind, als sie sich mit Mountainbikes, Smartphones und Hirndoping zu Sklaven ihrer selbst machen. In einem Satz:

„In ihrem Verlangen nach Selbstverwirklichung, Selbstbestätigung und Selbsterfindung sind sie zu idealen Agenten der kapitalistischen Ökonomisierung des gesamten Lebensprozesses geworden."
(Heinz Bude, Warum gibt es keine Solidarität 4.0?, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. August 2014, S. 8).

Die von der immer noch amtierenden Bundeskanzlerin Merkel entwickelte Formel von der marktkonformen Demokratie zeigt in der Tat, dass das Geld der Bürgerinnen und Bürger, das dem Staat durch Besteuerung zur Verfügung steht, in erster Linie zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Geldwirtschaft verwendet wird. Trotz höchster Steuereinnahmen fehlt es deshalb an Geld in den öffentlichen Kassen. Der Investitionsstau ist evident. Geld für die Rettung von Banken war immer da. Für die Reparatur verrotteter Brücken, den Bau von Kindergärten und die Instandsetzung von Schultoiletten eher nicht. Gleichwohl nimmt man schulterzuckend zur Kenntnis, dass die wirtschaftliche Kraft und der soziale Friede des Gemeinwesens Schaden nehmen. Aus soziologischer Sicht ist die Lage gar hoffnungslos, weil sich die Kontrahenten des Klassenkonflikts in den vergangenen drei Jahrzehnten verflüchtigt haben. Jetzt stoßen alle ins gleiche Horn: Wenn der Kapitalverkehr zwischen den Banken zum Erliegen kommt, dann bricht (angeblich) der Kapitalismus zusammen. Bei Stockungen im Kreditmarkt gehen die Investitionen der Unternehmen zurück und die Werte für Kapitalanlagen der Lebensversicherungen vermindern sich. Infolgedessen steigt die Arbeitslosigkeit und die Altersarmut wächst. Unterdessen kauft die Pumppolitik der EZB zwar Zeit, aber die Frist des Kapitalismus, den ein als besonders klug geltender Amerikaner (Fukuyama) für das Ende der Geschichte hielt, läuft ab. Dennoch: Es ist nicht nötig, in den „Ich-Streik" zu treten, um sich vom Kapitalismus zu retten, wie der Soziologe Heinz Bude erklärt. Das Politische beginne mit dem Impuls, zu einer als Macht empfundenen Zumutung „Nein" sagen zu können und mit dem Bedürfnis, diese Empfindung mit anderen teilen zu wollen. Er hat wohl Recht:

„Man wird dann miteinander über den Gehalt von Bürgerrechten sprechen, über das eigentümlich erhebende Gefühl der Solidarität und den Mut, seine Stimme zu erheben. Dann wächst in der Gefahr das Rettende auch".

REZENSION

Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG
Umfassend, dezidiert, prägnant und gut verständlich Sie finden: Lösungsvorschläge dort, wo Gerichtsentscheidungen noch fehlen; Querverbindungen zu benachbarten Rechtsgebieten, vor allem zum Straf- und Prozessrecht.

Eingearbeitet sind u.a.:
- acht Novellierungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes seit Erscheinen der Vorauflage
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren; samt umfassender Beachtung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 19.03.2013
- die Änderung des § 78 Abs. 2 OWiG bezüglich der Protokollierungs- und Mitteilungspflichten
- Anpassungen in den §§ 30 und 130 OWiG durch das Achte Gesetz zur Änderung des GWB vom 26.6.2013

sowie mehrfache Änderungen des § 107 OWiG, zuletzt durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013.

Das Werk wendet sich an Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizei- und Verwaltungsbehörden, Wirtschaftsunternehmen und Verbände sowie an Rechtswissenschaftler.

Autor:	**Lothar Senge (Hrsg.)**
Anmerkungen:	**4., neu bearbeitete Auflage, 2014, in Leinen, LXI, 2001 Seiten**
Preis:	**EUR 249,–**
ISBN:	**978-3-406-66044-3**
Verlag:	**C.H.BECK**

Antisemitischer Linksextremismus in Deutschland

Seine Tradition, sein gewalttätiges Potential und seine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden

Dr. Dorothee Dienstbühl, Hochschule Darmstadt

Die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Juli und August 2014 während pro-palästinensischen Demonstrationen in Frankreich, Österreich und Deutschland haben einen tiefverwurzelten Antisemitismus im lagerübergreifenden Extremismus offenbart, der vormals nur mit Rechtsextremismus verbunden wurde. Parolen wie „Jude, Jude, feiges Schwein / komm heraus und kämpf allein", unverhohlene Aufrufe zum Judenmord und Angriffe auf Juden und jüdische Einrichtungen zeigten einen Abgrund aus sämtlichen radikalen und extremen Lagern, den man in Deutschland für weitgehend überwunden hielt. Während rechtsextreme Parolen wie „Sieg Heil!"-Rufe auch bei muslimischen Extremisten Anklang fanden und sich dadurch beide Seiten stärken konnten, geriet Deutschlands Linke kurzweilig in eine interne Eskalation. Dabei hat der Zankapfel Antisemitismus im linksextremistischen Milieu Tradition, erhält jedoch weit weniger politische Aufmerksamkeit, als notwendig ist.

Linksextreme Welt- und Feindbilder

Die Wurzeln des Linksextremismus werden in der Bundesrepublik mit den Studentenrevolten ab 1966 gesehen. Aus den Erfahrungen dieser Zeit bildeten sich linksterroristische Gruppen, wie die Tupamaros West-Berlin (1969-1970), die Rote Armee Fraktion (1970-1998) und die Bewegung 2. Juni (1971-1980). Die „Konzepte" ähnelten untereinander sehr. Die Positionen formulierten weniger „für"-Ziele, sondern vor allem Anti-Haltungen. So war man beispielsweise gegen den „imperialistischen Staat", gegen das „Schweine-System", auch gegen den „Zionismus", also gegen den jüdischen Nationalstaat in Palästina. Insofern wurden Anti-Ziele formuliert, die es zu zerstören galt. Darüber wurden neben den grammatisch verstümmelten Satzelementen im Imperativ, deren sich linke Gruppierungen noch heute gerne bedienen, durchaus ganze Abhandlungen und Erklärungen in umständlicher Sprache verfasst. Über das Ersetzen all dieser als schädlich identifizierten Anti-Ziele mit konkreten Inhalten für die Zeit danach oder schlüssige Antworten auf gesellschaftlich relevante Fragestellung der Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, sucht man auch heute noch vergebens.

Die Haltung und das Streben linksextremer Gruppen definieren sich damals wie heute über Feindbilder, die vernichtet werden müssen. Ein solches Feindbild stellt für einen großen Teil in der linksradikalen bis linksextremen Szene der Zionismus dar. Der Sammelbegriff Zionismus bezeichnet sämtliche Bewegungen und Einstellungen, die einen jüdischen Nationalstaat in Palästina als Eretz Israel fordern. Nun ist dieses Feindbild noch recht abstrakt. Soll es gewalttätige „Aktionen", sprich Straftaten gegen Personen oder Sachen rechtfertigen, muss ein dazugehöriger Personenkreis zum Feindbild erklärt werden können. Dies trifft in dem Fall die jüdischen Glaubensvertreter. Dies beschreibt der Begriff „antizionistischer Antisemitismus".[1] Antisemitismus als Begriff für Judenhass basiert auf dem im Christentum entstandenen Antijudaismus, in dem Juden als „fremdartig" diskriminiert wurden, sofern sie nicht konvertierten. Dies verschärfte sich weiter mit der französischen Revolution, in deren Entwicklung Juden als „andersartig" sämtliche negativen Eigenschaften zugeschrieben wurde, die volksschädlich seien. Als „parasitär" wurden sie zu Zeiten des deutschen Nationalsozialismus verunglimpft und in bislang beispielloser Weise verfolgt und ermordet. Noch heute gehört Judenhass zur Attitüde der Neonazis. Im Zuge des Nah-Ost-Konflikts hat sich ein tiefverwurzelter Antisemitismus unter Muslimen entwickelt, der auf eine Islamisierung der Auseinandersetzungen in den letzten 20 Jahren zurückzuführen ist.[2] Eine Unterscheidung zwischen israelischer Politik und dem einzelnen gläubigen Juden wird nicht getroffen.

Entwicklung und Höhepunkte des linken Antisemitismus

Zuweilen erscheint es als nicht schlüssig, dass ausgerechnet politisch links orientierte Aktivisten einen Groll gegen das Judentum hegen. Personen, die sich als „Antifaschisten" bezeichnen, werden in der öffentlichen Wahrnehmung nicht

mit Antisemitismus in Verbindung gebracht. Die Wurzeln des linken Antisemitismus sind jedoch älter. Schon Marx äußerte sich1843 „zur Judenfrage" und erklärt in dem Streitschrift das Judentum als Eigennutz, den Juden zum „Schacher" und als jüdischen Gott das Geld.[3] Diese Schrift ist noch heute unter Historikern und Soziologen heftig umstritten. Während die einen das Werk als eindeutig antisemitisch betrachten, teilen andere die Auffassung nicht, da diese den Entstehungskontext vernachlässigen würde.[4]

Der Sechstagekrieg 1967 setzte eine neue Zäsur der in Europa wachsenden linksrevolutionären Bewegung. Vor allem die sich radikalisierenden Linken in Deutschland sahen Israel als imperialistische Unterdrücker. Am 9. November 1969, ausgerechnet während einer Gedenkveranstaltung zur Reichsprogromnacht 1938, „reagierten" die Tupamaros Westberlin, nämlich mit einem Sprengstoffanschlag auf ein jüdisches Gemeindehaus. Aufgrund technischer Fehler detonierte der Sprengsatz jedoch nicht. Ein Bekennerschreiben mit dem Titel „Schalom + Napalm" gab es trotzdem, in der die Attentäter Juden zu Faschisten und das jüdische Volk zu zionistischen Besetzer erklärten.[5]

Das populärste Beispiel für eine antisemitische Einstellung von Linksterroristen stammt aus der Feder von Ulrike Meinhof. In ihrer im Stammheimer Gefängnis verfassten Erklärung: „Die Aktion des „Schwarzen September" in München. Zur Strategie des antiimperialistischen Kampfes" vom November 1972, verteidigt sie die Ermordung elf israelischer Sportler währen der Olympischen Sommerspiele. Sie bewundert darin die Tat als „gleichzeitig antiimperialistisch, antifaschistisch und internationalistisch", sie habe „Mut und Kraft dokumentiert".[6] Der Terroranschlag wurde, wie von der RAF üblich, als Aktion bezeichnet. Diese haben die „Genossen" dahin „zurückgetragen", wo das Massaker 1970 gegen Palästinenser „ursprünglich ausgeheckt" worden sei: „früher Nazi-Deutschland, jetzt imperialistisches Zentrum".[7] Israel habe zudem seine Sportler „verheizt wie früher die Nazis die Juden."[8] Während es hinter den Gefängnismauern von Stammheim zum Streit zwischen Meinhof und Gudrun Ensslin wegen der nicht-autorisierten Schrift gab, setzten zweierlei Entwicklungen ein. Einerseits spaltete die Stellungnahme Meinhofs die Sympathisantenszene der RAF in der Bundesrepublik. Andererseits offenbarte sie die Haltung des sozial-revolutionären Terrorismus der 1970er Jahren, wie sie durch die Bündnisse mit der PFLP, Flugzeugentführungen und „Freipress"-Taktik etc. ohnehin deutlich spürbar war. Der unverhohlene Antizionismus vermischte sich auch in den 1980er Jahren weiter mit Antisemitismus, der mit der amerikafeindlichen Haltung verknüpft ist.

Zwischen politischer Zwickmühle oder Bagatellisierung

Gegen den Vorwurf, antisemitisch zu sein, wehren sich Vertreter der Partei „Die Linke" stets vehement. Sie seien mehrheitlich antizionistisch, jedoch nicht antisemitisch. Dies gelte es zu unterscheiden auch bei antifaschistischen Aktivisten außerhalb der Partei. Prinzipiell haben sie damit Recht: jemand der Israels Politik kritisiert, darf nicht als Antisemit diffamiert werden. Das steht außer Frage und vorliegend auch nicht zur Debatte. Jedoch zeigen nicht nur die Erklärungen der Vergangenheit, sondern auch die jüngsten Ereignisse um pro-palästinensische Proteste einen ganz klaren Antisemitismus, der mit Gewaltaufrufen und wahrscheinlich auch -Taten eine menschenverachtende Ideologie unterhält. Die Stellungnahmen zu dem Thema lesen sich, gerade von linkspolitischer Seite, gereizt. Zuweilen unterstellen sie die „ideologische Waffe" als Manöver anderer politischer Lager oder auch der Presse.[9]

Aber es gibt auch Versuche der Aufarbeitung in gemäßigten oder radikal, jedoch nicht extremen, also gewaltbejahenden, Kreisen. So hat die „Linksjugend Solid" den Bundesarbeitskreises (BAK) Shalom gegründet und die antisemitischen Grundtendenzen innerhalb der Linken näher beleuchtet. Die Begründung allein, Antizionismus sei kein Antisemitismus reicht den Aktiven des Arbeitskreises nicht aus und sie fordern eine Frontstellung gegen antisemitische Attitüden, die sie als Identitätsfrage und Problem der Linken werten.[10]

Ein sicherheitspolitischer Glücksfall?

Eines ist ganz klar: Antisemitismus spaltet die antifaschistische, sozialistische und kommunistische Linke untereinander. In Göttingen, Köln und anderen Städten hat die Israel-Palästina-Frage bereits zu Zerwürfnissen innerhalb der linken Szene und zur Gründung des „Bündnis gegen jeden Antisemitismus" (teilweise auch „… und Islamismus") geführt. Solche Auseinandersetzungen schwächen ideologisierte Gruppen häufig, da die interne Auseinandersetzung zum Politikum gereift und zur Gretchenfrage wird. Zudem erschweren oder blockieren Grundsatzstreitigkeiten die Planung und womöglich gewaltsame Agitation nach außen. Angesichts deren gewalttätigen Potentials – insbesondere gegenüber Angehörigen von Polizei und Bundeswehr – kann dieser ewige Streitpunkt, der unter den Angehörigen der linken bis linksradikalen Szene anlassweise sehr ernst genommen wird, eine Chance für Sicherheitsbehörden sein.

Allerdings eröffnet der Antisemitismus auch die Möglichkeit für temporäre Bündnisse, die sonst schwer denkbar wären. Aktionistische Gewalt während Kundgebungen ist eine Möglichkeit für junge, frustrierte Menschen, ihre Wut und Aggression innerhalb einer anonymen Menge auszuleben. Dies bringt dann nicht nur Gewalttätigkeiten, vor allem auch gegen Polizisten, und erhebliche Sachbeschädigungen mit sich. Eine solche Demonstration von Hass verursacht nicht selten einen Rauschzustand bei den Beteiligten, die sich gegenseitig aufputschen und ihre Gewalt als Einheit erleben. Die politischen oder wie auch immer gearteten Einstellungen und Beweggründe der Demonstranten treten dann völlig in den Hintergrund.

Der im Sommer 2014 demonstrierte Judenhass hat kurzweilige Zweckbündnisse zwischen Neonazis, Linksextremen,

Foto: A. Lemberger

nationalistisch geprägte Muslimen und religiösen Fanatikern wie Salafisten ermöglicht, die zuvor kaum denkbar waren. Der erklärte Feind eint, wenn auch nur kurzzeitig, extremistische Kräfte, bündelt deren Hass und offenbart eine bis dato unbekannte Stärke. Aufgrund der aktuellen außenpolitischen Situation, mit Brandherden u.a. in Syrien, im Irak und in der Ukraine, dem Vormarsch der Milizen des „Islamischen Staates" und seinem Support unter anderem aus Deutschland, werden temporäre, gefährliche Bündnisse, die sich auf der Straße und während Demonstrationen spontan ergeben, zur größten Herausforderung für die Sicherheitsbehörden.

Fazit

Solche Bündnisse müssten die linksextreme Szene in einen Konflikt bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit stürzen. Denn wie kann der Antifaschist an der Seite eines Rechtsextremisten demonstrieren? Wie kann die linksradikale Feministin an der Seite muslimischer Machos, in deren Augen sie weit weniger wert ist als jeder Mann, Hetzparolen brüllen? Es sind diese Fragen, die, vor allem öffentlich aufgeworfen, einen Disput zur Folge hätte. Im besten Falle distanzieren sich Aktivisten vor allem von solchen Bündnissen, die ein hohes Gefährdungspotential in sich bergen.

Akteure innerhalb der linken Szene sehen die Empörung über antisemitische Tendenzen in ihren Reihen, die eher wissenschaftlich wie beispielsweise von Wolfgang Kraushaar aufgegriffen werden,[11] als ideologische „Keule". Tatsächlich aber wird das Phänomen innerhalb der politischen Bühne und auch in der öffentlichen Berichterstattung zu stark abgewiegelt. Die Proteste im Sommer 2014 gegen Israel, in denen eine erschreckende Welle des Antisemitismus zu beobachten war, zeigen derweil die Konsequenzen. Es ist Fakt, das Judenhass keine ausschließlich rechtsextreme Attitüde ist. Nicht nur in islamistischen, sondern vermehrt auch unter jungen Muslimen sind Menschen jüdischen Glaubens verhasst und erklärte Feinde. Und genau darin reihen sich die linksextremen Befürworter Palästinas mit unglaublichen Begründungen ein.

Gerade das jüdische Volk und den einzelnen Juden an sich gemäß der Meinhof-Logik zum Faschisten zu stigmatisieren, ist so aberwitzig wie erschreckend. Noch erschreckender ist jedoch die ausbleibende Empörung und der von den sonst üblichen „Betroffenen" verbalisierte „#aufschrei". Die aufrichtige Ächtung fehlt bislang noch immer. Deutschland kann es sich, insbesondere durch seine nationalsozialistische Geschichte, vor allem aber aus dem Anspruch der Demokratie heraus nicht erlauben, Antisemitismus zu dulden. Ganz gleich, ob dieser temporär durch Kriegshandlungen im Gazastreifen ausgelöst und aus welchen Reihen dieser gelebt und gewalttätig artikuliert wird. Entsprechend bedarf es auch und unbedingt der politischen und gesellschaftlichen Stärkung der Polizei, die dieser Art von menschenverachtenden Gewalt Einhalt bieten müssen.

Anmerkungen

1 Salzborn, S. / Voigt, S.: Antisemiten als Koalitionspartner? Die Linkspartei zwischen antizionistischem Antisemitismus und dem Streben nach Regierungsfähigkeit, in: Zeitschrift für Politik 58/2011, Heft 3, S. 291.
2 Vgl. Manosur, A.: Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen. Wir brauchen mehr Aufklärung!, in: Bundeszentrale für Politische Bildung vom 13.11.2012, online verfügbar, unter: www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/148081/antisemitismus-unter-muslimischen-jugendlichen?p=all.
3 Vgl. Marx, K.: Zur Judenfrage, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin 1957, Seite 372.
4 Die Debatte ist nachzulesen in Stein, T.: Zwischen Antisemitismus und Isrealkritik. Antizionismus in der deutschen Linken, Wiesbaden 2011, S. 61 ff.
5 Der Text ist einsehbar unter: http://www.trend.infopartisan.net/litlisten/aufruhr/aufruhr14.html.
6 Vgl. Meinhof, U.: Rote Armee Fraktion. Texte und Materialien zur Geschichte der RAF, S. 151 ff.
7 Dieselbe a.a.O., S. 152.
8 Dieselbe a.a.O., S. 167 ff.
9 Vgl. Diehl, A.: Wie hältst Du´s mit dem Davidstern?, in: TAZ vom 25. Oktober 2013, online verfügbar unter: www.taz.de/!126261/.
10 Vgl. Kunath, S.: Was das für die Linke bedeutet: Antisemitismus und Antizionismus – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, vom 29. Mai 2013, online verfügbar, unter: http://bak-shalom.de/index.php/2013/05/29/was-das-fur-die-linke-bedeutet-antisemitismus-und-antizionis%C2%ADmus-%E2%80%93-gemeinsamkeiten-und-unterschiede/comment-page-1/#_ftn1.
11 Vgl. z.B. Kraushaar, W.: Die Bombe im jüdischen Gemeindehaus, Hamburg 2005 oder „Wann endlich beginnt bei Euch der Kampf gegen die heilige Kuh Israel?", Hamburg 2013.

REZENSION

Strafrecht für die Polizei Rheinland-Pfalz. Ein Studienbuch nach der Modulstruktur an der FHöV RLP

Mit dem Buch hat Steffen Rittig ein Werk vorgelegt, das strafrechtliches Grundlagenwissen – orientiert an den Anforderungen des Polizeidienstes in Ausbildung und Studium – gekonnt und verständlich vermittelt. Obgleich an den Modulinhalten des polizeilichen Studiums in Rheinland-Pfalz orientiert, ist das Buch aufgrund seiner umfassenden Beschäftigung mit allen für die Polizei wesentlichen Themen des Allgemeinen und Besonderen Teils des StGB einschließlich grundlegender Erläuterungen, etwa zu Deliktsaufbau oder Fallbearbeitung, auch für Anwärter für den gehobenen und mittleren Dienst anderer Bundesländer und Praxisanleiter geeignet. Der Verfasser, erfahrener hauptamtlicher Dozent für Strafrecht am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und ehemaliger Strafverteidiger, stellt nicht nur alle wesentlichen Inhalte und Normen samt Aufbauschemata sehr anschaulich und gut nachvollziehbar dar, sondern verdeutlicht diese auch an zahlreichen Beispielen. Zusätzlich ermöglichen Übungsfälle mit Lösungsvorschlägen und Wiederholungsfragen eine vertiefte Beschäftigung mit dem Lernstoff und leiten auch sehr gut zu strukturiertem Selbststudium an. Auch komplexere Themen versteht der Verfasser gut verständlich zu erläutern. Insgesamt gelingt es ihm so, ein überzeugendes und hochwertiges Studienbuch vorzulegen, welches Strafrecht in Theorie und Praxis geschickt verknüpft. Das Buch ist daher sehr zu empfehlen, nicht nur für Studierende in Rheinland-Pfalz, sondern für die Auszubildenden und Ausbilder im gesamten Bundesgebiet.

Autor:	**Steffen Rittig**
Anmerkungen:	**404 Seiten im DIN A4 Großformat**
Preis:	**EUR 59,50**
ISBN:	**978-3954046867**
Verlag:	**Cuvillier Verlag Göttingen, 1. Aufl. (10. April 2014)**

Sicherungsverwahrung – Grundrechte im Rahmen der neuen Gesetzgebung

Von Ruben Rehr, LL.B. Bucerius Law School, Hamburg

A. Einführung

„Wegsperren – und zwar für immer“[1] so lautete ein prägnanter Ausspruch des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder über als gefährlich eingestufte Straftäter. Dieser Beitrag soll in das Thema der Sicherungsverwahrung einführen und sich mit den betroffenen Grundrechten der Sicherungsverwahrten im Rahmen der neuen Gesetzgebung auseinandersetzen.

I. Geschichte der Sicherungsverwahrung

Am 24. November 1933 wurde mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung“ die Sicherungsverwahrung in Deutschland eingeführt.[2] Gleichwohl waren die Nationalsozialisten nicht Ideengeber dieses Konzepts. Bereits 1893 wurde eine Verwahrung im Vorentwurf des Schweizer Strafgesetzbuches von *Carl Stooss* vorgelegt[3] und auch von *Franz von Liszt* diskutiert[4]. Ebenfalls existierten vor Einführung der Sicherungsverwahrung vereinzelt Sanktionen, die nicht schuldvergeltend, sondern präventiv wirken sollten – beispielweise die Überweisung gemeinlästiger Täter an die Landespolizeibehörden nach § 362 RStGB. Diese durften nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch rückwirkend verhängt werden[5] und blieb auch nach Kriegsende bestehen.[6] Mit Wirkung zum 1. April 1970 wurden die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erhöht; gefordert war nun, dass der Täter zwei Taten beging, für die er zwei Jahre an Freiheitsstrafe verbüßt hat.[7] Durch ein Sinken der Verwahrtenzahlen wurde in der Folge das Institut der Sicherungsverwahrung selbst infrage gestellt.[8]

Um die Jahrtausendwende erlebte die Sicherungsverwahrung eine Renaissance. Obgleich sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und Sexualmord seit 1975 in der Kriminalstatistik zurückgingen,[9] wurde 1998 mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ die Höchstdauer der Verwahrung von 10 Jahre bei erstmaliger Verurteilung rückwirkend aufgehoben.[10] Mit der Schaffung des § 66a StGB wurde 2002 die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt,[11] 2004 folgte die nachträgliche Sicherungsverwahrung im damals neuen § 66b StGB[12].

Bei den Verwahrtenzahlen ließ sich in den letzten 20 Jahren hingegen eine steigende Tendenz feststellen. Bis Mitte der 90er Jahre wurde die Sicherungsverwahrung jährlich gegenüber 30 bis 40 Personen angeordnet. 2007 erging die Anordnung gegenüber 79 Personen, 2008 bereits gegenüber 111 Personen. 1996 befanden sich 176 Menschen in Sicherungsverwahrung, 2009 gab es bereits über 500 Sicherheitsverwahrte.[13]

2004 beschäftigte sich das BVerfG mit den Grundrechten der Sicherungsverwahrten, wies jedoch deren Verfassungsbeschwerde zurück.[14] Nachdem damit der deutsche Rechtsweg ausgeschöpft war, wandten sich die Sicherungsverwahrten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser statuierte die Konventionswidrigkeit,[15] sodass sich 2011 das BVerfG erneut – dieses Mal im Lichte der EGMR-Rechtsprechung – mit der Sicherungsverwahrung beschäftigte. Dabei verschärfte das BVerfG die Anforderungen an die Sicherungsverwahrung und die Ausgestaltung des Vollzuges.[16]

II. Gesetzgebungskompetenzen

Die Sicherungsverwahrung soll die Allgemeinheit vor dem Täter schützen,[17] sie erfüllt eine präventive Wirkung. Dennoch ist sie nicht Teil der Gefahrenabwehr, für die nach Art. 70 Abs. 1 GG die Länder zuständig sind. Die Sicherungsverwahrung ist als Reaktion auf eine Straftat von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfasst.[18] Nicht umfasst ist jedoch der Vollzug. Dieser ist seit der Förderalismusreform 2006 in Hand der Bundesländer.[19] Die Länder haben für den Bereich der Sicherungsverwahrung eigene Regelungen erlassen.

B. Betroffene Grundrechte

I. Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die Perspektivlosigkeit durch Verwahrung

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde gehören zu den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes.[20] Die Würde des Menschen stellt den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar.[21]

Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzuges gehört, dass dem der Freiheit entkleideten Menschen grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der „Freiheit teilhaftig“ zu werden.[22] So entschied das Bundesverfassungsgericht 1977 in Bezug auf die lebenslange Freiheitsstrafe. Allen Formen der Sicherungsverwahrung und der ursprünglichen Form der lebenslangen Freiheitsstrafe ist gemein, dass beide eine Verwahrung bis zum Tode implizieren können. Daher soll betrachtet werden, ob mit Verwahrung eine Objektivierung mangels Perspektiven einhergeht.

Die Objektformel, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden darf, bietet jedoch keine präzise Formulierung der Menschenwürde. Sie deutet lediglich an, in welcher Richtung Verletzungen der Menschenwürde gefunden werden können.[23] Das Grundgesetz stellt nicht auf ein isoliertes Individuum ab. Es sieht die „Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit der Person“, ohne dass dabei ihr

Eigenwert angetastet wird.[24] Eine fortdauernde Unterbringung verletzt bei andauernder Gefährlichkeit die Menschenwürde nicht zwangsläufig.[25] Der Täter darf dabei allerdings nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden.[26] Es muss ihm grundsätzlich die Aussicht auf Freiheit verbleiben.[27]

Ursprünglich sollte in Abständen nicht länger als zwei Jahre kontrolliert werden, ob die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden könnte.[28] 2011 verschärfte das Bundesverfassungsgericht seine Anforderungen: Nunmehr musste verfahrensrechtlich gewährleistet sein, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft wird. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Aussetzungsreife, so ist unverzüglich eine Überprüfung einzuleiten (Kontrollgebot). Mit Fortlauf der Sicherungsverwahrung ist die „strenge Kontrolle" weiter zu „intensivieren".[29] Dieses Kontrollgebot hat der Gesetzgeber nunmehr in § 67a Abs. 4 S. 2 StGB umgesetzt.

II. Verbot der doppelten Bestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG)

Auch eine Verletzung des Verbotes der doppelten Bestrafung (*ne bis in idem*-Grundsatz) aus Art. 103 Abs. 3 GG steht im Raum. Dazu soll geklärt werden, ob *ne bis in idem* auf die Sicherungsverwahrung Anwendung findet und ob das doppelte Wirken der negativen Spezialprävention, einmal im Strafmaß der Freiheitsstrafe und einmal als Begründung für die Sicherungsverwahrung, einen *ne bis in indem* Verstoß konstituiert.

1. Sicherungsverwahrung als zweite Strafe?

Über den Art. 103 Abs. 3 GG hat der *ne bis in idem* Grundsatz Verfassungsrang erlangt. Er umfasst das Verbot der doppelten Bestrafung durch die deutsche Gerichtsbarkeit.[30] Das Telos des *ne bis in idem* Grundsatzes ist es, dass der „Bürger .. nicht dauernd unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverhandlung und eventueller Bestrafung stehen" soll.[31] Eine Anordnung der Maßregel „im Rahmen der ursprünglichen Verurteilung neben der Freiheitsstrafe" ist laut Bundesverfassungsgericht unbedenklich.[32] Zu der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen bisher nicht geäußert. Beachtlich ist indes, dass der Reichsgerichtshof 1935 eine nachträgliche Anordnung wegen „Verbrauchs der Strafklage" für unzulässig erklärte.[33] Der EGMR hat sich in seinem Urteil vom 17.12.2009 nicht zu einem *ne bis in idem* Verstoß geäußert, da dieses europarechtlich durch den Art. 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK gilt. Dieses Protokoll hat Deutschland jedoch nicht ratifiziert, sodass diese Norm von Sicherungsverwahrten in Deutschland nicht geltend gemacht werden kann.[34]

Es stellt sich daher bei einer mögliche *ne bis in idem* Verletzung nach Art. 103 Abs. 3 GG die Frage, ob die Sicherungsverwahrung eine Strafe darstellt.[35] Hierzu soll unter a. das zweispurige Sanktionsmodell mit Strafe und Maßregel dargestellt werden und unter b. die Sicherungsverwahrung eingeordnet werden.

a. Das zweispurige Sanktionsmodell: Strafe und Maßregel

Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verfolgen unterschiedliche Ziele.[36] Strafe kann man als „missbilligende hoheitliche Reaktionen auf ein schuldhaftes Verhalten"[37] bezeichnen. Gemäß dem Bundesverfassungsgericht gilt sie „als Ausdruck der vergeltenden Gerechtigkeit und ist damit Reaktion auf ein normwidriges Verhalten".[38] Maßregeln hingegen dienen der Besserung und Sicherung und haben vorbeugenden Charakter. Sie werden auf Grund der vom Täter ausgehenden Gefahr unabhängig von seiner Schuld angeordnet.[39]

b. Einordnung der Sicherungsverwahrung

Um die Sicherungsverwahrung einzuordnen, könnte man einerseits mit dem Bundesverfassungsgericht auf die unterschiedlichen Ziele von Strafe und Maßregel abstellen.[40] Demnach wird die Strafe verhängt, um Schuldausgleich zu erreichen und die Maßregel vollzogen, um die Allgemeinheit zu schützen.[41] Andererseits kann man, wie es der EGMR hinsichtlich Art. 7 EMRK tat, den Begriff „Strafe" autonom auslegen.[42] Ausgangspunkt ist dabei, ob die Maßnahme nach Verurteilung wegen einer Straftat auferlegt worden ist.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind Strafe und Sicherungsverwahrung als Maßregel voneinander abzugrenzen. Dabei kommt es zwischen der Sicherungsverwahrung und der Freiheitsstrafe zu Überschneidungen: Zum einen hat die Anordnung der Sicherungsverwahrung an eine rechtswidrige und schuldhafte Anlasstat zur Voraussetzung (dazu unter aa.). Zum anderen soll der Vollzug der Sicherheitsverwahrung in Abgrenzung zur Freiheitsstrafe betrachtet werden (dazu unter bb.).

aa. Anknüpfung an eine rechtswidrige und schuldhafte Tat

Das Bundesverfassungsgericht verneint eine Anknüpfung an eine rechtswidrige und schuldhafte Tat, da die Sicherungsverwahrung keine Reaktion auf die in der Anlasstat verwirklichte Schuld darstelle, sondern eine Reaktion auf die sich in der Anlasstat manifestierende Gefährlichkeit des Täters sei.[43] Dies überzeugt, da die Voraussetzung einer rechtswidrigen schuldhaften Tat dann auch als einschränkende Voraussetzung verstanden werden kann, die den Kreis potentieller Verwahrter einschränkt.[44]

bb. Unterschiede im Vollzug: Das Abstandsgebot

Ein weiterer Unterschied zwischen Maßregel und Strafe soll der Vollzug sein. Der Soll-Zustand des Vollzuges ist das 2004 vom Bundesverfassungsgericht eingeführte und 2011 konkretisierte Abstandsgebot. Es beruht auf unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen und Zwecksetzungen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Der schuldunabhängige Freiheitsentzug muss sich von der Strafe qualitativ unterscheiden.[45] Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem „freiheitsorientierten Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung".[46] Die Verwahrungssituation soll so beschaffen sein, dass sie den „allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht". Dabei kann es partielle Überschneidungen mit dem regulären Strafvollzug geben.[47]

§ 130 StVollzG, der nach Art. 125a Abs. 1 GG anzuwenden war, solange keine landesrechtlichen Regelungen vorhanden waren, normierte, dass die Vorschriften über den Freiheitsentzug, sofern nichts anderes bestimmt war, auch auf die Sicherungsverwahrung Anwendung finden. Inzwischen haben die Bundesländer jedoch neue Regelungen geschaffen, um den Verwahrten einen „angenehmeren" Vollzug ermöglichen. Maßgabe war dabei die Feststellung des BVerfG, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden sollen, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.[48] Die Verwahrungsbedingungen sollten, soweit die Sicherungsbelange es zulassen, an den allgemeinen Lebensbedingungen angepasst werden. Die Sicherungsverwahrten sollten getrennt vom Strafvollzug untergebracht werden, einen räumlichen Abstand von den Gefängnisanstalten verlangte das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht.[49]

Die Bundesländer haben diese Vorgaben umgesetzt. So erfolgt nun Trennung der Sicherungsverwahrten von den normalen Strafgefangenen.[50] Vor dem BVerfG Urteil 2011 erfolgte eine Trennung von den Strafgefangenen nur in manchen Vollzugsanstalten, ebenso gab es nicht immer gesonderte Räume für die Freizeitgestaltung.[51] Die Einzelhaftraumunterbringung wurde beibehalten, jedoch wird sie nun in Wohngruppen organisiert.[52] Während es vor 2011 häufig nur einen verlängerten Aufenthalt im Gefängnishof gab, haben die Sicherungsverwahrten heute Bewegungsfreiheit in ihrem Bereich und im Außenbereich.[53] Vor 2011 erhielten Sicherungsverwahrte zusätzliche Besuchsstunden, heute ist es kodifiziert. Schleswig-Holstein gibt es beispielsweise mindestens zehn Stunden, Bayern mindestens zwölf Stunden im Monat.[54] Ein Strafgefangener erhält im Vergleich nach § 24 Abs. 1 StVollzG mindestens eine Stunde Besuchszeit im Monat. Ebenso wurde ein erhöhtes Arbeitsentgelt kodifiziert. Das Arbeitsentgelt beträgt 16 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV während ein Strafgefangener lediglich 9 % der Bezugsgröße erhält.[55] Bereits vor 2011 konnten Sicherungsverwahrte zusätzliche Pakete empfangen, während ein Strafgefangener nach § 33 StVollzG dreimal jährlich in angemessenen Abständen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten darf. Sicherungsverwahrte dürfen heute Pakete erhalten.[56]

c. Zwischenergebnis

Die bloße Unterscheidung anhand von Kategorien Maßregel und Strafe kann nicht ausreichend sein, da so allein durch Bezeichnung als Maßregel durch bloße Terminologie Maßnahmen dem Grundrechtsschutz entzogen werden könnten. Es sind daher weitere Aspekte hinzuzunehmen. Entscheidend muss die Ausgestaltung des Vollzugs sein. Das BVerfG monierte zu Recht, dass sich der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung sehr ähnelten. Die geringen Privilegien der §§ 131 bis 134 StVollzG hingen zudem auch von ihrer Realisierungs*möglichkeit* und damit auch von Budgetzwängen ab.

Die Verbesserungen müssen sich an dem vom BVerfG geforderten freiheitsorientierte Gesamtkonzept messen lassen. Es darf nicht bloß eine Fortsetzung der Freiheitsstrafe und geringfügig angenehmeren Umständen sein. Die Trennung von den Strafgefangenen, die Einzelräume, die Bewegungsfreiheit auch im Außenbereich und die deutlich höhere Anzahl an Besuchsstunden sind ausschlaggebend für einen verfassungsgemäßen Abstand zu den normalen Strafgefangenen. Allerdings sollten sich die Landesgesetzgeber ermuntert fühlen, den Abstand zum Strafvollzug zugunsten der Sicherungsverwahrten dort wo möglich weiter zu erhöhen, um das Ziel, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen und den Untergebrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung zu ermöglichen,[57] zu erreichen.

2. Doppeltes Wirken der negativen Spezialprävention

Bezüglich der negativen Spezialprävention, welche die Allgemeinheit vor dem Täter schützt, ist zu unterscheiden. Zum einen stellt sich die Frage, ob durch die ausschließliche Begründung der negativen Spezialprävention bei der Sicherungsverwahrung und durch die teilweise Nutzung als Strafzweck Maßregel und Strafe überhaupt unterscheidbar sind. Zum anderen muss geklärt werden, ob ein doppeltes Wirken der negativen Spezialprävention, einmal als Begründung bei der Sicherungsverwahrung und einmal als Strafmaßverschärfung bei der Strafzumessung, einen *ne bis in idem* Verstoß darstellt.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist von dem Gedanken der Schuldvergeltung geprägt, die Sicherungsverwahrung stellt hingegen auf die negative Spezialprävention ab. In diesem Kontext ist die doppelte Nutzung der Spezialprävention zu betrachten. Folgt man der herrschenden[58] Vereinigungstheorie, so dient die Strafe auch der negativen Spezialprävention und daher dazu die Allgemeinheit zu schützen. Dies führt zu einer Überlappung mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung, die sich alleine auf diesen Zweck stützt. Ein Umstand, der zu einer für den Täter ungünstigen Doppelberücksichtigung der negativen Spezialprävention führt. Zum einen sind die Strafzwecke „oberste Richtschnur" in der Strafzumessung[59] und führen so bei Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu einer längeren Freiheitsstrafe. Zum anderen führt die Prognose der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit dann im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu einer Sicherungsverwahrung. Folglich wird der Täter resultierend aus demselben Grund zweimal der Freiheit entzogen. Für die mit dem Urteil angeordnete Sicherungsverwahrung stellt dies kein Problem dar, die präventiv angeordnete Maßregel entlastet die tatbezogene Strafe von ihrer spezialpräventiven Funktion und reduziert ihren Zweck auf den Schuldausgleich.[60] Will man bei der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eine Doppelbelastung aus gleichem Grund vermeiden, so müsste man bei Taten, bei denen die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, auf den Strafzweck der negativen Spezialprävention bei der Strafzumessung verzichten.[61]

Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts umfasst Art. 103 Abs. 3 GG bereits kein Verbot aus Anlass eines Sachverhalts verschiedene Sanktionen zu verhängen, „sondern verbietet nur die wiederholte strafrechtliche Ahndung ein und derselben Tat".[62] Die Heranziehung der negativen Spezialprävention, einmal als Instrument die Freiheitsstrafe im Rahmen der Schuld zu verlängern und einmal als Begründung für die Sicherungsverwahrung, ist daher nicht schädlich.[63]

III. Recht auf ein faires Verfahren

Das Recht auf ein faires Verfahren ist in Art. 20 Abs. 3 GG normiert. Es umfasst im Strafprozess eine „Waffengleichheit" zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem.[64] Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen.[65] Zwar streitet der Sicherheitsverwahrte anders als im Strafprozess nicht um seine Unschuld, doch erscheint eine Anwendung dieser Prinzipien auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung konsequent. Die schuldvergeltende Freiheitsstrafe wurde geleistet und die Anordnung der Sicherungsverwahrung stellt sich für den Betroffenen als ein ähnlich intensiver Eingriff in seine Freiheit dar. Die Anforderungen an ein Anordnungsverfahren dürfen daher nicht hinter den Anforderungen an einen Strafprozess zurückbleiben. Hier sollen daher der Zugang der Sicherungsverwahrten zu Therapie und Vollzugslockerung sowie die Entscheidungsfindung der Prognose unter dem Aspekt eines fairen Verfahrens betrachtet werden.

1. Die Vollzugslockerung und Therapie

Als Grundlage für die bei der Anordnung wichtige Prognose ist das Verhalten in Gefangenschaft in der Regel unzureichend. Notwendig ist eine prognostisch relevante Vollzugslockerung.[66] 2004 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Gebot des Allgemeinschutzes es nicht ausschließt, Vollzugslockerungen und Urlaub Sicherungsverwahrten unter denselben materiellen Bedingungen zu gewähren wie sonstigen Gefangenen.[67]

Die Lockerungserteilung wurde in vielen Bundesländern primär als Mittel zur Entlassungsvorbereitung gesehen, sodass eine Vollzugslockerung erst bei Erreichung gewisser Restverbüßungszeiten in Betracht kam. Zudem wurden die Anforderungen für

Vollzugslockerung für die gesamte Gruppe der Sicherungsverwahrten hoch angelegt.[68] Beispielsweise hatte innerhalb eines Jahres bis 2008 in acht von dreizehn die Sicherungsverwahrung vollziehenden Anstalten keiner der betroffenen Verwahrten Ausgang oder Urlaub erhalten.[69]

Auch wies das Bundesverfassungsgericht bereits 2004 darauf hin, dass den Sicherungsverwahrten Resozialisierungsangebote, insbesondere Therapiemöglichkeiten angeboten werden müssen, um auszuschließen, dass es sich lediglich um einen Verwahrvollzug handelt.[70] Häufig fehlte es in den Anstalten jedoch an Personal um diesem Anspruch gerecht zu werden,[71] durchschnittlich befanden sich beispielsweise nur 30 % der Sicherungsverwahrten in Behandlung.[72] Ferner erhielten Sicherungsverwahrte im Vergleich zu anderen Gefangenengruppen häufig nicht oder nur zweitrangig Zulassung zu den notwendigen Therapien.[73] In der Praxis blieb ein Sicherungsverwahrter dann in der Regel unbehandelt. Wegen mangelnder Behandlung konnte ihm folglich auch keine Vollzugslockerung gewährt werden, sodass schon dadurch eine für den Sicherungsverwahrten negative Prognose vorlag.[74]

Der Vollzug ist nach neuer Gesetzgebung therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Untergebrachten sind individuell und intensiv zu betreuen.[75] Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt. Darunter zum Beispiel jährlich mindestens vier Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen.[76] Die Gesetze sind mithin gemacht, es muss demnach noch die entsprechende Ausgestaltung in der Praxis folgen. Insbesondere müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um der individuellen und intensiven Betreuung gerecht zu werden. Ansonsten würde sich eine Verfassungswidrigkeit lediglich von der Gesetzes- auf die Durchführungsebene verlagern.

2. Entscheidungsfindung in der Prognose

Das Ergebnis der Prognose wird in Vollzugsplankonferenzen auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung diskutiert. Die Konferenzen fanden gemäß § 159 StVollzG nur unter Mitwirkung der an der Behandlung maßgeblichen Personen statt. Wer Teil dieses Personenkreises ist, erwähnte das Gesetz nicht. Aus der systematischen Stellung des § 159 StVollzG entnahm man jedoch, dass der Kreis auf die anstaltsinternen Bediensteten beschränkt ist.[77] Für den Gefangenen bestand kein Teilnahmerecht, er hat aber nach § 6 Abs. 3 StVollzG das Recht, dass die Entscheidungen der Konferenz mit ihm erörtert werden.[78] Diesbezüglich stellte das BVerfG 2002 fest, dass „ein über die gesetzliche Regelung hinausgehendes verfassungsrechtlich gebotenes Beteiligungsrecht des anwaltlichen Vertreters eines Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz .. nur in Betracht [käme], wenn der Vollzugsplan die Weichen für viele Jahre unüberprüfbar festlegen würde.“[79] Der Gefangene könne ja die Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens sowie das inhaltliche Gestaltungsermessen in seiner Gesamtheit einer Kontrolle durch § 109 StVollzG unterziehen.[80]

Im regulären Strafvollzug wirkt eine negative Prognose in der Regel dahingehend, dass der Gefangene keine Strafrestaussetzung erhält. Dennoch verbleibt er mit der Gewissheit nach Ende der ihm auferlegten Strafe ein freier Mensch zu sein. In diesem Kontext ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2002 nachvollziehbar. In der Sicherungsverwahrung stellt eine negative Prognose hingegen eine Grundlage weiterer Verwahrung dar. Diese Grundlage soll nach dem BVerfG zwar jedes Jahr überprüft werden[81], doch ist nicht auszuschließen, dass dieselben Vollzugsbeamten involviert sein werden, also dieselben Personen erneut über das Prognoseergebnis befinden. Will man Routinebeurteilungen entgegenwirken, so sollte man hier das Verfahren dahingehend ändern, dass der Sicherungsverwahrte Einblick in die Ergebnisfindung bekommt. Teilweise wurde dieses in als „Kann“-Regelung aufgenommen.[82] Andere Bundesländer belassen es hingegen bei einem Ausschluss der Sicherungsverwahrten und deren Vertreter.[83] Sachsen gestattet Verteidigern die Anwesenheit und hat hinsichtlich der Beteiligung der Sicherungsverwahrten eine „Soll-“Regelung normiert.[84]

C. Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit

Die Rechtmäßigkeit eines Eingriffes in die Grundrechte der Sicherungsverwahrten entscheidet sich auf Ebene der Verhältnismäßigkeit. Zum einen sind die Grundrechte der Sicherungsverwahrten betroffen, zum anderen existieren Schutzpflichten des Staates gegenüber den Grundrechten potentieller Opfer. Die Intensität der Schutzpflicht nimmt dabei mit konkretisierter Gefahr und Wesentlichkeit des Grundrechtes zu.[85]

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit hat Verfassungsrang. Es ergibt sich aus dem „Wesen der Grundrechte selbst“, dass die Freiheit des Bürgers durch den Staat nur so weit beschränkt werden [darf], als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist“.[86] Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne fordert demnach eine „adäquate Zweck-Mittel-Relation und zielt auf einen angemessenen Ausgleich zwischen der Schwere der grundrechtlichen Beeinträchtigung und der Bedeutung des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Belangs“.[87] Nicht abgestellt werden darf darauf, dass die Sicherungsverwahrung, insbesondere die nachträgliche, nur einen kleinen personellen Anwendungsbereich hat. Dass nur wenige von einem schweren Grundrechtseingriff betroffen sind, ist kein Gegenstand der Verhältnismäßigkeit.[88]

Die Sicherungsverwahrung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar, er wird der Freiheit entkleidet und von der Gesellschaft ferngehalten. Wegen dieses Eingriffs, der zudem aus rein präventiven Gründen erfolgt, ist daher ein besonders strikter Maßstab an die Verhältnismäßigkeit anzulegen. Dem Freiheitsanspruch des einen (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) steht das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber, dem der Staat durch seine allgemeine Schutzpflicht genüge tun muss. Diese beiden Positionen sind demnach im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.[89]

Die Sicherungsverwahrung muss ultima ratio bleiben.[90] Konkret heißt das, dass gewichtige Schutzinteressen Dritter vorliegen müssen[91] und die Gefahrenprognose ebenfalls der Verhältnismäßigkeit zu unterwerfen ist. Es muss also die Gefahr „schwerer Gewalt- oder Sexualtaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten“ sein.[92]

D. Fazit

Mit den seit 1998 beginnenden Gesetzesänderungen hat die Zahl der Sicherungsverwahrten zugenommen, obgleich die schweren Straftaten gesunken sind.[93] Die Sicherungsverwahrung dient der staatlichen Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern. Es ist zu beachten, dass es totale Sicherheit schon per se illusorisch ist. Jede Ausdehnung des staatlichen Schutzes muss mit Einschränkungen individueller Freiheit einhergehen. Die Sicherungsverwahrung ist dabei am einschneidensten: Dem Individuum wird die Freiheit präventiv entzogen.

Kinzig gibt folgendes Beispiel: Angenommen die Basisrate für die Rückfallwahrscheinlichkeit beträgt 1 %. Dann würden von

1.000 Kriminellen 10 absolut rückfällig werden. Würde nun eine 90 % Treffsicherheit in der Prognose bestehen, so würde man 9 von den 10 die rückfällig würden sicherungsverwahren können. Allerdings würde man auch 10 % der übrigen 990 nicht rückfälligen Täter sicherungsverwahren. Mithin würden 108 Menschen in Sicherungsverwahrung kommen, davon würden 99 jedoch nicht rückfällig werden.[94] Die Zahlen sind dabei austauschbar, über sie lässt sich trefflich spekulieren, schon allein weil auf Grund der Individualität des Rückfalls keine Vergleichsgruppen existieren können. Auch kann die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit einer Prognose nicht ermittelt werden, da nur ein falsches positives Gutachten registriert werden könnte. Dennoch verdeutlicht das Beispiel, dass präventive Verwahrung einen freiheitlichen Kollateralschaden anrichtet.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es daher an dieses Instrument scharfe Kriterien anzulegen und die Grundrechte der Betroffenen im Auge zu behalten. Ein freiheitsorientierter Vollzug und eine Angleichung an normale Lebensverhältnisse werden zweifelsohne die öffentlichen Haushalte belasten. Baden-Württemberg rechnet beispielsweise hinsichtlich der aufgewerteten Unterkunft mit 50.000 € pro Sicherungsverwahrten und ca. 750.000 € jeweils jährlich für sechzehn Stellen für die Betreuung von Sicherungsverwahrten. Acht davon für die ca. 70 sich bereits im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindlichen, die übrigen acht für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung.[95]

Selbst bei grundrechtsschonender Ausgestaltung führt die Sicherungsverwahrung daher nicht nur zu einer Risikoreduktion, sondern ebenso zu einem freiheitlichen Kollateralschaden und hohen Kosten.

An allen drei Aspekten wird sich das Instrument Sicherungsverwahrung messen lassen müssen.

Anmerkungen

1 Bild am Sonntag, 08. Juli 2011.
2 RGBl. I 1933, S. 995.
3 *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 281 mit Verweis auf *Stooss*: Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, 1893.
4 *v. Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, S. 163 ff.; kritisch dazu *Kreuzer* in ZIS 2006, 145, der die Schule um *v. Liszt* als „sozialdarwinistisch" bezeichnet.
5 Vgl. RGSt 52, 225, 226 f.
6 BVerfG in NJW 2004, 739, 744; EGMR in NJW 2010, 2495, 2498; *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 281.
7 BGBl. I 1969, 645, 649.
8 *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 281 mit Verweis auf *Kinzig*: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer empirischen und methodischen Bestandsaufnahme des Zustands einer Maßregel, 1996, S. 600.
9 *Kinzig* in NStZ 2004, 655, 655 Fußnote 13.
10 BGBl. I 1998, 160 in Bezug auf § 67d Abs. 1 StGB.
11 BGBl. I 2002, 3344.
12 BGBl. I 2004, 1838.
13 *Kinzig* in NStZ 2010, 233, 234; Für die Zeit davor siehe Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-*Böllinger/Pollähne*, NK-StGB, § 66 Rn. 7.
14 BVerfG in NJW 2004, 739-750 = BVerfGE 109, 133-190.
15 EGMR in NJW 2010, 2495-2499.
16 BVerfG in NJW 2011, 1931-1946 = BVerfGE 128, 326-409.
17 v. Heintschel-Heinegg-*Ziegler*, BeckOK-StGB, § 66 Rn. 1.
18 So auch *Würtenberger/Sydow* in NVwZ 2001, 1201, 1202.
19 BGBl. I. 2006, 2034, 2035.
20 BVerfG in NJW 1957, 297, 297.
21 BVerfG in NJW 1977, 1525, 1526.
22 BVerfG in NJW 1977, 1525, 1525.
23 BVerfG in NJW 1971, 275, 279.
24 BVerfG in NJW 1954, 1235, 1235.
25 BVerfG in NJW 2004, 739, 740.
26 BVerfG in NJW 1977, 1525, 1926.
27 BVerfG in NJW 1977, 1525, 1525.
28 BVerfG in NJW 2004, 739, 740; damals umgesetzt in § 67e Abs. 2 StGB a.F.
29 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1939.
30 Maunz/Dürig-*Schmid-Aßmann*, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 257.
31 Maunz/Dürig-*Schmidt-Aßmann*, GG, Art. 103 Rn. 260, 30. Lfg. Dez. 1992.
32 BVerfG in NJW 1981, 165, 165.
33 RGSt 69, 170, 172 f. „Nach der Rechtsprechung des RG. sind die Rechtsgrundsätze, die für den Verbrauch der Strafklage gelten, auch auf Urteile anzuwenden, die auf Anordnung der Sicherungsverwahrung und ähnliche Maßnahmen lauten".
34 Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 5. Sektion, Az. 17792/07, 13.01.2011, zitiert nach Juris: Rn. 73.
35 *Kinzig* in NJW 2001, 1455, 1457.
36 BVerfG in NJW 2004, 739, 745.
37 Maunz/Dürig-*Schmidt-Aßmann*, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 195, 30. Lfg. Dez. 1992.
38 BVerfG in NJW 2004, 739, 744 oder auch „repressive Übelzufügung als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten" auf S. 745.
39 EGMR in NJW 2010, 2495, 2497 mit Verweis auf das Regierungsvorbringen.
40 BVerfG in NJW 2004, 739, 745.
41 BVerfG in NJW 1953, 577.
42 EGMR in NJW 2010, 2495, 2598.
43 BVerfG in NJW 2004, 739, 746.
44 *Peglau* in ZRP 2000, 147, 149 mit dem Hinweis, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung ein missverständlicher Begriff sei, da die Sicherungsverwahrung nicht in Zusammenhang mit einer Straftat angeordnet wird, sondern weil sich in der Straftat die Gefährlichkeit manifestiert hat; ebenso *Würtenberger/Sydow* in NStZ 2001, 1201, 1203. Eine andere Ansicht vertritt *Kinzig* in NJW 2001, 1455, 1456, da diesem Argument dann die Annahme zu Grunde liegen müsste, es gäbe eine Sicherungsverwahrung ganz ohne Anknüpfungspunkt.
45 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1937.
46 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1937.
47 BVerfG in NJW 2004, 739, 744.
48 BVerfG in NJW 2004, 739, 744.
49 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1939.
50 Z.B. Bayern Art. 85 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 11 SVVollzG SH.
51 Alle folgenden Beschreibungen der Unterbringungspraxis vor 2011 stammen aus *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 284 ff.
52 Z.B. Bayern Art. 13 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 12 ff SVVollzG SH.
53 Z.B. Bayern Art. 15 BaySvVollzG, Bewegungsfreiheit in SV- und Außenbereich nur tagsüber; weitergehend Schleswig-Holstein § 12 Abs. 3 SVVollzG SH, Bewegungsfreiheit im SV-Bereich jederzeit, im Außenbereich nur tagsüber.
54 Bayern Art. 22 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 28 SVVollzG SH.
55 Z.B. Bayern Art. 39 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 61 SVVollzG SH sowie §§ 43, 200 StVollzG für normale Strafgefangene.
56 Z.B. Bayern Art. 31 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 39 SVVollzG SH.
57 Z.B. Bayern Art. 3 Abs. 3 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 2 SVVollzG SH.
58 Joecks/Miebach-*Joecks*, MüKo-StGB, Band 1, Einleitung Rn. 70 ff.
59 Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, StGB, § 46 Rn. 3.
60 BVerfG in NJW 2004, 739, 747. Nach *Fischer* ist der Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung bei der Strafbemessung wie eine unbedingte Anordnung zu behandeln. Die Bemessung der Strafe muss der Anordnung der Sicherungsverwahrung Rechnung tragen, *Fischer* § 66a Rn. 9.
61 Anmerkung *Eschelbach* zu EGMR in NJW 2010, 2495, 2499; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-*Böllinger/Dessecker*, NK-StGB, § 66 Rn. 40 sprechen von einem kaschierten Schulderhöhungs-Mechanismus, der die limitierende Funktion des Schuldprinzips außer Kraft setzt; v. Heintschel-Heinegg-*Ziegler*, BeckOK-StGB, § 66a Rn. 6.
62 BVerfG in NStZ-RR 1996, 122, 122.
63 A.A. hinsichtlich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung: *Kinzig* in NJW 2002, 3204, 3206.
64 BVerfG in NJW 1975, 103, 103 allerdings mit Bezug darauf, dass für den Beschuldigten bis zu seiner Verurteilung die Unschuldsvermutung streitet.
65 BVerfG in NJW 1978, 151, 151.
66 *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 287, *Schneider* in StV 2006, 99, 103.
67 BVerfG in NJW 2004, 739, 741.
68 Boetticher in NStZ 2005, 417, 421; von einer „gezielten Verlangsamung" der Lockerungsprozesse spricht *Bartsch* in ZIS 280, 288.
69 *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 287 f.
70 BVerfG in NJW 2004, 739, 741.
71 *Bartsch* in ZIS 2008, 280, 286; *Boetticher* in NStZ 2005, 417, 421; und im Jahre 2011 mit der gleichen Feststellung: BVerfG in NJW 2011, 1931, 1940.
72 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1940.
73 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1940 mit Verweis auf *Bartsch*, Sicherungsverwahrung, 2010.
74 *Boetticher* in NStZ 2005, 417, 421.
75 Z.B. Bayern Art. 3 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 3 SVVollzG SH.
76 Bayern Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG, Schleswig-Holstein § 40 ff SVVollzG SH.
77 Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 159 Rn. 2.
78 Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 159 Rn. 2 a.E.
79 BVerfG in NStZ-RR 2002, 25, 25.
80 BVerfG in NStZ-RR 2002, 25, 25; BVerfG in NStZ 1993, 301, 301.
81 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1939.
82 So § 8 Abs. 5 SVVollzG Bln; § 8 Abs. 5 BbgSVVollzG; § 8 Abs. 4 BremSVVollzG; VollzG;§ 9 Abs. 5 SVVollzG SH;
83 § 7 Abs. 5 BW JVollzGB V; Art. 9 Abs. 4 BaySvVollzG; § 9 Abs. 4 HmbSVVollzG; §§ 10 Abs. 4, 70 Abs. 3 HstVollzG; § 8 Abs. 5 SVVollzG MV; 9 Abs. 3 Nds. SVVollzG; § 10 Abs. 4 SVVollzG NRW; § 10 Abs. 4 SVVollzG LSA.
84 § 8 Abs. 5 SächsSVVollzG.
85 BVerfG in NJW 2004, 739, 749.
86 BVerfG in NJW 1966, 243, 244.
87 Dreier-*Dreier,* GG; Vorb. Rn. 149.
88 *Foth* in NStZ 2010, 267, 267.
89 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1936.
90 BVerfG in NJW 2011, 1931, 1938.
91 BVerfG in NJW 2004, 739, 741.
92 v. Heintschel-Heinegg-*Ziegler*, BeckOK-StGB, § 66 Vor Rn. 1.
93 *Kinzig* in NJW 2001, 1455, 1459.
94 *Kinzig* in NJW 2001, 1455, 1457; hierzu auch sehr detailreich und weiteren Beispielen *Nedopil* in NStZ 2002, 344.
95 Kostenprognose aus dem Gesetzesentwurf zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungs-verwahrung in Baden-Württemberg, S. 2 des Vorblattes. Anzahl der Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg aus der Statistik über Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg am 31. März 2013 nach Straftaten sowie Vollzugsart.

Die Polizeipräsenz bei Versammlungen

Von Prof. Hartmut Brenneisen, Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein und Dirk Staack, Prodekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein[1]

Die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und -beamten bei öffentlichen Versammlungen ist grundsätzlich als Ausfluss der hoheitlichen Schutz- und Gewährleistungsaufgabe zu interpretieren und die damit verbundene Legitimationspflicht unterstreicht sie als besonderen Akt der grundrechtsfreundlichen Organisations- und Verfahrensgestaltung. Die konkreten Ausformungen einschließlich der damit verbundenen eingriffsrechtlichen Fragestellungen sind allerdings umstritten, so dass zuletzt mehrfach die Verwaltungsgerichte entscheiden mussten.[2]

1 Entstehungsgeschichte

Das Anwesenheitsrecht und die Legitimationspflicht gehen dem Wortlaut nach weitgehend auf § 13 Reichsvereinsgesetz[3] (RVG) zurück. Ein freies Zutrittsrecht für die den Staat repräsentierende Polizei war nach damaligem Verständnis wohl unverzichtbar.[4] Neben dem jederzeit möglichen Eintritt des Verbotsfalles schien es insbesondere erforderlich zu sein, *„von der öffentlichen Meinung fortgesetzt unterrichtet zu bleiben"*.[5] Ausgleichend verpflichtete sich der Staat aber auch, seine beobachtende Tätigkeit offen zu legen, wenngleich das Auftreten uniformierter Polizeikräfte wohl tatsächlich eher dem Zweck der Repräsentation einer allgegenwärtigen Hoheitsmacht und damit der Einschüchterung gedient haben dürfte. Die Befugnis zur Entsendung von Polizeikräften wurde als Selbstverständlichkeit betrachtet, so dass nur Umsetzungsbestimmungen geschaffen wurden. In diesem Sinne hat auch das PrOVG die Vorschrift des § 13 RVG verstanden.[6]

In der Weimarer Republik war die Weitergeltung des § 13 RVG zunächst umstritten. Das RG erkannte in einer Entscheidung vom 28.4.1932 das Anwesenheitsrecht nur nach landesrechtlichen Bestimmungen zur Verhütung unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer an.[7] Als Reaktion auf diese Rechtsprechung wurde durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 16.6.1932 eine ausdrückliche Befugnis der Polizei zur Entsendung Beauftragter in öffentliche Versammlungen eingeführt. Bei einer Verweigerung bestand die hoheitliche Auflösungsmöglichkeit.[8]

2 Polizeibegriff

Wenn im Zusammenhang mit Anwesenheit und Legitimation von *„Polizei"* gesprochen wird, geht es um Polizei im institutionellen Sinne.[9] Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den landesspezifischen Zuständigkeitsregelungen.[10] Da das Versammlungsrecht seit der Föderalismusreform I[11] in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist, kommen grundsätzlich auch nur ihre Polizeikräfte in Betracht. Beamte der Bundespolizei fallen nur dann unter den Terminus, soweit sie auf Anforderung der zuständigen Landespolizeibehörde unterstellt sind.[12] Keine Polizei im Sinne des Versammlungsrechts sind schließlich die Angehörigen der Ordnungsverwaltung als Polizei im materiellen Sinne.[13]

3 Versammlungsgesetz des Bundes (VersG)

Das VersG des Bundes knüpft dem Wortlaut nach an das RVG an. § 12 VersG lautet:

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Eine Ahndungsbestimmung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 8 VersG. Danach handelt ordnungswidrig,

wer als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

Damit geht das VersG des Bundes seit dem 24.7.1953[14] wohl unverändert davon aus, dass die Anwesenheit von Polizeikräften im Versammlungsgeschehen im Interesse einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr unabdingbar ist.[15] In § 12 VersG, der über die Transferklausel des § 18 Abs. 1 VersG auch für Versammlungen unter freiem Himmel gilt, werden nur die Modalitäten geregelt.[16] In der Literatur wird zum Teil sogar bezweifelt, das die bloße Anwesenheit überhaupt einen Grundrechtseingriff darstellt.[17] Sie wird, wie unter dem Regime des Reichsvereinsgesetzes, quasi als unabdingbar betrachtet und mit erforderlichen Schutzaufgaben begründet.[18]

Dietel/Gintzel/Kniesel konstatieren:[19] *„Ein Anwesenheitsrecht ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen der §§ 12 und 29 Abs. 1 Nr. 8. Der Leiter handelt ordnungswidrig, wenn er entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert. Diese Bestimmungen gehen folglich von einem Anwesenheitsrecht entsandter Polizeibeamter aus."* Gegenläufigen Auffassungen[20] wird mit der Feststellung begegnet, *„dass das Entsenden von Polizeibeamten zu öffentlichen Versammlungen im Sinne grundrechtsfreundlicher Organisations- und Verfahrensgestaltung, die entsprechende Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung einschließt, interpretiert werden muss."*[21] Dabei wird auf den Brokdorf-Beschluss des BVerfG[22] und die darin enthaltenen Grundsätze *„zu einer vertrauensvollen Kooperation"* verwiesen.

Auch die Legitimationspflicht aus § 12 VersG wird in der spezifischen Kommentarliteratur unterschiedlich bewertet. Die wohl bisher herrschende Meinung argumentiert mit der ratio legis der Norm und verneint eine persönliche Legitimationspflicht für alle Einsatzkräfte.[23] Es wird vielmehr darauf abgestellt, dass dem Leiter der Versammlung lediglich der Umstand und die Form der polizeilichen Präsenz bekannt zu geben, in diesem Rahmen allerdings auch entsandte Beamtinnen und Beamte in Zivilkleidung zu bezeichnen sind.[24] Gerade bei Großlagen reiche es aber aus, wenn beispielsweise der Einsatzabschnittsführer oder ein von ihm beauftragter Beamter Kontakt aufnehme und entsprechende Angaben mache.[25]

4 Landesversammlungsgesetze

Nach der am 1.9.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I[26] haben nunmehr die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Versammlungsrechts erhalten. Die Umsetzung lässt allerdings erheblich zu wünschen übrig und es ist ein sehr unterschiedliches Bild festzustellen, das keinesfalls durch anzustrebende Harmonisierungsbestrebungen geprägt ist.[27] Neben verfassungsrechtlich bedenklichen[28] fragmentarischen Teilregelungen[29] in Brandenburg und Berlin gibt es bisher lediglich eigenständige Landesgesetze in Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.[30] In Schleswig-Holstein ist im Oktober 2010 die politische Diskussion über ein bereichsspezifisches Landesgesetz eröffnet worden.[31]

4.1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Art. 4 Abs. 3 BayVersG regelt das Zugangsrecht von Polizeibeamten in Versammlungen. Die Erstfassung des Gesetzes[32] hatte in Art. 4 Abs. 5 zunächst weitgehend § 12 VersG übernommen. Erst das Änderungsgesetz vom 22.4.2010[33] nahm eine materielle Umformung vor.[34] Art. 4 Abs. 3 BayVersG lautet heute:

Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1) *bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,*
2) *bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.*

Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.

Art. 4 BayPAG gilt damit für Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, differenziert jedoch bei den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG kann

mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro belegt werden, wer als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt.

Damit wird durch den Gesetzgeber zunächst anerkannt, dass der polizeilichen Präsenz bei Versammlungen Eingriffsqualität zukommen kann und es werden die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Maßnahme geschaffen. Schlüssig wird zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen differenziert. Grund dafür ist die verfassungsrechtlich höhere Schwelle aufgrund des geringeren Gefahrenpotenzials bei Versammlungen in geschlossenen Räumen.[35] Im Gegensatz zu Versammlungen unter freiem Himmel steht das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG hier nicht unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt.[36] Eine Einschränkung des Rechts, sich in geschlossenen Räumen zu versammeln, kommt vielmehr nur im Rahmen der verfassungssystematischen Schranken in Betracht.[37]

Bei Versammlungen unter freiem Himmel wird allein auf die polizeiliche Aufgabenerfüllung Bezug genommen. Die Befugnisnorm ist damit nahezu tatbestandslos[38] und im Gegensatz zum Bundesrecht sowie zur Erstfassung des BayVersG grammatikalisch auch nicht ausdrücklich an versammlungsspezifische Tätigkeitsfelder geknüpft. Nach Sinn und Zweck der Norm dürfte es indes nur um eine Verbindung zu versammlungsbezogenen Aufgaben gehen, zumal nach wie vor der Grundsatz der Polizeirechtsfestigkeit der Versammlungsfreiheit anzunehmen ist.[39] Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen besteht ein Zugangsrecht für Polizeibeamte hingegen nur, wenn entweder tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Tatsächliche Anhaltspunkte verlangen konkrete Fakten; Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ausreichend.[40] Beweispflichtig ist die Polizei.[41]

In Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayVersG wird die Form der Legitimationspflicht konkretisiert. Dabei ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich herausgestellt worden, dass es bei Versammlungen unter freiem Himmel ausreicht, *„wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut“*. Im Umkehrschluss ist allerdings bei Versammlungen in geschlossenen Räumen eine Offenbarung durch jede eingesetzte Person geboten.[42]

Zur Legitimation gehört auf Verlangen auch die Ausweispflicht, und zwar nach wohl herrschender Meinung in der Literatur sowohl für uniformierte Beamtinnen und Beamte als auch für Zivilkräfte.[43] Allgemeine Hinweise auf eine Erkennbarkeit durch die Uniform bzw. eine Identifizierungsmöglichkeit durch numerische Kennzeichnung[44] bei geschlossenen Einsätzen sollen nicht ausreichen, da *„der Leiter ein Interesse daran hat, den Namen und die Dienststellen der Beamten zu erfahren“*.[45] Eine Bestätigung durch die Rechtsprechung für diese weite Interpretation der Offenbarungspflicht steht allerdings noch aus.[46]

4.2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

In Niedersachsen ist das Zugangsrecht in § 11 und § 16 NVersG verankert. In § 11 NVersG heißt es:

Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

Hingegen ist § 16 NVersG im Einklang mit den grundgesetzlichen Vorgaben enger gefasst und orientiert sich an der verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranke der *„Friedlichkeit“*[47] aus Art. 8 Abs. 1 GG:

Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

Eine Ordnungswidrigkeit ist mit der Versagung des Zutritts durch den Leiter im Gegensatz zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht indes nicht verbunden. Die Anwesenheit nach dem NVersG ist, im Gegensatz zum BayVersG, ausdrücklich nur im Rahmen der versammlungsgesetzlichen Aufgaben zulässig.[48] Damit ist die Polizeipräsenz zu anderen Zwecken nicht ausgeschlossen, allerdings auf besondere Normen zu stützen.[49]

Außerdem sind die §§ 11,16 NVersG wohl so zu interpretieren, dass sich die anwesenden Polizeibeamten persönlich zu legitimieren haben und eine Bekanntgabe durch den Einsatz- oder Einsatzabschnittsleiter nicht in Betracht kommt. Damit scheidet ein Einsatz von Zivilkräften ohne Kenntnis des Versammlungsleiters mit der Zielstellung der versammlungsbezogenen Gefahrenabwehr im Schutzbereich des Art. 8 GG nahezu aus.[50] Die Offenbarungspflicht besteht allerdings nicht für Beamtinnen und Beamten, die aus anderen als versammlungsspezifischen Gründen anwesend sind.[51] Der Pflicht, sich zu erkennen zu geben, wird nach Auffassung des Gesetzgebers[52] grundsätzlich dadurch Genüge getan, dass die Polizeikräfte Uniform tragen.[53]

4.3 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG)

Das SächsVersG, das aktuell bereits in der dritten Fassung vorliegt,[54] regelt in § 11 Abs. 1 zunächst für Versammlungen in geschlossenen Räumen:[55]

Polizeibeamte können in eine öffentliche Versammlung entsandt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder eine solche Gefahr zu befürchten ist.

In § 11 Abs. 2 SächsVersG heißt es sodann:

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Die Norm findet gemäß § 18 Abs. 1 SächsVersG auch für Versammlungen unter freiem Himmel entsprechend Anwendung und gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 9 SächsVersG handelt ordnungswidrig, wer

als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.[56]

Damit wird die Eingriffsqualität der polizeilichen Anwesenheit zunächst anerkannt, allerdings bei den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nicht zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen unterschieden. In beiden Fällen soll die Befürchtung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit genügen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist dies im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 und 2 GG, der die Versammlungsfreiheit bei Versammlungen in geschlossenen Räumen normtextlich vorbehaltlos gewährleistet. Insofern spricht vieles dafür, § 11 Abs. 1 SächsVersG verfassungskonform so auszulegen, dass es sich in geschlossenen Räumen um eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut handeln muss. Hinsichtlich der erforderlichen Legitimation knüpft § 11 SächsVersG an das bestehende Bundesrecht an.

4.4 Landesversammlungsgesetz Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA)

Keine bereichsspezifische Regelung über die Anwesenheit und Legitimation von Polizeikräften enthält das VersammlG LSA.[57] Das bereichsspezifische Landesgesetz bleibt damit noch hinter dem wenig normenklaren Bundesrecht[58] zurück und der politisch vorgezeichnete[59] Weg einer weitestgehend wortgleichen Transformation wird ohne weitere Begründung verlassen. Die grundrechtsrelevante Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und –beamten kann damit nur noch als Minusmaßnahme zu Vollverbot oder Auflösung, im Einzelfall auch zu Bild- und Tonaufzeichnungen begründet werden.[60]

4.5 Regelungsansätze in Schleswig-Holstein

Die in der 17. und 18. Legislaturperiode in Schleswig-Holstein vorgelegten Gesetzentwürfe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen[61] und der FDP-Fraktion[62] sind sehr unterschiedlich ausgeformt.[63]

In § 18 des Entwurfs zu einem Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen heißt es zunächst:

Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung zwingend erforderlich ist. Nach Satz 1 oder 2 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter unverzüglich zu erkennen zu geben.

Die Gesetzesvorlage ist damit an dieser Stelle recht differenziert ausgearbeitet worden und entspricht weitgehend dem NVersG.[64] Allerdings gilt der Entwurf aufgrund des *„Diskontinuitätsprinzips“* nach § 77 LTGO SH mit der Landtagswahl vom 6.5.2012 als erledigt.[65]

Im Entwurf zu einem Versammlungsgesetz (VslgG) der FDP-Fraktion, der grundsätzlich in vielen Punkten überzeugt, ist eine Regelung über die Anwesenheit und Legitimation von Polizeikräften indes nicht enthalten. Damit weicht die Vorlage trotz einer sonst weitgehenden Annäherung vom Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes von *Enders et al.*[66] ab und bleibt zugleich hinter der Notwendigkeiten einer normenklaren Regelung zurück. Berechtigt hat die Piraten-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag in einem Änderungsantrag auf entsprechenden Ergänzungsbedarf hingewiesen.[67]

Nunmehr ist aktuell am 5.3.2014 durch die regierungstragenden Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Abgeordneten des SSW ein Änderungsantrag zur Gesetzesvorlage der FDP vorgelegt worden, der das Anwesenheitsrecht und die Legitimationspflicht beinhaltet.[68] In § 10 heißt es:

Die Polizei kann anwesend sein

1) *bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,*
2) *bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.*

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen gegeben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.“

Damit sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Anwesenheit am NVersG und die Legitimationspflicht am BayVersG ausgerichtet worden. Durch die differenzierte Behandlung von Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird der Änderungsantrag insbesondere den grundgesetzlichen Rahmenbedingungen gerecht, da eine Einschränkung des Rechts, sich in geschlossenen Räumen zu versammeln, nur im Rahmen der verfassungssystematischen Schranken in Betracht kommt.[69]

5 Rechtsprechung

Zur Anwesenheit von Polizeikräften hat es in der jüngeren Vergangenheit zwei wichtige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben, die für strategisch-taktische Überlegungen der Polizei, aber auch für künftige bereichsspezifische

Gesetzgebungsverfahren in den Ländern eine grundlegende Bedeutung entfalten.[70] Die Frage der Grundrechtsqualität einer polizeilichen Anwesenheit bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat der BayVGH am 15.7.2008[71] aufgegriffen, zum Umfang der Legitimation der eingesetzten Kräfte das VG Göttingen am 6.11.2013[72] geurteilt.

5.1 BayVGH vom 15.7.2008[73]

Der BayVGH hatte sich in seinem Urteil mit der Frage der Zulässigkeit einer voraussetzungslosen Anwesenheit der Polizei bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auseinander zu setzen. Prüfungsmaßstab war hierbei das Bundesrecht, insbesondere also § 12 VersG.

Dabei wurde durch den VGH zunächst dem *„tradierten Verständnis des Zutrittsrechts der Polizei unter der Geltung des GG"* eine Absage erteilt und ein Eingriff in die *„grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit"* bejaht.

Der Gerichtshof stellte fest: *„Auch eine faktische Behinderung stellt einen Grundrechtseingriff dar, wenn sie nicht nur geringfügig ist und die Ausübung des Versammlungsrechts durch den geschützten Personenkreis beeinträchtigt."* Insbesondere unter Hinweis auf das Volkszählungsurteil des BVerfG[74] wurde weiter ausgeführt: *„Ein Eingriff liegt z.B. dann vor, wenn die Maßnahme Personen von der Teilnahme an Versammlungen abschreckt. […] Von einer faktischen Beeinträchtigung ist auch dann auszugehen, wenn sich die Versammlungsteilnehmer durch die Polizeipräsenz veranlasst sehen, ihre Meinungsfreiheit in der Versammlung nicht oder nicht in vollem Umfang auszuüben."*

Ein häufig angeführtes Gegenargument, Art. 8 Abs. 1 GG sei durch eine polizeiliche Anwesenheit nicht berührt, weil zu öffentlichen Versammlungen jedermann Zutritt habe, wird durch das Gericht unter Hinweis auf den hoheitlichen Auftrag nicht akzeptiert. Polizeibeamtinnen und –beamte sind nach Darlegung des VGH keine Versammlungsteilnehmer, die den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG für sich reklamieren können.[75] Das Gericht kommt mithin zu dem Ergebnis, dass mangels einer Befugnisnorm im VersG des Bundes ein Anwesenheitsrecht der Polizei bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nur zum Schutze kollidierender Verfassungsgüter[76] und zur Abwehr konkret drohender, erheblicher Gefahren bestehe.

5.2 VG Göttingen vom 6.11.2013[77]

Um die Anwesenheit von Polizeikräften in Zivilkleidung bei Versammlungen unter freiem Himmel ging es in der vorgenannten Entscheidung der 1. Kammer des VG Göttingen.

In Anlehnung an das Urteil des BayVGH vom 15.7.2008 wurde zunächst der Eingriffscharakter der Maßnahme bestätigt und festgestellt:[78] *„Die Polizeipräsenz kann Personen von der Teilnahme an einer Versammlung abschrecken oder zur Folge haben, dass Versammlungsteilnehmer ihre Meinungsfreiheit in der Versammlung nicht oder nicht in vollem Umfang ausüben. […] Das Anwesenheitsrecht der Polizei wirkt sich mittelbar einschränkend auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit aus und unterliegt deshalb eigenständig zu bestimmenden Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes."*

Weiter hat das Gericht die Legitimationspflicht der Polizei bewertet und sie als *„wesentliche Ausgestaltung der Art und Weise des Zutrittsrechts"* bezeichnet. Sie diene dazu, *„die Kooperation von Versammlungsleiter und Polizei als zuständiger Behörde während der Versammlung zu erleichtern, indem dem Leiter eindeutig erkennbare Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Erkennengeben soll erreicht werden, dass der Versammlungsleiter die Polizei gegebenenfalls um Hilfe angehen kann, wenn es ihm nicht gelingt, mit eigenen Mitteln die Ordnung in der Versammlung sicherzustellen."*

Auch die Legitimationspflicht sei aus dem Blickwinkel des Art. 8 Abs. 1 GG zu betrachten. *„Sie soll einer Unsicherheit der Versammlungsteilnehmer darüber vorbeugen, ob sie während der Versammlung unwissentlich der Beobachtung durch die Polizei ausgesetzt sind; sie dient damit der Versammlungsfreiheit"* durch die Vermeidung von Einschüchterungseffekten.[79]

Nach dem *„eindeutigen Wortlaut"* des § 11 NVersG soll nach Darlegung der Kammer die Verpflichtung, sich erkennen zu geben, für jeden einzelnen Polizeibeamten bestehen, soweit dieser nicht bereits durch seine Uniform unmissverständlich zuzuordnen ist.[80] Inwieweit auf Verlangen des Versammlungsleiters auch eine Ausweispflicht für uniformierte Polizeibeamtinnen und –beamte besteht, ist noch nicht endgültig geklärt. Die wohl herrschende Literaturmeinung plädiert zurzeit allerdings wohl dafür.[81] In jedem Fall reicht aber eine allgemeine Mitteilung durch die Einsatz- oder Einsatzabschnittsleitung nicht aus und auch eine Art *„konkludente Anzeige"* ist mit der Norm nicht in Einklang zu bringen.[82]

6 Befund

Die Regelungsinhalte der vorliegenden Versammlungsgesetze sowie die aktuellen Judikate führen unter Berücksichtigung der einschlägigen Literaturmeinung zu folgendem Befund:

6.1 Gewährleistung der Versammlungsfreiheit als vorrangiger Auftrag des Gesetzgebers

Die Versammlungsfreiheit garantiert eine für die demokratische Ordnung *„essentielle Form bürgerschaftlicher Selbstorganisation"*.[83] Insofern besteht der vorrangige Auftrag des Gesetzgebers in der Gewährleistung und im Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit. Versammlungen sind als Ausdruck einer grundlegenden und selbstbestimmten Freiheitsausübung zu betrachten. Ein bereichsspezifisches Versammlungsgesetz stellt damit nicht vorrangig ein Gefahrenabwehrgesetz, sondern vielmehr ein Grundrechtsgewährleistungsgesetz dar.[84]

6.2 Abhängigkeit der Grundrechtsrelevanz von der Wirkung einer hoheitlichen Maßnahme

Die Beurteilung der Polizeipräsenz bei Versammlungen als Eingriff ist stets von deren Wirkung auf die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und nicht vorrangig von dem beabsichtigten Zweck des Einsatzes zu bewerten. Auf die *„Finalität"* der Maßnahme kommt es nicht an[85] und eine Argumentation über die sogenannte *„Schutztheorie"* ist zurückzuweisen.[86] Ansätze dieser Art entsprechen nicht mehr den verfassungsrechtlichen Standards. Das hoheitliche Ziel einer Maßnahme ist im Hinblick auf die Grundrechtsqualität nur von nachrangiger Bedeutung.[87] Dies gilt auch für faktische Behinderungen, soweit sie die Ausübung des Grundrechts beeinträchtigen und nicht nur geringfügiger Natur sind.[88]

6.3 Anwesenheit von Polizeikräften bedarf einer Befugnisnorm

In Bayern, Niedersachsen und Sachsen bestehen explizite Ermächtigungsgrundlagen hinsichtlich des Zugangsrechts der Polizei. Das Bundesrecht hingegen enthält keine Befugnisnorm,

da § 12 VersG nur die Modalitäten der polizeilichen Anwesenheit, nicht aber die Voraussetzung des Eingriffs regelt. Ein Zugangsrecht der Polizei ergibt sich mithin in geschlossenen Räumen nur über den Weg der verfassungssystematischen Schranken, wobei die Anforderungen des § 13 VersG diesbezüglich ein brauchbarer Anhaltspunkt sein können.[89] Noch nicht klar entschieden ist die Frage hinsichtlich der Voraussetzungen des Anwesenheitsrechts bei Versammlungen unter freiem Himmel. Da § 12 VersG aber auch hier als Befugnisnorm ausscheidet, kommt ein Zutrittsrecht der Polizei wohl nur über die Rechtsfigur der Minusmaßnahme unter den Voraussetzungen des § 15 VersG, im Zusammenhang mit Informationseingriffen auch nach §§ 12a, 19a VersG in Betracht.

6.4 Polizeipräsenz als Ausfluss der hoheitlichen Schutz- und Gewährleistungsaufgabe

Die Polizeipräsenz bei öffentlichen Versammlungen ist Ausfluss der hoheitlichen Schutz- und Gewährleistungsaufgabe und damit ein Akt grundrechtsfreundlicher Organisations- und Verfahrensgestaltung.[90] Mit dieser Grundannahme ist es nicht in Einklang zu bringen, mit einer Anwesenheit der Polizeibeamten vorrangig auf die Strafverfolgungsvorsorge[91] zu setzen. Dass damit wichtige Maßnahmen des taktischen Einsatzrepertoires ausgeschlossen sind, ist als systemimmanent zu akzeptieren.[92] Die polizeiliche Taktik hat sich am Recht auszurichten und nicht das Recht an der Taktik.[93]

6.5 Legitimationspflicht unterstreicht die Zusammenarbeit

Die in den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder verankerte Legitimationspflicht unterstreicht die Zusammenarbeit zwischen dem Versammlungsleiter und der Polizei und ist damit einer einschränkenden Auslegung nicht zugänglich.[94] Der Versammlungsleitung sollen eindeutig erkennbare Ansprechpartner der Polizei zur Seite stehen, die sie im Einzelfall um Hilfe bitten kann. Außerdem soll einer möglichen Unsicherheit der Versammlungsteilnehmer begegnet werden, ob sie einer heimlichen Beobachtung durch die Polizei ausgesetzt sind.[95]

6.6 Keine Auslegung über den Wortsinn hinaus

Hinsichtlich der einfach-gesetzlich verankerten Legitimationspflicht ist eine Auslegung über den Wortsinn hinaus nicht zulässig.[96] Da der Wortlaut des § 11 NVersG hinsichtlich des *„Erkennengebens"* dem § 12 VersG entspricht, kommt der rechtskräftigen Entscheidung des VG Göttingen[97] insofern eine grundsätzliche, bundesweite Bedeutung zu. Ist eine Bekanntgabe über die Einsatz- oder Einsatzabschnittsleitung[98] nicht ausdrücklich vorgesehen, kommt nur eine individuelle Offenbarung in Frage.[99] Zumindest für Zivilkräfte ist damit zu konstatieren, dass deren Einsatz in allen Bundesländern – außer Bayern – ohne ausdrückliche Anzeige beim Versammlungsleiter rechtswidrig ist.[100]

6.7 Gestaltung eines praktikablen Normengefüges

Da eine persönliche Vorstellungspflicht naturgemäß mit erheblichen praktischen Problemen verbunden ist und gerade bei Großlagen kaum realistisch erscheint,[101] sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, ein praktikables und zugleich dem hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht werdendes Normengefüge zu schaffen. Dabei kann Art. 4 Abs. 3 BayVersG grundsätzlich als Vorbild dienen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte aber nicht nur kodifiziert werden, wann eine Vorstellungspflicht der Einsatzleitung ausreichend ist. Vielmehr sollte das Gesetz auch Ausführungen darüber enthalten, in welcher Weise das *„Erkennengeben"* der einzelnen Beamtin bzw. des einzelnen Beamten und der Einsatzleitung vorgenommen werden soll. Auch ist zu bedenken, dass bei größeren Lagen in Sporthallen oder Fußballstadien[102] vergleichbare Probleme entstehen können, wie bei Versammlungen unter freiem Himmel. Insofern erscheint weniger eine Unterscheidung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen als vielmehr nach Größe und Unübersichtlichkeit geboten.

7 Zum Abschluss

Mit der Verabschiedung erster Landesversammlungsgesetze und der zu den neu gefassten Normen ergangenen Rechtsprechung sind erneut Widersprüchlichkeiten zwischen den tradierten strategisch-taktischen Überlegungen der Polizei und den rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich geworden. Die Lösung gegensätzlicher Bewertungen darf dabei nur über das Recht erfolgen, denn taktische Maßnahmen sind unmittelbar daran auszurichten.[103] *„Die Einheit von Recht und Taktik ist evident."*[104]

Kritik an der faktischen Umsetzbarkeit des bereichsspezifischen Versammlungsrechts ist zunächst an den Gesetzgeber zu richten und fragmentarischen Normen in diesem Zusammenhang eine eindeutige Absage zu erteilen. Vielmehr sind vergleichbare Regelungen und föderativ abgestimmte Gesetzgebungsverfahren zu fordern.[105]

Die Verwaltung hat sich hingegen häufiger als bisher an den zentralen Rechtmäßigkeitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG zu erinnern und an die Tatsache, dass dem Rechtsstaat mit seinen Organen eine dienende Funktion zugewiesen worden ist.[106]

Literaturverzeichnis

Brenneisen, Hartmut / **Wilksen**, Michael / **Staack**, Dirk / **Martins**, Michael / **Warnstorff**, Jana, 2013, Ein Versammlungsgesetz für Schleswig-Holstein.

Brenneisen, Hartmut / **Wilksen**, Michael / **Ruppe**l, Elise / **Warnstorff**, Jana, 2013, Ein Versammlungsgesetz für Schleswig-Holstein, in: Die Polizei, S. 130.

Brenneisen, Hartmut / **Staack**, Dirk, 2013, Zur Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 8 GG, in: DVP, S. 426.

Brenneisen, Hartmut / **Wilksen**, Michael / **Staack**, Dirk / **Petersen**, Dirk Michael / **Martins**, Michael, 2012, Die Versammlungsfreiheit im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, in: Die Polizei, S. 89, 121.

Brenneisen, Hartmut **/ Wilksen**, Michael, 2011, Versammlungsrecht, 4. Auflage.

Brenneisen, Hartmut, 2011, Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zur informationellen Aufklärung im Versammlungsgeschehen, in: Polizeispiegel, Heft 6, S. 18.

Brenneisen, Hartmut / **Wilksen**, Michael / **Staack**, Dirk, 2011, Föderalismusreform I: Nach Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen verabschiedet nun auch Niedersachsen ein Landesversammlungsgesetz!, in: Die Polizei, S. 29.

Brenneisen, Hartmut / **Dubbert**, Gaby / **Schwentuchowski**, Stephan, 2005, Ernstfälle, 2. Auflage.

Dietel, Alfred / **Gintzel**, Kurt / **Kniesel**, Michael, 2011, Versammlungsgesetz, 16. Auflage.

Dreier, Horst, 2013, Grundgesetz – Kommentar (Band I), 3. Auflage.

Enders, Christoph / **Hoffmann-Riem**, Wolfgang / **Kniesel**, Michael / **Poscher**, Ralf / **Schulze-Fielitz**, Helmuth, 2011, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes.

Hanschmann, Felix, 2009, Demontage eines Grundrechts, in: DÖV, S. 389.

Henninger, Markus, 1998, Observation im Versammlungsgeschehen, in: DÖV, S. 713.

Jarass, Hans / **Pieroth**, Bodo, 2012, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 12. Auflage.

Ketterer, Lena / **Sauer**, Oliver, 2010, Nochmals: die Polizei in der Versammlung, in: Jura, S. 717.

Kießling, Andrea, 2012, Die dogmatische Einordnung der polizeilichen Gefährderansprache in das allgemeine Polizeirecht, in: DVBl, S. 1210.

Knape, Michael, 2014, Die geplanten Novellierungen im Freistaat Sachsen im Bereich SächsPolG, SächsVSG und des SächsVersG, in: Die Polizei, S. 40.

Knape, Michael, 2013, Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, in: Die Polizei, S. 125.

Knape, Michael / **Schönrock**, Sabrina, 2012, Die Verbindung von Recht und Taktik an Beispielen des Einsatzgeschehens in der Bundeshauptstadt – dargestellt an rechtlichen Problemen bei Versammlungslagen, in: Die Polizei, S. 297.

Knape, Michael / **Kiworr**, Ulrich, 2009, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 10. Auflage (mit Beilagen 6/2013 und 11/2013).

Kniesel, Michael / **Paeffken**, Hans-Ulrich / **Keppel**, Jasmin / **Zenker**, Stephan, 2011, Strafverfolgungsvorsorge als polizeigesetzliche Aufgabe, in: Die Polizei, S. 333.

Kniesel, Michael / **Poscher**, Ralf, 2004, Die Entwicklung des Versammlungsrechts 2000 bis 2003, in: NJW, S. 422.

Koranyi, Johannes / **Singelnstein**, Tobias, 2011, Rechtliche Grenzen für polizeiliche Bildaufnahmen von Versammlungen, in: NJW, S. 124.

Krüger, Ralf, 1994, Versammlungsrecht.

Kutscha, Martin, 2011, Demonstrationen auf dem Bildschirm der Polizei, in: Kritische Justiz, S. 223.

Lisken, Hans / **Denninger**, Erhard / **Rachor**, Frederik, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage.

Martens, Helgo, 2013, Der verdeckte Einsatz von Polizeibeamten bei Versammlungslagen unter freiem Himmel, in: Die Polizei, S. 1.

Maunz, Theodor / **Dürig**, Günter / **Herzog**, Roman / **Scholz**, Rupert / **Herdegen**, Matthias / **Klein**, Hans, 2014, Grundgesetz – Kommentar (Loseblattwerk).

Ott, Sieghart / **Wächtler**, Hartmut / **Heinhold**, Hubert, 2010, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Auflage.

Ott, Sieghart / **Wächtler**, Hartmut, 2006, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 6. Auflage.

Pewestorf, Adrian / **Söllner**, Sebastian / **Tölle**, Oliver, 2013, Praxishandbuch Polizei- und Ordnungsrecht.

Pieroth, Bodo / **Schlink**, Bernhard / **Kniesel**, Michael, 2012, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Auflage.

Roggan, Fredrik / **Busch**, Dörte, 2013, Das Recht in guter Verfassung? Festschrift für Martin Kutscha.

Roggan, Fredrik, 2011, Der Einsatz von Video-Drohnen bei Versammlungen, in: NVwZ, S. 590.

Roos, Jürgen / **Bula**, Wolfgang, 2009, Das Versammlungsrecht in der praktischen Anwendung.

Sachs, Michael, 2011, Grundgesetz – Kommentar, 6. Auflage.

Scheidler, Alfred, 2011, Bayerisches Versammlungsgesetz, 2. Auflage.

Schieder, Alfons, 2013, Defizite des föderalen Versammlungsrechts, in: NVwZ, S. 1325.

Schönrock, Sabrina, 2013, Die Einheit von Recht und Taktik, in: Die Polizei, S. 355.

Trurnit, Christoph, 2010, Aktuelle Entwicklungen im Versammlungsrecht, in: Die Polizei, S. 341.

Ullrich, Norbert, 2011, Niedersächsisches Versammlungsgesetz.

Wächtler, Hartmut / **Heinhold**, Hubert / **Merk**, Rolf, 2011, Bayerisches Versammlungsgesetz.

Weingarten, Dirk, 2014, Anwesenheit ziviler Polizei bei Versammlungen. Hier: Notwendigkeit individueller Legitimation, in: Polizeiinfo.report, Heft 1, S. 4.

Welsch, Harald / **Bayer**, Werner, 2012, Bayerisches Versammlungsgesetz.

Anmerkungen

1 *Prof. Hartmut Brenneisen* ist Leitender Regierungsdirektor, Dekan des Fachbereichs Polizei und Vizepräsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD). *Dirk Staack* ist Regierungsdirektor, Prodekan des Fachbereichs Polizei der FHVD und Studienleiter im 1. Studienjahr des Masterstudiengangs „Public Administration – Police Management".

2 Vgl. BayVGH v. 15.7.2008, Az. 10 BV 07.2143 (DÖV 2008, S. 1006; NPA 891, Blatt 1); VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12 (ZVR-Online 71/2013).

3 RVG v. 19.4.1908, RGBl 1908, S. 151 („Überwachung von Versammlungen").

4 Zur Versammlungsfreiheit in der deutschen Verfassungsgeschichte vgl. *Depenheuer*, in: *Maunz/Dürig et al.*, 2014, Art. 8, Rdnr. 16 ff.

5 RT-Drucksache 482, S. 12, zitiert in PrOVGE 58, 288 (24.1.1911).

6 PrOVGE 58, 288.

7 RGSt 66, 228 (28.4.1932).

8 Zur Entstehungsgeschichte vgl. auch BayVGH v. 15.7.2008, Az. 10 BV 07.2143 und dazu *Ullrich*, 2011, S. 213.

9 *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 204; *Ullrich*, 2011, S. 214; *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 98.

10 Vgl. z.B. Art. 24 I BayVersG.

11 BGBl I 2006, S. 2034; dazu *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 64.

12 *Ullrich*, 2011, S. 214.

13 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 99; zu den verschiedenen Polizeibegriffen vgl. auch *Knape/Kiworr*, 2009, S. 35.

14 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge v. 24.7.1953, BGBl I 1953, S. 684.

15 Vgl. dazu *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1236; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, 2012, S. 371; *Enders et al.*, 2011, S. 69; *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 434; *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 204; *Ullrich*, 2011, S. 213; *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 98; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 158.

16 Zum Meinungsstreit über die Geltung bei Aufzügen vgl. *Pieroth/Schlink/Kniesel, 2012, S. 371; Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 208 und *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160.

17 Siehe etwa *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 204; anders hingegen *Enders et al.*, 2011, S. 69 und *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 435.

18 Vgl. z.B. *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1236.

19 *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 205.

20 *Enders et al.*, 2011, S. 69; *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 435; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160; *Krüger*, 1994, S. 85.

21 *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 205; vergleichbar auch *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1236; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, 2012, S. 371; *Ott/Wächtler*, 1996, S. 153 (anders 2010, S. 160).

22 BVerfGE 69, 315 (355).

23 Vgl. z.B. *Martens*, 2013, S. 1; *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 205; *Henninger*, 1998, S. 713; *Krüger*, 1994, S. 87; siehe auch *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 436.

24 *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160.

25 So z.B. noch *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 436; *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 208; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160; wohl a.M. *Ullrich*, 2011, S. 215.

26 BGBl I 2006, S. 2034; dazu *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 64.

27 *Brenneisen/Wilksen/Ruppel/Warnstorff*, 2013, S. 130; *Brenneisen/Wilksen/Staack*, 2011, S. 29; *Schieder*, 2013, S. 1325.

28 Vgl. dazu z.B. *Knape*, 2013, S. 125; *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 66.

29 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge an und auf Gräberstätten Brandenburg v. 26.10.2006, GVBl I 2006, S. 114; Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen Berlin v. 23.4.2013, GVBl 2013, S. 103.

30 *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1146 (als „eigenständige Vollregelungen" werden berechtigt lediglich die Gesetze in Bayern und Niedersachsen bezeichnet).

31 *Brenneisen/Wilksen/Ruppel/Warnstorff*, 2013, S. 130.

32 BayVersG v. 22.7.2008, GVOBl 2008, S. 421.

33 GVOBl 2010, S. 190.

34 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 98.

35 Landtagsdrucksache Bay 16/1270, S. 6.

36 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 101; *Scheidler*, 2011, S. 24.

37 *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 435.

38 Kritisch dazu *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 100 (unter Bezugnahme auf *Hanschmann*, 2009, S. 389).

39 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 102; vgl. dazu auch VG München v. 7.11.2012, Az. 7 K 10.5853; wohl a.M.: *Ullrich*, 2011, S. 214.

40 *Merk*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 157.
41 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 101.
42 Dies ergibt sich aus dem Wort „dagegen" in der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache Bay 16/1270, S. 6); so auch *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103.
43 *Dietel/Gintzel/*Kniesel, 2011, S. 208; *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103; *Ullrich*, 2011, S. 215; *Ott/Wächtler/*Heinhold, 2010, S. 160; Krüger, 1994, S. 87.
44 Vgl. z.B. Erlass IM SH – LPA – 121-12.42 – v. 7.12.2012.
45 *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103.
46 Das VG Göttingen geht in der Entscheidung v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12, unter Hinweis auf die Landtagsdrucksache Ni 16/2075, S. 23 wohl davon aus, dass eine individuelle Legitimationspflicht nur für Beamtinnen und Beamte in Zivilkleidung besteht.
47 *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1160; *Dietel/Gintzel/*Kniesel, 2011, S. 73; Brenneisen/*Wilksen*, 2011, S. 126 (m.w.N.).
48 *Ullrich*, 2011, S. 214.
49 Landtagsdrucksache NI 16/2913, S. 13.
50 *Ullrich*, 2011, S. 215; so auch *Weingarten*, 2014, S. 4.
51 Vgl. Landtagsdrucksache NI 16/2013, S. 13; dazu *Ullrich, 2011, S. 215.*
52 Landtagsdrucksache NI 16/2075, S. 23.
53 So wohl auch VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12.
54 Vgl. SächsVersG v. 20.1.2010 (GVBl 2010, S. 3); v. 25.1.2012 (GVBl 2012, S. 54); v. 17.12.2013 (GVBl 2013, S. 890); dazu *Knape,* 2014, S. 40.
55 § 11 SächsVersG besteht in der vorliegenden Form seit dem 25.1.2012 (GVBl 2012, S. 54).
56 Das VersG des Bundes weist demgegenüber noch eine Geldbuße von bis zu 5.000 DM aus, die notwendige Umwandlung gemäß Euro-Umstellungsgesetz ist noch nicht erfolgt. Vgl. dazu kritisch *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 202.
57 *Weingarten*, 2014, S. 4.
58 *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 60.
59 Plenarprotokoll LSA 5/64, S. 4177 (*Hövelmann*).
60 *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 442.
61 Landtagsdrucksache SH 17/1955.
62 Landtagsdrucksache SH 18/119.
63 Vgl. dazu *Brenneisen/Wilksen/Ruppel/Warnstorff*, 2013, S. 130.
64 Landtagsdrucksache SH 17/1955; vgl. dazu Umdruck SH 17/3651 (Stellungnahme *Brenneisen*).
65 Vgl. dazu *Brenneisen/Wilksen/Ruppel/Warnstorff*, 2013, S. 130.
66 *Enders et al.*, 2011, S. 69 (zu § 23 III).
67 Umdruck SH 18/1318.
68 Umdruck SH 18/2514 (5.3.2014) - Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH).
69 *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 435.
70 Gerade die Beurteilung der Eingriffsqualität wird dabei durch die Rechtsprechung des BVerfG, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die wesentliche Auffassung in der Kommentarliteratur gestützt. Vgl. *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 436 (m.w.N.).
71 BayVGH v. 15.7.2008, Az. 10 BV 07.2143 (DÖV 2008, S. 1006; NPA 891, Blatt 1).
72 VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12 (ZVR-Online 71/2013).
73 BayVGH v. 15.7.2008, Az. 10 BV 07.2143.
74 BVerfGE 65, 1; zur Beeinträchtigung der inneren Versammlungsfreiheit siehe auch BVerfGE 69, 315 sowie *Depenheuer*, in: *Maunz/Dürig et al.*, 2014, Art. 8, Rdnr. 124; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, 2013, Art. 8, Rdnr. 91; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, 2012, Art. 8, Rdnr. 13; *Höfling*, in: *Sachs*, 2011, Art. 8, Rdnr. 51.
75 Zur Eingriffsqualität der polizeilichen Präsenz vgl. auch *Enders et al.*, 2011, S. 69.
76 Näher hierzu *Ketterer/Sauer*, 2010, S. 718.
77 VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12.
78 Zur verfassungsrechtlichen Wirkung von Einschüchterungseffekten vgl. auch VG Göttingen v. 11.12.2013, Az. 1 A 283/12 (Übersichtsaufzeichnungen) und VG München v. 7.11.2012, Az. M 7 K 10.5853 (Vorfeldkontrollen).
79 *Enders et al.*, 2011, S. 69.
80 Landtagsdrucksache NI 16/2075, S. 23.
81 Vgl. *Dietel/Gintzel/*Kniesel, 2011, S. 208; *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103; *Ullrich*, 2011, S. 215; *Ott/Wächtler/*Heinhold, 2010, S. 160; Krüger, 1994, S. 87.
82 Vgl. dazu auch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – 22.1-12205 – v. 30.1.2014 (unter Beifügung der Entscheidung des VG Göttingen v. 6.11.2013); siehe auch *Ullrich*, 2011, S. 215.
83 *Depenheuer*, in: Maunz/*Dürig et al.*, 2014, Art. 8, Rdnr. 31; *Kniesel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger/Rachor*, 2012, S. 1184; *Enders et al.*, 2011, S. 2.
84 *Brenneisen*, in: *Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins/Warnstorff*, 2013, S. 39; vgl. auch Umdruck SH 18/1516.
85 A.M. hier noch *Depenheuer*, in: *Maunz/Dürig et al.*, 2014, Art. 8, Rdnr. 126.
86 So aber z.B. noch *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 205, 263.
87 Kritisch insofern die Entscheidung des BVerwG v. 25.7.2007, NVwZ 2007, S. 1439.
88 BayVGH v. 15.7.2008, Az. 10 BV 07.2143.
89 Instruktiv hierzu *Ketterer/Sauer*, 2010, S. 718.
90 *Enders et al.*, 2011, S. 69; *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160.
91 Vorsorge für die Aufklärung künftiger Delikte (antizipierte Repression); vgl. dazu *Kniesel/Paeffgen/Keppel/Zenker*, 2011, S. 333.
92 *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 274.
93 *Knape/Schönrock*, 2012, S. 297; vgl. auch *Brenneisen/Dubbert/Schwentuchowski*, 2005, S. 302.
94 Wohl nicht mehr vertretbar hier die Auffassung von *Martens*, 2013, S. 1.
95 VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12.
96 So zuvor noch z.B. *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 208 und *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 436.
97 VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12.
98 So z.B. Art. 4 III BayVersG, vgl. dazu *Heinhold*, in: *Wächtler/Heinhold/Merk*, 2011, S. 103.
99 So bereits *Ullrich*, 2011, S. 215 und *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 160.
100 Auch in Schleswig-Holstein könnte bei einer Übernahme des § 10 Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Umdruck 18/2514, der Einsatz von Zivilkräften in Betracht kommen.
101 Kritisch hier *Dietel/Gintzel/Kniesel*, 2011, S. 208 und *Martens*, 2013, S. 1; vgl. auch VG Göttingen v. 6.11.2013, Az. 1 A 98/12 (die beklagte Polizeibehörde spricht im Zusammenhang mit einer persönlichen Vorstellungspflicht durchaus berechtigt von „praxisfremd").
102 Vgl. zu Unterscheidung von Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen *Brenneisen/Wilksen*, 2011, S. 78; *Ott/Wächtler/Heinhold*, 2010, S. 129.
103 *Brenneisen/Staack*, 2013, S. 426.
104 *Knape/Schönrock, 2012, S. 297;* vgl. auch *Schönrock*, 2013, S. 355; *Brenneisen*, in: *Roggan/Busch*, 2013, S. 163; *Roos/Bula*, 2009, S. 68.
105 *Schieder*, 2013, S. 1325; Brenneisen/*Wilksen*, 2011, S. 546.
106 *Herdegen*, in: *Maunz/Dürig et al.*, 2014, Art. 1, Rdnr. 1; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, 2012, Art. 1, Rdnr. 1.

REZENSION

Uwe Füllgrabe
Psychologie der Eigensicherung. Überleben ist kein Zufall.

Gewalt ist ein alltägliches Thema. Kein Tag vergeht ohne Meldungen, wonach Menschen durch Gewalthandlungen anderer Menschen schwer verletzt oder gar getötet werden. Ob man beruflich damit zu tun hat oder nicht: das Thema Gewalt betrifft jeden, verursacht Angst und wirft die Fragen auf: „Kann mir das auch passieren? Was kann ich dagegen tun?"

An diesem Punkt setzt das Standardwerk „Psychologie der Eigensicherung - Überleben ist kein Zufall" von Dr. Uwe Füllgrabe an. Der Psychologieoberrat a.D. hat viele Jahre Polizeibeamte ausgebildet und geschult. In dieser Zeit hat er vor allem die Gefahrenwahrnehmung von Polizisten in alltäglichen Berufssituationen untersucht und auf mögliche Schwachstellen hin analysiert, seien diese nun in der Kommunikation, der Wahrnehmung von Gefahrenquellen oder in der direkten Interaktion mit möglichen Gefährdern erkennbar. Um Fehler zu vermeiden und das persönliche „Gefahrenradar" zu stärken, gibt Füllgrabe wichtige Anregungen und Impulse.

Autor:	**Uwe Füllgrabe**
Anmerkungen:	**20,9 x 14,4 x 1,9 cm**
ISBN-10:	**3415028860**
Preis:	**Euro 29,80**
Verlag:	**Boorberg (2006)**

Neuer Präsident der DHPoL

Interview mit Prof. Hans-Jürgen Lange

Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Professor Hans-Jürgen Lange wurde am 1.7. 2014 zum Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) ernannt und Ende September von Innenminister Ralf Jäger in sein Amt eingeführt. Mit dem Politikwissenschaftler und Sicherheitsforscher Lange steht erstmals ein Universiätsprofessor an der Spitze der DHPol. Zuvor war er Professor für Politikwissenschaft, Sicherheitsforschung und Sicherheitsmanagement an der Universität Witten-Herdecke. Im Interview mit „Die Kriminalpolizei" spricht er über Chancen und Herausforderungen seiner neuen Aufgabe.

Herr Professor Lange, wir gratulieren Ihnen zu Ihrer neuen Aufgabe und gratulieren der Polizei in Deutschland dazu, mit Ihnen einen ausgewiesenen Sozialwissenschaftler und Sicherheitsforscher für das Amt an der Spitze ihrer gemeinsamen Hochschule gewonnen zu haben.

Was bedeutet der Wechsel für Sie? Welche neuen Herausforderungen bringt der neue Job mit?

Der Wechsel an die DHPol bedeutet für mich, die beiden Erfahrungsstränge, die meine Arbeit prägen und die mir Freude machen, die Polizei- und Sicherheitsforschung zum einen, Hochschulpolitik und Hochschulmanagement zum anderen, zusammenbringen zu können. Die DHPol ist eine interessante Einrichtung mit einem sehr eigenständigen Aufgabenprofil. Sie ist Hochschule mit universitärem Status und damit Teil des Wissenschaftssystems, zugleich hat sie als Hochschule der Polizei, die den gesamten Führungsnachwuchs aller Polizeien in Deutschland auf Masterniveau ausbildet, eine starke Praxisverankerung.

Sie sind ein profilierter Sicherheitsforscher; in Ihrer wissenschaftlichen Arbeit hat die Verbindung von Forschung und Praxisbezug eine große Bedeutung. Nachdem die Deutsche Hochschule der Polizei im vergangenen Jahr vom Wissenschaftsrat als Hochschule akkreditiert wurde, ergibt sich die Frage:

Wird sich unter Ihrer Leitung das Profil der Hochschule verändern?

Das Profil der Hochschule wurde bereits in der Gründungsphase in einem gemeinsamen Prozess von Hochschule und Trägern entwickelt. Meine Aufgabe sehe ich daher weniger in der Erarbeitung eines neuen Profils als vielmehr in der Umsetzung der schon vor Jahren skizzierten Ziele dieser Spezialhochschule. Ein Schwerpunkt meiner Arbeit wird darin bestehen, das Profil der Hochschule bezogen auf die Polizeiwissenschaft weiter zu entwickeln. Dabei halte ich die Anbindung der Polizeiwissenschaft an eine Ankerwissenschaft, z.B. die Verwaltungswissenschaften, für ein tragfähiges Konzept. Der bisherige Anspruch, eine eigenständige Disziplin an der DHPol zu entwickeln, ist aus meiner Sicht ein zu ehrgeiziges Vorhaben, das die DHPol als kleine Hochschule aktuell nicht weiter verfolgen sollte. Hierzu werde ich den Dialog mit den Fachgebieten der Hochschule eröffnen und bin gespannt, welche Impulse wir gemeinsam setzten werden.

Wird Forschung zukünftig eine größere Rolle spielen?

Mir geht es nicht in erster Linie um Masse, sondern Klasse. Daher möchte ich, gemeinsam mit den Fachgebieten, an der Profilierung und Fokussierung der Forschung arbeiten. Schon jetzt kann die kleine Hochschule mit einem beachtlichen Drittmittelaufkommen glänzen. Wichtig wird es in Zukunft sein, die Forschungsschwerpunkte auf den Feldern innere Sicherheit und Polizeiwissenschaft als Teil der Verwaltungswissenschaft erkennbarer nach außen zu kommunizieren und natürlich Forschung flächendeckend über alle Disziplinen an der Hochschule zu stärken. Ein erster Schritt dazu ist die Schaffung einer Servicestelle Forschung, die Antragstellern beratend und unterstützend zur Seite steht.

Die DHPol muss sich in den nächsten Jahren als wissenschaftliche Hochschule bewähren. Sicher auch in der Forschung, und sie muss dieses Wissen in die Praxis vermitteln und von der Praxis lernen, ohne dabei die wissenschaftliche Distanz aufzugeben. „Praxisreflexion" nannten wir diese Gradwanderung an der Universität Witten-Herdecke, an der ich zuvor tätig war.

Wie sehen Sie die Rolle der Deutschen Hochschule der Polizei im Wissenschaftsgefüge Deutschlands? Streben Sie neue Kooperationen an? Und wie könnte die Zukunft der internationalen Zusammenarbeit aussehen?

Die DHPol wird stets eine Spezialhochschule mit einem besonderen Profil bleiben. Der Wissenschaftsrat hat in einem

Grundsatzpapier aus dem Jahr 2010 die Notwenigkeit der funktionalen Differenzierung der Hochschullandschaft betont. In einem solchen differenzierten Gefüge wird die DHPol ihren Platz durch Leistungen in Lehre und Forschung in den kommenden Jahren sicher behaupten.

Die DHPol ist im polizeilichen Umfeld gut vernetzt ist und unterhält zahlreiche und langjährige Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene. Was jedoch in Zukunft intensiviert werden muss, das ist die Kooperation mit Universitäten. Natürlich gibt es bereits Ansätze in den Fachgebieten und im Rahmen von Forschungsprojekten. Institutionelle Kooperationen sind aber in der Vergangenheit noch nicht systematisch entwickelt worden. Diese Kooperationen sind aber besonders im Hinblick auf die Ausübung des Promotionsrechts sehr wichtig, da an der DHPol in den einzelnen Disziplinen zumeist nur eine Professorin, ein Professor tätig ist. Um eine fachliche Breite zu erzielen, sind wir daher auf feste Kooperationen mit anderen Hochschulen angewiesen.

Eine Frage an den Sicherheitsforscher: Wo sehen Sie die wichtigsten Herausforderungen der Zukunft für die Innere Sicherheit in Deutschland. Wie sollten wir uns darauf vorbereiten?

Die Gewährlistung der Inneren Sicherheit ist eine Herausforderung, die nur in vernetzten Strukturen geleistet werden kann. So wirken staatliche Einrichtungen und lokale Akteure mit Behörden und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie privaten Sicherheitsunternehmen zusammen. Aus Sicht der Polizei stellt sich bei einem derart komplexen Gefüge auf dem Feld der Inneren Sicherheit die Frage der konkreten Zusammenarbeit. Angesichts der technologischen Herausforderungen sowie der zunehmenden Komplexität polizeilichen Handelns in einer globalen und pluralistischen Gesellschaft hat die Polizei aufgrund ihrer herausgehobenen Rolle einen besonderen Qualitätsanspruch an die Maßnahmen zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Ohne Zweifel ist in diesem Zusammenhang auch die überdurchschnittliche Ausbildung der Polizeibeamtinnen und –beamten auf akademischem Niveau zu sehen. Die Ausbildung von Führungskräften an einer Hochschule mit universitärem Charakter ist eine Investition in die Zukunft, da das Studium die Absolventinnen und Absolventen nicht für die Bewältigung bekannter Aufgaben ihres Berufs befähigt, sondern sie in die Lage versetzt, Lösungen für zukünftige, heute vielleicht noch gar nicht absehbare, Herausforderungen zu entwickeln.

Welche Herausforderungen und Möglichkeiten sehen Sie, um die Kernaufgaben der Polizei bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr weiter zu entwickeln?

Besondere Herausforderungen für die Polizei bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind eng mit der technologischen Entwicklung verbunden, die alle Gesellschaftsbereiche umfasst. Neue Kommunikationstechnologien haben nicht nur zu verändertem Kommunikationsverhalten der Menschen geführt, was sich z.B. in veränderten Formen der Verbreitung von Informationen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Demonstrationen geführt hat. Bevor die polizeiliche Einsatznachbereitung stattfinden kann, stehen z.B. bereits Fotos und Videos der Einsätze öffentlich auf Facebook. Die neuen Technologien haben aber auch neue Deliktsformen hervorgebracht. Das Internet wird zum Tatmittel, Täter und Opfer begegnen sich nicht, dennoch werden digitale Identitäten gestohlen oder Menschen bedroht oder erpresst. Viele Straftaten bleiben im Dunkel, die Täter agieren global und die Bekämpfung derartiger Delikte stellt die Ermittlungsbehörden nicht nur vor technische, sondern auch vor rechtliche und personelle Herausforderungen. Sich diesen Zukunftsaufgaben zu stellen, ist mit einer besonderen Herausforderung verbunden, denn der demographische Wandel hat auch die Polizeien erreicht. Die Beschäftigten werden immer älter, die Aufgaben immer herausfordernder, die Belastung für die Beamtinnen und Beamten ist erheblich. Daher ist es wichtig, gut qualifizierten Nachwuchs für die Polizei zu gewinnen. Die Perspektive, dass ein Masterabschluss Bestandteil einer Polizeikarriere sein kann, kann den Beruf für Abiturientinnen und Abiturienten, neben den beruflichen Herausforderungen, zusätzlich attraktiv machen. Meine Einschätzung wird im Übrigen durch die Ergebnisse der Vorgesetztenbefragung gestützt, die die DHPol im Jahr 2013 im gesamten höheren Polizeidienst aller Länder und des Bundes durchgeführt hat.

Einige Kriminalitätsphänomene zeigen eine zunehmend Globalisierung (z.B. Kinderpornografie, Islamismus), auch korrespondierend mit den neuen Medien. Wie beurteilen Sie den Status und die Perspektiven der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit? Welche Aufgabe fällt der DHPol zu bzw. wie kann diese weiter entwickelt werden?

Polizeiarbeit auf der Ebene des höheren Dienstes ist ohne internationale Zusammenarbeit nicht mehr denkbar. Kriminalität macht vor nationalen Grenzen nicht halt. Die globale Mobilität der Menschen und die globale Kommunikation sind wesentliche Elemente, die auch Kriminalität und deren Abwehr schon lange zu einer globalen Herausforderung machen. Terrorismus ist z.B. nicht länger ein Phänomen, das fern der Bundesrepublik bewältigt werden muss. Die Rekrutierung islamischer Kämpfer im Kreis junger Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland aufgewachsen sind, ist keine Randerscheinung mehr.

Die DHPol bemüht sich, die zahlreichen Herausforderungen, denen sich die Absolventinnen und Absolventen stellen müssen, im Masterstudiengang zu verankern. Ein ganzes Modul beschäftigt sich beispielsweise mit internationaler polizeilicher Zusammenarbeit und interkultureller Kommunikation. Aktuell wird das Curriculum überarbeitet, um die Studierenden noch besser auf die Aufgaben der Zukunft vorzubereiten.

Als Partner im europäischen CEPOL-Netzwerk bietet die DHPol in der Fortbildung nicht nur eigene internationale Seminare an, sondern vermittelt deutschen Beamtinnen und Beamten Teilnehmerplätze in internationalen Seminaren der anderen Mitgliedsstaaten. Die Entwicklungsperspektiven der DHPol im internationalen Kontext werden Gegenstand der Internationalisierungsstrategie sein, die der Wissenschaftsrat der Hochschule als Empfehlung mit auf den Weg gegeben hat.

Dabei wird es sicher auch um die Intensivierung und Profilierung der internationalen Zusammenarbeit mit polizeilichen Hochschulen aber auch mit wissenschaftlichen Hochschulen europaweit gehen.

Eckpunkte zur Deutschen Hochschule der Polizei

Bild 1: Deutsche Hochschule der Polizei in Münster

Deutsche Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster
www.dhpol.de
hochschule@dhpol.de

Pressesprecherin:
Dr. Mechthild Hauff
02501/806-227
Mechthild.hauff@dhpol.de

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster ist die einzige deutsche Hochschule der Polizei mit universitärem Charakter und Promotionsrecht in der Trägerschaft aller Bundesländer und des Bundes. Die Hochschulförmigkeit der DHPol wurde 2013 in einem Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat überprüft und wird 2018 erneut auf den Prüfstand gestellt.

Die Hochschule hat folgende Aufgaben:

- einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder,
- Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder,
- internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen der Polizei,
- Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern.

Aktuell gibt es 280 Studierende (01.10.2014) des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ und jährliche Fortbildungsangebote für ca. 2.000 Angehörige des höheren Polizeivollzugsdienstes.

Die Hochschule hat 14 Fachgebiete unter professoraler oder polizeilicher Leitung:

- Allgemeine Polizeiwissenschaft, (NN, Professur)
- Polizeiliche Führungslehre, (Polizeibeamter)
- Betriebswirtschaftslehre – Public Management Polizei, (Professur)
- Organisation und Personalmanagement in der Polizei, (Professur)
- Polizeiliche Verkehrslehre, (NN, Professur oder Polizeibeamter)
- Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik, (Professur)
- Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht einschließlich des internationalen Rechts und des Europarechts, (Professur)
- Grundlagen der polizeilichen Einsatzlehre und Zeitlagen, (Polizeibeamter)
- Einsatzlagen der Schwerkriminalität, (Polizeibeamter)
- Polizeiliches Krisenmanagement, (Polizeibeamter)
- Kriminalistik – Grundlagen der Kriminalstrategie, (Polizeibeamter)
- Kriminalistik – phänomenbezogene Kriminalstrategie, (Polizeibeamter)
- Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention, (Professur)
- Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie, (Professur)

Hinzu kommen eine zentrale Fachgebietsverwaltung, die allgemeinen Hochschulverwaltung sowie die Stabsstellen mit übergreifenden Aufgaben (Kommunikation, Internationale Beziehungen, Hochschulentwicklung und Koordination der polizeilichen Sicherheitsforschung).

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Die **51. Münchener Sicherheitskonferenz** (Munich Security Conference) findet vom **6. bis 8.2.2015** in München statt. Mehr: https://www.securityconference.de

Der 18. Europäischer Polizeikongress 2015 zum Thema „Herausforderungen und Grenzen der Sicherheit in Freiheit – Infrastruktur und Architektur europäischer Sicherheit“ findet von 24.-25. 2. 2015 im Berlin Congress Center (bcc) statt. Mehr: http://www.european-police.eu

Erfolgreicher Prototyp: Zehn Jahre GTAZ

Das Gemeinsame Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ) blickt auf zehn Jahre erfolgreiche behördenübergreifende Kooperation zurück. Es wurde Ende 2004 als Kooperations- und Kommunikationsplattform der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung und Verfolgung des islamistischen Terrorismus eingerichtet. Ziel war die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Nachrichtendiensten sowie zwischen Bundes- und Landesbehörden. Nach Einschätzung von Bundesinnenminister Thomas de Maizière hat das GTAZ „herausragende Arbeit“ geleistet. Die Bündelung

von Fachwissen sei so erfolgreich, dass zehn Anschläge hätten verhindert werden können, hieß es bei der Geburtstagsfeier.

Beteiligt am GTAZ sind neben BKA, BfV und BND alle 16 Landeskriminalämter und Landesverfassungsschutzbehörden sowie die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, der MAD, das BAMF und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Nach dem Vorbild des GTAZ wurde Ende 2012 das Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) gegründet, wo die Themen Rechts-, Links-, Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Spionage bearbeitet werden. Im GIZ (Gemeinsames Internetzentrum) arbeiten die Sicherheitsbehörden des Bundes zusammen. Mehr: www.bmi.de, www.heise.de

Lagebericht: OK an der Haustür

Die Bedrohung durch Organisierte Kriminalität (OK) sei weiterhin hoch, hielt Innenminister Thomas de Maizière bei der Vorstellung des Lageberichtes OK 2013 fest. OK sei weltweit ein nicht zu unterschätzender destabilisierender Faktor. Der Lagebericht OK könne angesichts der vermuteten großen Dunkelfeldes nur ein unzureichendes Bild der Situation in Deutschland wiedergeben. OK sei in Deutschland inzwischen „an der Haustür angekommen", meinte BKA-Präsident Jörg Ziercke. Eigentumsdelikte würden oft nur scheinbar von Einzelpersonen verübt, häufig steckten Banden dahinter. Den größten Anteil an Straftaten nimmt laut OK-Bericht 2013 des Bundeskriminalamtes (BKA) der Rauschgifthandel mit 35,2 Prozent ein, gefolgt von Eigentumsdelikten (16 Prozent) und Wirtschaftskriminalität (13,1). Aber auch andere Kriminalitätsfelder sind involviert, beispielsweise Kfz-Diebstahl, Telefonbetrug. Geldwäsche, Menschenhandel, Prostitution, Internetbetrug. Drei Tätergruppen werden im Bericht besonders hervorgehoben: Beinahe jedes achte OK-Verfahren stehe im Zusammenhang mit Motorradrockern (Hells Angels, , Bandidos, Gremium). Bei den Ermittlungen gegen italienische OK-Straftaten stelle die Ndrangheta einen Schwerpunkt dar. Die dritte große Gruppe bildeten russischsprachige Banden und Straftäter. Mehr: www.bka.de

Precobs: Algorithmen gegen Verbrechen

„Daten und Taten" miteinander so verknüpfen, dass ein Computerprogramm prognostizieren kann, wo wahrscheinlich Straftaten stattfinden werden – das ist das Ziel von Precobs. Die Computer-Software für die Polizei wurde von Thomas Schweer und Ralf Middendorf entwickelt, Sozialwissenschaftler der eine, Informatiker der andere. Precobs ist eine von mehreren Technologien, die unter dem Begriff Predictive Policing – voraussagende Polizeiarbeit – zusammengefasst werden. Predictive Policing beginnt gerade, sich als zusätzliches polizeiliches Arbeitsinstrument zu etablieren.

Das Softwareprogramm Precobs wird zur Zeit an zwei Standorten der bayerischen Polizei getestet. Mehr: www.ifmpt.de, www.sueddeutsche.de

Neu an der BKA-Spitze: Holger Münch folgt Jörg Ziercke

Der bisherige Bremer Staatsrat für Inneres, Holger Münch, ist neuer Chef des Bundeskriminalamtes (BKA). Sein Vorgänger im Präsidentenamt, Jörg Ziercke, war nach zehn Jahren an der Spitze des BKA Ende November in den Ruhestand gegangen. Ziercke, der seine Karriere als Streifenbeamter begann, galt als ausgewiesener Fachmann und war über alle Parteigrenzen hinweg hoch geschätzt. „Vier Innenminister verschiedener Parteien fanden seine Dienste als BKA-Präsident unentbehrlich, seine Leistungen untadelig – das ist noch nie vorgekommen", schrieb „Die Zeit" über ihn. Holger Münch hat Kriminalpolizist von der Pike auf gelernt. Bevor er als Staatsrat Stellvertreter des Bremer Innensenators wurde, hatte er u. a. das LKA Bremen geleitet und war Bremens Polizeipräsident. Mehr: www.bmi.bund.de, www.bka.de

Niedersachsen transparent: Polizei outet Videoüberwachungsanlagen.

Was in anderen Bundesländern gefordert wird, setzt Niedersachsen um: Jeder kann im Internet nachschauen, wo die Polizei im öffentlichen Raum Videoüberwachungsanlagen installiert hat. „Das neue Videoanlagenkataster führt zur größtmöglichen Transparenz in diesem Bereich der polizeilichen Arbeit", so der niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius. Im Kataster der niedersächsischen Polizei, das zukünftig laufend aktualisiert wird, sind alle 114 Standorte der polizeilichen Videoüberwachungsanlagen mit insgesamt 124 Videokameras genau aufgeführt. Mehr: www.polizei.niedersachsen.de

Interdisziplinäre Forensik: Neues Zentrum in Mainz

An Studierende und Forschende, aber ebenso an Praktiker wenden sich die Angebote des neu gegründeten Zentrums für Interdisziplinäre Forensik (ZIF) an der Universität Mainz. Ziel des ZIF ist es, die Zusammenarbeit, das Vernetzen und das Verständnis zwischen Juristen, Kriminologen und Psychologen zu optimieren. „Rechtswissenschaft, Psychologie und Kriminologie weisen in zahlreichen Bereichen Berührungspunkte und Überschneidungen auf. In der beruflichen Praxis sind die Beteiligten vor allem im Familienrecht (z.B. im Hinblick auf Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder der Kindeswohlgefährdung) und im Strafrecht (z.B. bei Fragen der Kriminalprognose oder der Schuldfähigkeit) zur Lösung konkreter Probleme auf psychologisches und kriminologisches Wissen angewiesen", so die Initiatoren. Das Mainzer Zentrum soll die bisherige Ausbildung in den beteiligten Fachbereichen ergänzen und eine Anlaufstelle für Forscher, Lehrende und nicht zuletzt Praktiker auf diesem Gebiet sein. Mehr: www.blogs.uni-mainz.de/zfi-forensik/2014/08/21/251/

Sicherheitsforschung: Komplexe Systeme widerstandsfähig machen

Resilienz war das Hauptthema der diesjährigen Konferenz Berliner Future Security, die sich inzwischen als führende Konferenz zur Sicherheitsforschung etabliert hat, wie heise online berichtet.

In diesem Sinne ist Resilienz laut heise online „definiert als Widerstand gegen Angriffe auf eine Gesellschaft, aber auch als Fähigkeit derselbigen, die Angriffe abzuwehren oder zu verkraften und möglichst schnell zum Alltagsleben zurückzukehren: Der Notfall soll dank guter Planung zum Nichtfall werden."

Vorgestellt wurde in Berlin unter anderem auch das europäische Forschungsprojekt Secure-ED. Untersucht wird in dessen Rahmen die flexible Nutzung von Video-Informationen durch Leitstellen der Polizei und der Sicherheitsdienste. Mehr: www.heise.de, http://www.future-security2014.de

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 211 Abs. 2 Var. 9, §§ 22, 23 StGB – Mordversuch; hier: Verdeckungsabsicht. Der Angeklagte (A.) war zusammen mit seiner Lebensgefährtin in der Limburger Innenstadt unterwegs, als eine seiner Töchter mit ihrer siebenjährigen Halbschwester E. in Streit geriet. A. versetzte beiden Kindern mit der flachen Hand Schläge ins Gesicht. Ein sich zufällig in der Nähe befindlicher Polizeibeamter (P.) in Zivil forderte den A. aus seinem Auto heraus auf, dies zu unterlassen. Gleichwohl trat der A. der siebenjährigen E. mit dem Fuß gegen Gesäß und Rücken. Daraufhin verließ P. sein Auto und verlangte unter Vorzeigen seines Dienstausweises den Personalausweis des A. Als dieser erwiderte, er habe seinen Ausweis nicht dabei, wählte P. mit seinem Mobiltelefon den Polizeinotruf und forderte den A. auf, an Ort und Stelle zu bleiben. Dabei zeigte er ihm erneut seinen Dienstausweis. Um seine drohende Identifizierung und Bestrafung wegen der vorherigen Körperverletzung der E. zu verhindern, schlug A. dem P. mit der Faust in die linke Gesichtshälfte. Anschließend versetzte er dem zu Boden gegangenen P. mit bedingtem Tötungsvorsatz einen wuchtigen Fußtritt ins Gesicht, wodurch dieser mehrere Frakturen im Kopfbereich erlitt. Im Anschluss trat er noch mehrmals in Richtung des Gesichts des P., der sich mit den Händen zu schützen versuchte. A. ließ erst vom P. ab, als ein Lkw-Fahrer am Tatort eintraf und mehrfach die Hupe betätigte, um Hilfe herbeizuholen.

Der BGH hat das Urteil des LG Limburg an der Lahn bestätigt, mit welchem der A. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war. (BGH, Entsch. v. 05.08.2014 – 2 StR 172/14)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Anfahren mit einem Kraftfahrzeug. Wird eine Person durch ein gezieltes Anfahren mit einem Kraftfahrzeug zu Fall gebracht, setzt die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB voraus, dass bereits durch den Anstoß eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und damit eine körperliche Misshandlung gemäß § 223 Abs. 1 StGB ausgelöst worden ist. Erst infolge des anschließenden Sturzes erlittene Verletzungen, die nicht auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Kraftfahrzeug und Körper zurückzuführen sind, können für sich allein die Beurteilung als gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht tragen. (BGH; Beschl. v. 30.07.2013 – 4 StR 275/13)

§ 239b StGB – Geiselnahme; hier: Zusammenhang zwischen Bemächtigungslage und Nötigung. Der Angeklagte (A.) überfiel die Nachbarin seiner Lebensgefährtin, die Nebenklägerin (N.), in ihrer Wohnung, bedrohte sie mit einem 30 cm langen Küchenmesser und verlangte von ihr die Herausgabe von Geld und ihrer EC-Karte. Dabei kündigte er mehrfach an, er werde sie töten, wenn sie seinen Forderungen nicht nachkomme. Nach Aushändigung ihrer EC-Karte durchsuchte A. ihre Handtasche und fand darin ein Kuvert mit ihren Ersparnissen, 2.700 € in bar, die er zählte und einsteckte. Im Anschluss daran zerbrach er die SIM-Karte aus dem ihm zuvor übergebenen Mobiltelefon der N. und zerschnitt mit dem mitgeführten Küchenmesser die Telefonkabel im Wohnzimmer. Er forderte sie auf, sich im Schlafzimmer auf ihr Bett zu legen, wo er sie mit einem abgeschnittenen Telefonkabel fesselte und mit einem Sweatshirt knebelte. Dabei wiederholte er immer wieder, dass sie keinen „Mucks machen" solle, andernfalls werde er sie töten. Schließlich verlangte er, sie solle sich 30 Minuten lang nicht bewegen oder bemerkbar machen und verließ die Wohnung.

Nach § 239b Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eines Menschen bemächtigt, um diesen durch eine qualifizierte Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder, wer eine bestehende Bemächtigungslage zu einer derartigen Nötigung ausnutzt. Der Täter muss entweder bereits im Zeitpunkt der Begründung der Herrschaft über das Opfer die Absicht haben, die Bemächtigungslage zu der Nötigung auszunutzen, oder er muss die durch ihn aus anderen Gründen herbeigeführte Bemächtigungslage tatsächlich zu der Nötigung ausnutzen, das heißt, zumindest im Sinne eines Versuchs unmittelbar zu ihr ansetzen. In beiden Fällen ist es zudem erforderlich, dass er einen Nötigungserfolg erstrebt, der über den zur Bemächtigung erforderlichen Zwang hinausgeht. Zudem muss zwischen der Bemächtigungslage und der geplanten bzw. zumindest begonnenen Nötigung ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Form bestehen, dass die abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung von dem Opfer vorgenommen werden soll, solange es sich in der Gewalt des Täters befindet. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben: In der Drohung, N. zu töten, lag zwar eine qualifizierte Drohung im

Sinne von § 239b Abs. 1 StGB. Jedoch fehlt es an einer (stabilisierten) Bemächtigungslage, die in ihrer Zwangswirkung auf die N. über das hinausging, was zur Umsetzung der räuberischen Absichten des A. erforderlich war. Spätestens mit der Fesselung der Nebenklägerin könnte eine derartige Stabilisierung der Bemächtigungslage eingetreten sein. Jedoch fehlt es an einer qualifizierten Nötigung. Denn indem A. die Wohnung der N. verließ, hob er die Bemächtigungslage objektiv auf, bevor der von ihm erstrebte Nötigungserfolg (keine Alarmierung der Polizei) eintreten sollte. (BGH, Beschl. v. 06.08.2013 – 3 StR 175/13)

§ 242 StGB – Diebstahl; hier: Einscannen eines falschen Strichcodes an einer Selbstbedienungskasse. Der Angeklagte (A.) begab sich in einen Supermarkt. Er ging zu dem dortigen Zeitschriftenregal und entnahm einen „Playboy" für 5 €. Mit diesem lief er zur Selbstbedienungskasse. Dort scannte er nicht den auf dem „Playboy" befindlichen Strichcode ein, sondern hielt den zuvor von der Tageszeitung „WAZ" ausgerissenen Strichcode, den er in seinem Portemonnaie mit sich geführt hatte, unter das Lesegerät. Die Kasse warf daraufhin den Preis für eine „WAZ" von 1,20 € aus, welchen der Angeklagte bezahlte. Sodann verließ er mit dem „Playboy" das Geschäft.

Der Tatbestand des § 263a StGB erfordert, dass die Manipulation des Datenverarbeitungsvorgangs unmittelbar eine vermögensrelevante Disposition des Computers verursacht. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Käufer einen falschen Strichcode an einer Selbstbedienungskasse einscannt (hier: Barcode einer Tageszeitung im Wert von 1,20 € statt eines Magazins im Wert von 5 €), da das Einscannen des Strichcodes allein zu der Anzeige eines im Verhältnis zu der tatsächlich ausgewählten Ware geringeren Kaufpreises führt. Die nachfolgende Mitnahme der Ware wird durch den Datenverarbeitungsvorgang als solchen weder ermöglicht noch erleichtert. Der § 263a StGB kann nicht derart weit ausgelegt werden, dass auch solche Verhaltensweisen erfasst werden, die ohnehin bereits nach § 242 StGB unter Strafe gestellt sind. Beide Tatbestände schließen sich aus. Die Mitnahme einer anderen als der zuvor an einer Selbstbedienungskasse eingescannten und zu einem geringeren Preis bezahlten Ware erfüllt den Tatbestand des Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB. Eine Wegnahme liegt vor, weil der Geschäftsinhaber bzw. Geschäftsführer sein Einverständnis in einen Gewahrsamsübergang nur unter der Bedingung erteilt, dass die Selbstbedienungskasse äußerlich ordnungsgemäß bedient wird. (OLG Hamm, Beschl. v. 08.08.2013 – 5 RVs 56/13)

§§ 263a, 22, 23 StGB – Versuchter Computerbetrug; hier: Pishing. Der Angeklagte (A.) veranlasste die ihm bekannten Landsleute S. und N., sich zum Schein unter einer Berliner Anschrift anzumelden und unter Hinweis auf den Bezug von Sozialleistungen bei verschiedenen Kreditinstituten acht Bankkonten zu eröffnen. Die Kontounterlagen, insbesondere die Geldkarten nebst den entsprechenden PIN-Nummern sowie die Online-Zugangsdaten fing A. ab, weil er die Konten als Zielkonten verwenden wollte, auf die von fremden Konten mittels erschlichener Zugangsdaten Geldbeträge transferiert werden sollten. Auf einem von der Zeugin N. eingerichteten Konto gingen im weiteren Verlauf 4.000 Euro ein, die mittels erschlichener Zugangsdaten von dem Sparkassenkonto der A. und A. G.-Stiftung in Frankfurt am Main abgebucht worden waren.

Nach § 263a StGB macht sich strafbar, wer das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, unbefugte Verwendung von Daten oder sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, um sich oder einem Dritten auf Kosten eines anderen einen rechtwidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Diese Tat versucht mithin nur, wer unmittelbar zu einer dieser Handlungen ansetzt. Dies liegt erst dann vor, wenn die Handlung nach dem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert ist und im Falle des ungestörten Fortgangs ohne Zwischenakte in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmündet.

Hat ein Täter widerrechtlich Konto-, Identifikations- und Transaktionsnummern sowie Zugangscodes von anderen Benutzern des Internets mittels Phishing erlangt, liegt ein Ansetzen zur Verwirklichung des Straftatbestands des Computerbetrugs in Sinne des § 22 StGB erst dann vor, wenn er diese Daten verwendet, indem er sie beispielsweise in den Computer eingibt, um so eine von dem tatsächlich Berechtigten nicht autorisierte Überweisung zu tätigen. Die Einrichtung von Zielkonten, eine fingierte polizeiliche Anmeldung und das Abfangen von Kontounterlagen können dagegen zwar auf einer Täuschungshandlung beruhen, stellen jedoch noch keinen versuchten Computerbetrug dar. (KG Berlin, Beschl. v. 02.05.2012 – (3) 121 Ss 40/12)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO – Haftgrund Flucht; hier: Keine Flucht durch Aufenthalt im Ausland bei feststehendem Rückkehrwillen. Begibt sich ein ausländischer Beschuldigter in Kenntnis des gegen ihn in Deutschland geführten Ermittlungsverfahrens in sein Heimatland, ist er flüchtig im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wenn sein Verhalten von dem Willen getragen ist, sich dauernd oder länger dem Strafverfahren zu entziehen. Reist er dagegen mit Rückkehrwillen zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt in sein Heimatland, ist er auch dann nicht flüchtig, wenn die Wirkung der Unerreichbarkeit für die deutschen Strafverfolgungsbehörden und das Gericht tatsächlich eintritt, weil sein Heimatland eigene Staatsangehörige grundsätzlich nicht an Deutschland zum Zwecke der Strafverfolgung ausliefert. Ernsthafte Rückkehrbemühungen stehen der Annahme entgegen, der ausländische Beschuldigte verbleibe im Ausland, um sich den Zugriffsmöglichkeiten der deutschen Justiz zu entziehen. Sie sprechen gegen das Vorliegen des für die Annahme einer Flucht im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO erforderlichen subjektiven Elements (Fluchtwillen). KG Berlin, Beschl. v. 01.03.2013 – 4 Ws 14/13 – 141 AR 685/12)

§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO – Haftgrund Fluchtgefahr; hier: Kein Haftgrund der Fluchtgefahr eines in Deutschland lebenden verheirateten polnischen Beschuldigten bei einer 20-monatigen Straferwartung. Eine (nach Anrechnung der Untersuchungshaft) verbleibende objektiv und subjektiv realistische Straferwartung von knapp 20 Monaten begründet bei einem polnischen Beschuldigten keine Fluchtgefahr, wenn dieser seit ca. acht Jahren in Deutschland lebt und arbeitet und mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und zwei Kinder hat. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte früher seinen Lebensmittelpunkt in Polen hatte und seine Tätigkeit als Alleinunternehmer im Baugewerbe ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten auch in Polen und in jedem anderen Land der Europäischen Union ausüben könnte, es jedoch unwahrscheinlich ist, dass er ein jahrelanges Leben mit Ehefrau und Familie in der Illegalität ohne die Möglichkeit einer legalen Erwerbstätigkeit einem überschaubaren Freiheitsentzug unter den Bedingungen des inländischen Strafvollzugs vorziehen werde. (OLG Koblenz, Beschl. v. 03.01.2013 – 1 Ws 1154/12)

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Urteil: Fremde Nackt-Selfies zu mailen, ist nicht strafbar

[…] Wer auf einem fremden Notebook Nackt-Selfies findet und sich die erotischen Aufnahmen per E-Mail zusendet, macht sich damit nicht nach Paragraf 201a des Strafgesetzbuchs strafbar. Das hat das Amtsgericht Berlin Tiergarten laut einem Bericht des Law Blogs entschieden. […] Mehr: http://www.golem.de/news/urteil-fremde-nackt-selfies-zumailen-ist-nicht-strafbar-1409-109198.html, Meldung vom 11.09.2014

PIN-Ausspähung per iPhone-Wärmesensor

Mit der mittlerweile in den USA erhältlichen FLIR-One-Kamera können Angreifer ein Bild der Tastatur von Geldautomaten und Kartenterminals aufnehmen und dann die PIN ermitteln. […] Der Trick funktioniert [..] nur bei Kunststoff- und Gummi-Keypads. Metalltastaturen liefern aufgrund ihrer Wärmeleiteigenschaften nur ein diffuses Bild. Mehr: http://www.heise.de/mac-and-i/meldung/PIN-Ausspaehung-per-iPhone-Waermesensor-2305811.html, Meldung vom 02.09.2014

DEA betreibt Facebook-Profil mit Fotos von Verdächtiger

Die US-Drogenbehörde hat ein Facebook-Profil mit dem echten Namen, Daten und Fotos von einem beschlagnahmten Handy einer Verdächtigen betrieben, ohne, dass sie zugestimmt hat. […] Der Prozess, in dem Prince [Anm. der Red.: die Betroffene] eine Entschädigung von 250.000 US-Dollar vom DEA fordert, ist derzeit noch im Gange. Mit dem Fake-Profil von Prince sollten Informationen über die kriminellen Partner und Kunden ihres Freundes gesammelt werden. Das Profil war fast vier Jahre online. […] Mehr: http://futurezone.at/digital-life/dea-betreibt-facebook-profil-mit-fotos-von-verdaechtiger/89.872.815, Meldung vom 07.10.2014

Telekom kündigt Kunden: Umstieg auf IP-Telefonie

Die Telekom baut ihre Netze aus, IP-Telefonie soll analoge Techniken ersetzen. Damit der Ausbau schnell geht, kündigt der Konzern seinen Kunden. ISDN und andere analoge Telefon-Techniken haben bei der Telekom ausgedient. Bis 2018 will sie komplett auf IP-Telefonie, also das Telefonieren über die Internetleitung, umgestellt haben. […] Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Internet-Telekom-Umstieg-IP-Telefonie-Kuendigungen-10954088.html, Meldung vom 30.09.2014

Beacons: Kommunikation von Smartphone zu Smartphone mit LTE Direct

Was über WLAN und Bluetooth schon lange funktioniert, soll es demnächst auch in LTE geben: Eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation zwischen einzelnen Geräten. […] Mit der neuen Technik sollen einzelne Geräte „Beacons“ oder im 3GPP-Sprachgebrauch „Expressions“ genannte Signalpakete regelmäßig in die nähere Umgebung verschicken können. […] Anwendungen sind zum Beispiel lokale Werbung, aktuelle Infos zum Nahverkehr oder das Auffinden von Bekannten in der näheren Umgebung. […] Mehr: http://www.heise.de/netze/meldung/Beacons-Kommunikation-von-Smartphone-zu-Smartphone-mit-LTE-Direct-2410968.html, Meldung vom 07.10.2014

Jedes USB-Gerät kann zur Waffe werden

Berliner Sicherheitsforscher haben einen neuartigen Angriff auf fremde PCs entwickelt. Alles, was einen USB-Stecker hat, kann ihn auslösen. Gegenwehr ist kaum möglich. […] Der Controller-Chip ist so etwas wie der Übersetzer zwischen einem USB-Gerät und dem Computer, an den es angeschlossen wird. Zu diesem Chip gehört eine Firmware – eine Software, die Informationen unter anderem dazu enthält, zu welcher Geräteklasse ein Chip gehört. Diese Firmware schreiben die Berliner um, so dass sie zum Ausgangspunkt für ihre Attacke wird. […] Mehr: http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-07/usb-controller-chip-angriff-srlabs, Meldung vom 31.07.2015

US-Behörden wütend über Apples und Googles Datenschutz-Offensive

[…] US-amerikanische Strafverfolgungsbehörden wollen es nicht hinnehmen, dass Apple und Google Daten auf Mobilgeräten besser schützen wollen. […] Demnach seien sie alarmiert angesichts der Ankündigung von Apple, Behörden könnten sich ab iOS 8 keinen Zugriff mehr auf passwortgeschützte Daten verschaffen – auch wenn Apple Hilfe leisten muss. Einen Tag später hatte Google erklärt, die Verschlüsselung von Daten würde auf Geräten mit dem nächsten Android standardmäßig aktiviert.[…] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Behoerden-wuetend-ueber-Apples-und-Googles-Datenschutz-Offensive-2401621.htm; Meldung vom 23.09.2014

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Quelle: GdP/Immel

Der 25. Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei (GdP) tagte vom 10. - 12. November 2014 im Berliner Kongresshotel ESTREL. Die 253 Delegierten und die weit über 400 Gäste diskutierten 3 Tage rund 240 Anträge, verabschiedeten 2 Resolutionen und wählten einen neuen Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV). Alter und neuer Vorsitzender ist der 51-jährige Oliver Malchow aus Schleswig-Holstein, der vor der Übernahme des Bundesvorsitzes als Kriminaloberrat eine Kriminaldienststelle in Eutin leitete.

Beim Festakt des GdP-Bundeskongresses sprachen Bundesinnenminister Thomas, Bundesjustizminister Heiko Maas, der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio, der Vorsitzende der Links-Partei, Bernd Riexinger sowie die innenpolitische Sprecherin der Grünen, Irene Mihalic zu den Delegierten.

Bundesinnenminister de Maizière forderte mehr Respekt für die Polizistinnen und Polizisten in Deutschland. „Sie können erwarten, dass nicht nur die Politiker, sondern die ganze Gesellschaft, für die Sie Ihre Arbeit machen, sie auch dann unterstützt, wenn es mal schwierig wird“, betonte der Minister am Mittwochnachmittag in seiner Rede, in der er zu Beginn die herzlichsten Grüße der Bundesregierung überbracht hatte. Mit Blick auf die innere Sicherheit sagte der Minister, die Zahl der Straftaten sei seit vielen Jahren im Grunde gleichgeblieben und liege bei sechs Millionen. „Wir haben sogar in bestimmten Delikten einen signifikanten Rückgang. Und dennoch empfinden viele Menschen das anders. Nun fällt objektive und subjektive Sicherheit immer auseinander – wie sie wissen, aber es ist schon so“, sagte er und fügte hinzu: „Die Sicherheitslage in unserem Land ist objektiv ernst. Wir haben es zu tun mit internationalem Terrorismus, dem sogenannten IS, mit hunderten Deutschen und Tausenden von Europäern, die sich dort an grauenhaften Taten beteiligen – die dort hinreisen wollen, die zurückreisen wollen, die kampferprobt sind. Wir haben eine Zahl an Gefährdern, die noch nie so hoch war wie jetzt, plus Netzwerke. Wir haben auf gewisse Weise den Import ausländischer Konflikte auf unsere Straßen. Wir haben Gewalt von Links, Stichwort Rote Flora, Gewalt von Hooligans in Verbindung mit Rechts, Stichwort Köln.“

Der Bundesinnenminister ging unter Hinweis auf die Diskussion um Demonstrationsverbote auf den geplanten Aufmarsch von Hooligans und Rechtsextremen ein. In der Sicherheitslage, so der Minister weiter, „in der wir uns befinden, will ich sagen, dass es nicht die Zeit ist, Personal bei der Polizei abzubauen oder weiter abzubauen. De Maizière wurde in seiner Bewertung sehr konkret: „Ein Satz zum Bund, weil es da ja ein bisschen Debatten gab. Ich habe mir die Zahlen nochmal angeschaut. Beim Bund hat es seit 2004 keinen Personalabbau bei den Polizeivollzugsbeamten gegeben.

Bundesjustizminister Heiko Maas wendete sich in seinem Grußwort zunächst an den GdP-Bundesvorsitzenden Oliver Malchow. „Sie haben sich als engagierter und kompetenter Vertreter der Polizistinnen und Polizisten einen Namen gemacht. Sie geben der GdP Gesicht und Stimme in den sicherheitspolitischen Debatten. Die Stimme der GdP ist dabei niemals schrill, sondern immer kompetent und in der richtigen Tonlage.“ Die GdP versuche nicht, mit Schreckensszenarien Politik zu machen und schreie auch nicht bei jeder sich bietender Gelegenheit nach schärferen Gesetzen, sagte der Minister.

Die innenpolitische Sprecherin der Grünen-Fraktion im Bundestag, Irene Mihalic, selbst Polizeibeamtin, kündigte an, das ihr zufolge suspekte Verhältnis zwischen Polizei und Grünen mit einem „kritischen, aber konstruktiven Dialog“ ändern zu wollen. „Ich sehe mich als Vermittlerin, vielleicht sogar als Übersetzerin, zwischen Partei und Polizei“, sagte sie. Die Abgeordnete sprach sich indes für eine Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten wie für die Schaffung eines Polizeibe-

Quelle: GdP/Immel

auftragten aus, „der sowohl Beschwerden von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen entgegennehmen kann, als auch Ansprechpartner für Polizistinnen und Polizisten außerhalb des Dienstweges ist“. Der Weg hin zu einer echten Bürgerpolizei hin, dürfe nicht verlassen werden. Für die Arbeit der Polizei forderte sie Respekt, Wertschätzung durch eine gute personelle und materielle Ausstattung, ein besseres Gesundheitsmanagement und eine stärke Öffnung der Polizei für Migranten.